



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN
Vienna University of Technology

DIPLOMARBEIT

RAUMORDNUNGSRECHTLICHER UMGANG MIT ERDGASLEITUNGSANLAGEN

ausgeführt zum Zwecke der Erlangung des akademischen Grades eines
Diplom-Ingenieurs
unter der Leitung von

Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Arthur Kanonier

Institut für Raumplanung

E280

eingereicht an der Technischen Universität Wien

Fakultät für Architektur und Raumplanung

von

Georg Wernhart

Matrikelnummer 01325385

Wien, am 22.02.2021

I. Abstract

Abstract (deutsch)

In dieser Diplomarbeit wird eine Verbindung zwischen den technischen und rechtlichen Thematiken von Erdgasleitungsanlagen und der Raumplanung in Österreich hergestellt. Für die Ermittlung des Status Quo werden die unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Interessen gegenübergestellt, um daraufhin Empfehlungen für die Raumplanung generieren zu können, welche den Umgang mit dem Erdgasfernleitungsnetz in nachhaltige Bahnen lenkt. Durch die gesonderte Betrachtung der gesetzlichen Vorschriften und angewandten Praktiken sowohl im Bereich der Erdgasleitungsbetreiber als auch der verschiedenen Stakeholder der Raumplanung wird versucht, Gemeinsamkeiten und Handlungspotenziale zu ermitteln.

Anhand von Beispielen auf den unterschiedlichen Ebenen der Raumplanung werden die gesetzlichen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes in Niederösterreich beschrieben. Kombiniert werden die Tatbestände, Verfahren und Arbeitsweisen durch die Analyse der raumordnungs- und gasrechtlichen formellen als auch informellen Pläne. Ergebnis daraus ist eine Übersicht über den derzeitigen raumplanerischen Einfluss und Umgang mit unterirdischen Erdgasleitungsanlagen in Niederösterreich.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund des unterentwickelnden Planungsinstrumentariums des Gaswirtschaftsgesetzes kaum bodennutzungsbezogene Festlegungen der Bundeskompetenz vorhanden sind. Konflikte bei Widmungen als auch Bauvorhaben sind im Einzelfall zu prüfen, um mögliche Einflüsse auf die räumlichen Nutzungen und die kritische Infrastruktur aufzudecken. Verbesserungspotenziale diesbezüglich bestehen auf allen angesprochenen Ebenen und betreffen sowohl Akteure der Raumplanung als auch im Erdgaswesen.

Abstract (englisch)

In this diploma thesis a connection between the technical and legal issues of natural-gas pipeline systems and spatial planning in Austria is established. For the determination of the status quo, the different conditions and interests are contrasted in order to generate recommendations for handling the natural-gas pipeline network, which is beyond the competence of spatial planning. By looking separately at the legal regulations and applied practices both in the field of natural-gas pipeline operators and the different stakeholders of spatial planning, an attempt is made to identify commonalities and potentials.

In order to connect the facts of the two matters, the reality and applied procedures of the two topics are determined. Both formal and informal plans serve as a basis for exploring the local and supra-local handling of natural-gas pipeline systems, respectively. The result is an overview of the current spatial planning influence in conjunction with underground natural-gas pipeline systems in Lower Austria.

To summarize, it can be stated that, due to the underdeveloped planning instruments, the Gas Industry Act hardly contains any land use-related determinations. Conflicts in regard to the land use as well as construction projects have to be examined on a case-by-case basis in order to prevent possible influences on spatial uses and critical infrastructure. Potential for improvement in this regard exists at all levels addressed and affects both actors in spatial planning and in the natural-gas sector.

II. Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich bei meinem Betreuer, Herr Arthur Kanonier, für die tatkräftige Unterstützung und Bereitschaft, bei den diversen Unklarheiten Hilfe anzubieten, bedanken.

Ebenfalls möchte ich mich bei der Gas Connect Austria und vor allem auch bei Herrn Öfner und Herrn Hufnagel für die fachliche Expertise und Willen, meine unzähligen Fragen zu beantworten, bedanken. Weiters auch noch ein Dankeschön an die Gemeinde Weiden an der March und Auersthal für die Bereitstellung der gemeindeinternen Unterlagen.

Ein ganz besonderer Dank gebührt meinen Eltern und meiner Schwester, die mich jederzeit unterstützen und mein Studium ermöglicht haben.

Vorweg gilt es auch zu erwähnen, dass im Rahmen der Arbeit die männliche Schreibweise für die diversen Beteiligten verwendet wurden. In keiner Weise soll diese Form eine geschlechtliche Diskriminierung durch den Ersteller darstellen. Hauptaugenmerk wurde dabei bloß auf eine bessere und leichtere Lesbarkeit gelegt.

III. Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	7
2	Forschungsfrage und Methodik.....	8
3	Erdgas	10
4	Erdgasnetz in Österreich	11
4.1	Netzebenen.....	12
4.2	Marktgebiete.....	12
4.3	Fernleitungsnetz.....	13
4.4	Verteilernetz	15
4.5	Gas-Rohrleitungsverfahren	17
4.5.1	Planungsverfahren	17
4.5.1.1	Ausgangspunkt	18
4.5.1.2	Projektidee	18
4.5.1.3	Wirtschaftlichkeitsuntersuchung	18
4.5.1.4	Projektierung	19
4.5.1.5	Grobtrassierung	19
4.5.1.6	Feintrassierung	19
4.5.1.7	Bemessung der Trassen und Erstellung der Trassenpläne	20
4.5.1.8	Erdgasrechtliche Genehmigung.....	20
4.5.1.9	Wegerechtserwerb.....	21
4.5.1.10	Erstellen der finalen Projektmappe	21
4.5.1.11	Übergang zum Bauverfahren	21
4.5.2	Pipelinebauverfahren.....	21
4.5.2.1	Ausschreibeverfahren.....	22
4.5.2.2	Detailplanung	22
4.5.2.3	Vorarbeiten	23
4.5.2.4	Bau.....	23
4.6	(Eigen-)Überwachung	24
4.7	Wartung und Instandhaltung.....	25
5	Rechtliche Grundlagen	26
5.1	Kompetenzen und Akteure	27
5.2	Europäische Ebene	29
5.3	Gaswirtschaftsgesetz	30
5.3.1	Netzentwicklungspläne	33
5.3.1.1	Koordinierter Netzentwicklungsplan	33
5.3.1.2	Langfristige Planung.....	36
5.4	Genehmigungsverfahren von Erdgasleitungsanlagen	37
5.4.1	Vorprüfungsverfahren	39

5.4.2	Einleitung des Genehmigungsverfahrens.....	39
5.4.3	Genehmigungsverfahren und Anhörungsrechte.....	39
5.4.4	Erteilung der Genehmigung.....	40
5.5	Umweltprüfungen	40
5.6	Regulierungsbehörde E-Control Austria	41
6	Dienstbarkeiten und Enteignungen	42
6.1	Dienstbarkeiten	43
6.1.1	Prozess zum Servitutsvertrag.....	45
6.1.2	Beispiel	46
6.2	Enteignungen	47
6.3	Entschädigung.....	49
7	Raumordnungsrechtlicher Umgang mit Erdgasleitungsanlagen	51
7.1	Kompetenzen der Raumordnung	54
7.2	Raumordnung in Niederösterreich.....	55
7.2.1	Ziele	56
7.2.2	Instrumente	56
7.2.3	Überörtliche Raumplanung.....	57
7.2.3.1	Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost	59
7.2.3.2	Regionale Leitplanung Nordraum Wien 2012	61
7.2.3.3	Kleinregionales Rahmenkonzept Marchfeld 2007	61
7.2.3.4	Landesentwicklungskonzept für Niederösterreich 2004	61
7.2.3.5	Hauptregionsstrategie 2024 - Region Weinviertel.....	62
7.2.3.6	Raumordnungsprogramme für Sachbereiche	62
7.2.4	Örtliche Raumplanung.....	64
7.2.4.1	Örtliches Entwicklungskonzept.....	65
7.2.4.2	Flächenwidmungsplan	67
7.2.4.3	Bauland auf Erdgasleitungstrassen	76
7.2.4.4	Baubestand auf Erdgasleitungstrassen	78
7.2.4.5	Bebauungsplan	79
8	Gemeindeanalyse	81
8.1	Gemeinde Weiden an der March.....	82
8.2	Gemeinde Auersthal.....	85
9	Empfehlungen	89
10	Literatur und Referenzen.....	109

IV. Abkürzungsverzeichnis

ABG	Austria Bavaria Gasline
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
AGGM	Austrian Gas Grid Management AG
Art	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BStG	Bundesstraßengesetz
B-VG	Bundesverfassungs-Gesetz
E-Control	Energie-Control-Austria
E-ControlG	Energie-Control-Gesetz
EG	Europäische Gemeinschaften
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
FWPL	Flächenwidmungsplan
GCA	Gas Connect Austria GmbH
GWG	Gaswirtschaftsgesetz
HAG	Hungaria Austria Gasleitung)
HIG	Hochleistungsstreckengesetz
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
Ktn	Kärnten
K-EG	Kärntner Elektrizitätsgesetz
KIP	Kittsee-Pipeline
KNEP	Koordinierter Netzentwicklungsplan
LFP	Langfristige Planung
MAB	March-Baumgarten Leitung
MPa	Mega-Pascal
NÖ	Niederösterreich
NÖ ROG	NÖ Raumordnungsgesetz
Nr.	Nummer
OMV	OMV Aktiengesellschaft
ÖEK	örtliches Entwicklungskonzept
ÖNORM	spezifische Norm erstellt vom Österreichischen Normungsinstitut
ÖROK	Österreichische Raumordnungskonferenz
ÖVGW	Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
PE-HD	Polyethylen

PVS	Primärverteilersystem
PW	Penta West
RH	Rechnungshof
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz
Slbg	Salzburg
Slvk	Slowakei
StWG	Starkstromwegegesetz
StROG	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz
Stmk	Steiermark
SOL	Süd Ost Leitung
TAG	Trans Austria Gasleitung
TAGG	Trans Austria Gasleitung GmbH
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WAG	West Austria Gasleitung
Z	Ziffer

1 Einleitung

Die Geschichte der Erdöl- und Erdgasförderung sowie der Transport von fossilen Brennstoffen ist in Österreich tief verwurzelt. Die Förderung und Aufbereitung der Rohstoffe aus den natürlichen Lagerstätten durch die „Österreichische Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft“ (ÖMV) prägt seit 1956 sowohl die Landschaft als auch die Bevölkerung. (vgl. ÖMV o.J.) Die heute vorhandenen Infrastrukturen der diversen Erdgaspipelinebetreiber durchziehen das ganze Land.

Flächensicherungsmaßnahmen und die Flächenfreihaltung von linearen Infrastrukturen ist auf mehreren Ebenen ein aktuelles Thema und wurde in den letzten Jahren auch von der Raumplanung aufgefasst. In Österreich ist die Thematik spätestens 2013 mit der ÖROK Publikation Nummer 189 explizit in den Vordergrund gerückt. Der spezifische Umgang mit Erdgasleitungen zeigt sich aufgrund der Kompetenztrennung weitaus unübersichtlich. Es treffen zwei komplexe Themenbereiche aufeinander: die Raumplanung als klassische Querschnittsmaterie und das Erdgaswesen als Bundeskompetenz.

In dieser Arbeit werden sowohl die gasrechtlichen als auch raumplanerischen grundlegenden Rahmenbedingungen in diesem Kontext dargestellt, um aufbauend darauf Empfehlungen zum Umgang mit Erdgasleitungstrassen entwickeln zu können. Der Fokus dazu liegt auf der Erdgasfernleitungsebene. Die Inhalte beschäftigen sich bevorzugt mit den „großen“ Leitungen des Gasnetzes, da diese von nationaler und internationaler Bedeutung sind und als kritische Infrastrukturen gesichert werden müssen.

Durch eine Zusammenfassung der vielfältigen, komplexen und ineinandergreifenden gasrechtlichen, verfahrenstechnischen und technischen Hintergründe des Erdgasnetzes und der Erdgasleitungsanlagen wird eine Basis für die Formulierung von raumplanerischen Handlungsempfehlungen gebildet, um aufzuzeigen, wie Trassen zukunftsorientiert und langfristig gesichert werden können.

Um den Bezug zwischen Theorie und Praxis und die maßgeblichen Faktoren darstellen zu können, werden gewisse Kenntnisse über rohrleitungstechnische Grundlagen und Verfahren vorausgesetzt. Sowohl Verfahren, Akteure als auch die gesetzlichen Möglichkeiten zum Infrastrukturausbau sind in diesem Zusammenhang von Relevanz.

Der Hauptteil dieser Arbeit widmet sich der Raumplanung und den raumplanerischen Stakeholder sowie deren Umgang mit Erdgasleitungsanlagen in Österreich. Aufbauend auf der Problematik, dass die Raumplanung nicht aktiv in die bestehenden Prozesse zur Planung, Genehmigung und Bau von Erdgaspipelines eingebunden ist und auch selbst keine Ziele zur Sicherung formuliert, wird festgestellt, an welchen Stellen eine Zusammenarbeit zielführend und möglich erscheint. Eine kritische Betrachtung der raumplanerischen Interessen sowie der aktuellen Möglichkeiten zur Kommunikation zwischen den Beteiligten im Rahmen von Erdgasleitungsprojekten soll dabei die Grundlage für empfehlenswerte Entwicklungen bieten.

2 Forschungsfrage und Methodik

Die bodennutzungsbezogenen Prozesse und Verfahren der Gaswirtschaft auf der einen Seite und die Ziele und Maßnahmen der Raumplanung auf der anderen Seite ergeben bei einer Zusammenführung der beiden Materien ein komplexes Gefüge. Sowohl die Akteure, Vorgangsweisen, rechtliche Rahmen und grundlegende Zielstellungen der beiden Thematiken weichen voneinander stark ab. Für die Flächensicherung von Erdgasleitungsanlagen und die Freihaltung der Trassenbereiche kann jedoch bei beiden Parteien ein gewisses Interesse festgestellt werden.

Durch den Mangel an Kommunikations- und Austauschmöglichkeiten ergibt sich bei der Erarbeitung gemeinsamer Potenziale und Problemstellungen eine vielschichtige und schwierige Ausgangssituation. Daher wird in dieser Arbeit der Fokus nur auf das Bundesland Niederösterreich gelegt, um die bundeslandspezifischen Merkmale möglichst gering zu halten. Der inhaltliche Hauptteil dieser Arbeit beschäftigt sich mit dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 und dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014. Gemeinsamkeiten und mögliche Einflüsse der jeweiligen Materie bilden die Grundlagen für Empfehlungen in diesem Zusammenhang.

Ziel dieser Arbeit ist es dementsprechend einen Überblick über sowohl gaswirtschaftliche als auch raumplanerische Planungen und rechtliche Rahmen zu bieten, um aufbauend darauf die Möglichkeiten der Raumplanung zur Flächensicherung von Erdgasleitungsanlagen in Niederösterreich darstellen zu können.

Ausgehend von den Rahmenbedingungen der zwei Kompetenzen und der wenigen Wechselwirkungen zur Beeinflussung der Trassenfindung von Erdgasleitungen durch die Raumordnung stehen folgenden Forschungsfragen im Zentrum der Arbeit:

1. Welche bodennutzungsbezogenen Maßnahmen sind aus dem Gaswirtschaftsgesetz und den damit verbundenen Prozessen ableitbar?
2. Wie können Akteure des Erdgasnetzes Trassenflächen für Erdgaspipelines sichern und wie wird dies in der Praxis umgesetzt?
3. Welche Möglichkeiten zur Flächensicherung von Erdgasleitungsanlagen im Rahmen der Raumordnung in Niederösterreich sind möglich?
4. Welche Potenziale zum raumordnungsrechtlichen Umgang mit Erdgasleitungen bestehen und an welchen Stellen sind Verbesserungen möglich?

Die empirische Untersuchung der Fragestellungen fokussiert sich auf das Bundesland Niederösterreich. Eine österreichweite Analyse wäre aufgrund der 9 unterschiedlichen Raumordnungsgesetze und der spezifischen gasrechtlichen Grundlagen nicht im Rahmen dieser Arbeit bearbeitbar. Daher beschäftigen sich sowohl die meisten Theorieteile als auch die Praxisanwendungen sowie Gemeindeanalysen mit den gesetzlichen und raumordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen in diesem Bundesland.

Der Forschungsstand in Zusammenhang zwischen Flächensicherungsmaßnahmen und dem raumordnungsrechtlichen Umgang mit Gasleitungstrassen ist spärlich in den Publikationen vertreten. Nichtsdestotrotz wurde versucht, die Basis für die genannten Forschungsfragen aus der Literaturrecherche zusammenzutragen. Ebenso wurde basierend auf den Bestimmungen zur Erdgasversorgung im Gaswirtschaftsgesetz und den damit verbundenen Richtlinien und Verordnungen ein Fundament für praxisnahe Analysen der Verfahren und Prozesse sowie Experteninterviews gebildet.

Die Komponente der Raumordnung in Zusammenhang mit der Fachmaterie Erdgas wurde bis zur Verfassung dieser Arbeit nur an wenigen Stellen in den vorliegenden Literaturen bearbeitet. Die inhaltlichen Merkmale zwischen der Bedeutung des Erdgasnetzes und der damit verbundenen Relevanz für den Raum wurde aus Sicht der Raumplanung zuletzt im Rahmen der ÖROK Publikation Nummer 189 im Jahr 2013 analysiert. In dieser Publikation wurden ebenfalls gasrechtliche Grundlagen angeschnitten und für die Raumplanung relevante Handlungsmöglichkeiten und Lösungsvorschläge formuliert. Der Fokus lag dabei jedoch nicht nur auf dem Erdgasnetz.

Weitere Werke auf gastechnischer und -rechtlicher Ebene beschäftigen sich mit dem Stand der Technik, neuer Verfahren zur Messung und mit dem Transport von Erdgas. In der Fachliteratur wird zudem auch die Bedeutung und eigentumsrechtlichen Fragen beim Betrieb von Gaspipelines aufgegriffen. (vgl. u. a. Homann, Hüning 1997 & Kurzmann 2015 & Horlacher, Helbig 2018)

Die kompetenzübergreifende Literaturrecherche im Rahmen dieser Arbeit hat gezeigt, dass unterirdische Leitungsnetze kaum bis gar nicht in der raumplanerischen Fachliteratur aufgearbeitet wurden. Eine Vielzahl der vorhandenen Publikationen in Zusammenhang mit linearen Infrastrukturen behandelt Verkehrswege oder andere Energiewege wie Starkstromleitungen. Daher wurden die gesetzlichen Festlegungen um praxisnahe Ergänzungen durch leitfadenorientierte Experteninterviews ergänzt. (vgl. Mayer 2013) Ansprechpersonen für die gasrechtlichen Teile wurden bei den Betreiberunternehmen, vermehrt bei der Gas Connect Austria, gefunden. Für die Analyse der Gemeinden konnten Vertreter der behandelten Gemeinden deren Praktiken und Hintergründe beitragen.

Auf Basis der zusammengetragenen gasrechtlichen Komponenten und der darauf aufbauenden Rolle der Raumplanung konnten abschließend Ansatzpunkte für zukünftige Umgangsweisen mit bestehenden und neuen Erdgasleitungstrassen identifiziert werden.

3 Erdgas

Erdgas als Energieträger hat in Österreich einen hohen Stellenwert. Die Entwicklung zeigt, dass Erdgas in den letzten 10 Jahren konstant von Bedeutung ist. 22 % des Primärenergiebedarfs 2019 in Österreich wurde von Gas abgedeckt. Der Kundenmix schlüsselt die Abnehmer und Verbraucher weiter auf. Sowohl Industrie mit 44 % (Sachgüterproduktion, Sektor Energie, nichtenergetischer Verbrauch und Landwirtschaft) als auch Kraftwerke mit 29 % sind die Hauptverbraucher. Private Haushalte sind mit 18 % in der Menge allerdings nicht zu unterschätzen. Der gesamte Energiemix in den Haushalten wird ebenfalls zu 23 % durch Erdgas abgedeckt. (vgl. AGGM 2019a: 7f)

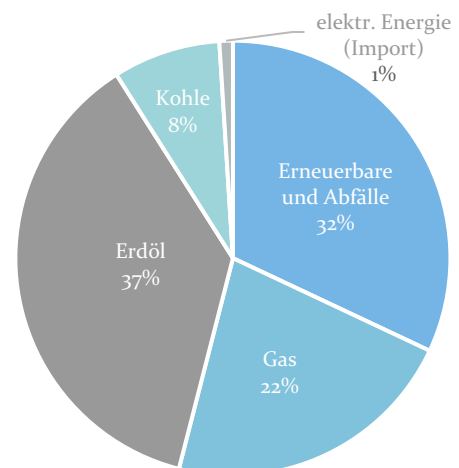


Abbildung 1 - Energiemix in Österreich 2019
(Quelle: eigene Darstellung nach Statistik Austria 2019)

Die Bedeutung des Energieträgers im Bruttoinlandsverbrauch ist eindeutig: Erdgas ist für die Energieversorgung Österreichs in der heutigen Situation nicht wegzudenken. Jedoch wird nur ein kleiner Teil des Inlandsverbrauchs durch die Inlandsförderung (~ 11 %) abgedeckt. (vgl. AGGM 2019a: 10) Für die Versorgungssicherheit der rund 1,2 Mio. Kunden spielt der Import eine große Rolle. (vgl. E-Control 2019a: 7)

Erdgas wird mittels Hochdruckleitungen aus den Produktionsländern nach und durch Österreich transportiert. Die großen Entfernungen zu den Hauptproduzenten, unter anderem Norwegen und Russland, müssen dabei möglichst verlustfrei überwunden werden. (vgl. Eurostat 2020) Eine Methode dafür ist der Transport des Gases über unterirdische oder frei verlegte Rohrleitungen.

Die geografische Lage Österreichs macht das Land zu einem Transitland für Gas. Sowohl die Anbindungen an Erdgasnetze der Nachbarländer als auch die weiterführenden Leitungen zu den Endverbrauchern und Abnehmern sind prägende Infrastrukturen. Die großen Pipelines zum Import (80 % aus der Slowakei und 20 % aus Deutschland) und Export (hauptsächlich Italien, Slowenien und Ungarn) konzentrieren sich in der Station Baumgarten an der March (NÖ) und bilden ein zusammenhängendes europäisches Erdgasnetz.



Abbildung 2 - Schematischer Erdgasfluss 2018, physikalisch (Quelle: AGGM 2019a: 12)

4 Erdgasnetz in Österreich

„Das österreichische Gasnetz ist ein historisch gewachsenes System, welches aufgrund seiner geografischen Lage eine wichtige Drehscheibe für die Weiterverteilung von Erdgas vorwiegend nach Süd- und Westeuropa ist.“ (E-Control o.J.)

Das Fernleitungsnetz in Österreich hat eine Länge von ca. 2.000 km und übernimmt den Transport von Erdgas durch Hochdruckleitungen. Besondere Bedeutung kommt dem Fernleitungsnetz durch die grenzüberschreitende Anbindung sowie die Versorgung anderen Fernleitungs- und Verteilerleitungsbetreiber zu. Das Verteilernetz ist dem Fernleitungsnetz nachgeordnet, hat eine Länge von ca. 44.000 km und schließt die Endverbraucher an das Erdgasnetz an. (vgl. GCA o.J.)

Ein Erdgasnetz umfasst auch die Infrastrukturen zur Inlandsförderung und Erdgasspeicherung sowie die unterschiedlichen Unternehmens-, Wartungs-, Instandhaltungs-, Management- und Betriebsgebäude. Die technische Seite des Erdgasnetzes beinhaltet ergänzend Verdichter- und Schieberstationen, Molcheinrichtungen sowie Regel- und Messeinrichtungen.

Eines der zentralen Hauptaugenmerke neben dem Transport von Erdgas ist die Sicherstellung der Versorgungssicherheit für die Kunden. Um die besondere Stellung als kritische Infrastruktur zu verdeutlichen, wird dieses Ziel als Teil der Verpflichtungen der Netzbetreiber im Gaswirtschaftsgesetz 2011 definiert. (vgl. § 4 Abs 4 GWG 2011)

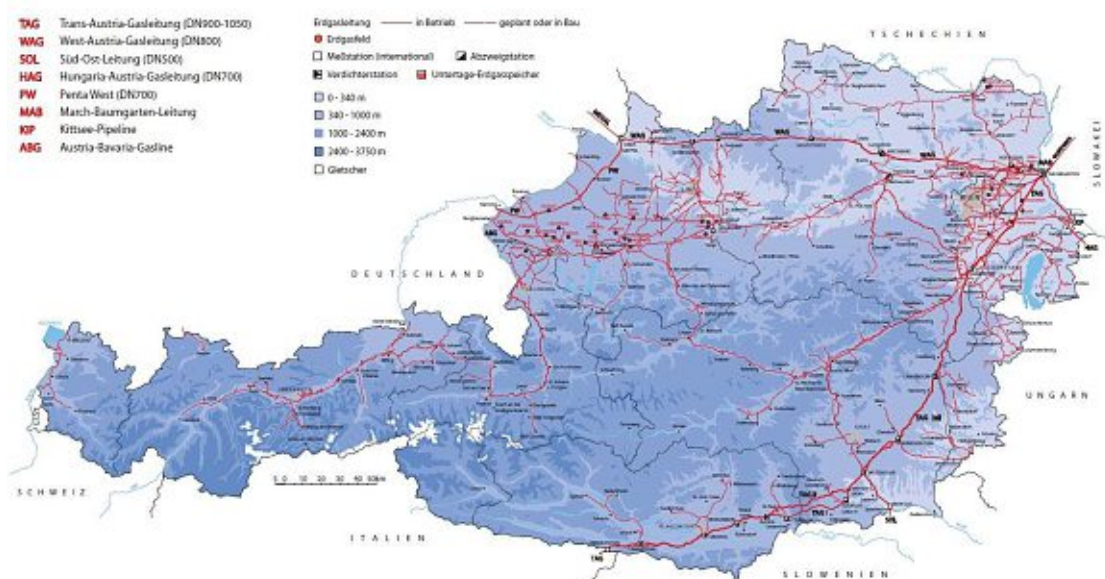


Abbildung 3 - Erdgasnetz und Erdgaslagerstätten in Österreich (Quelle: E-Control o.J.)

Die bestehenden und weitläufigen Strukturen stellen die Basis für weitere Entwicklungen und Ausweitungen des Netzes dar. Abhängig von der Situation des Energieträgers Erdgas werden auch in Zukunft Erweiterungen notwendig werden. Die wichtigsten Leitungsstränge durch Österreich sind vorhanden. Neue Hauptverbindungen wie beispielsweise die West-Austria-Gasleitung von Ost nach West werden nicht mehr verlegt, jedoch jährlich ausgebaut und erneuert. Daher sind die Erdgasleitungsanlagen des österreichischen Erdgasnetzes auch weiterhin für alle Stakeholder und beteiligte Akteure von großer Relevanz. (vgl. Öfner 2020a)

4.1 NETZEBENEN

Die unterschiedlichen Leitungsanlagen des Erdgasnetzes werden in Netzebenen unterteilt. Grundsätzlich definiert das Gaswirtschaftsgesetz Fernleitungsanlagen sowie Verteilerleitungsanlagen der Netzebene 1, 2 und 3. (vgl. § 84 Abs 1 GWG 2011)

Das Fernleitungsnetz deckt die Anlagen im Fernleitungsbereich ab. Eine Aufzählung der Hochdruckleitungen wird in der Anlage 2 des GWG 2011 getroffen. Zu den Fernleitungsanlagen gehören auch die Leitungen des Primärverteilersystems der GCA. (vgl. Anlage 2 zu § 84 GWG 2011) Die Definitionen und Bestimmungen dazu werden im Kapitel zum Fernleitungsnetz getroffen.

Verteilerleitungen der Ebene 1 sind Leitungen, welche vorwiegend für die überregionale Gasflusssteuerung notwendig sind und vom Verteilergebietsmanager Austrian Gas Grid Management AG (AGGM) koordiniert werden.

Verteilerleitungen der Ebenen 2 und 3 sind Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von den Endkunden und werden vom jeweiligen Netzbetreiber gesteuert. Die Netzebene 2 und 3 unterscheiden sich im Betriebsdruck.

4.2 MARKTGEBIETE

Das Gaswirtschaftsgesetz 2011 regelt die Unterteilung des österreichischen Leitungsnetzes in 3 Marktgebiete: (vgl. § 12 GWG 2011)

1. Marktgebiet Ost ■
2. Marktgebiet Tirol ■
3. Marktgebiet Vorarlberg ■

Jedes der drei Marktgebiete hat einen eigenen Marktgebietsmanager, ein Verteilergebietsmanager und ein Bilanzgruppenkoordinator zur Koordination und Monitoring. Diese müssen laut Gaswirtschaftsgesetz 2011 Systemdienstleistungen erfüllen und werden durch die



Abbildung 4 - Marktgebiete (Quelle: AGGM 2020)

Regulierungsbehörde E-Control genehmigt. So übernimmt unter anderem der Marktgebietsmanager, welcher durch die Fernleitungsnetzbetreiber bestimmt wird, die Erstellung von Modellen für unterschiedliche Lasten auf dem Netz. Diese Prognosen dienen zur Ermittlung von Kapazitäten und Engpässen und werden unter Einbindung der Fernleitungsnetzbetreiber und des Verteilergebietsmanagers jedes Jahr für die nächsten zehn Jahre erstellt. Die Marktgebietsmanager sind für die zwei Netzentwicklungspläne „Langfristige Planung“ und „Koordinierter Netzentwicklungsplan“ zuständig und übernehmen Aufgaben zur Koordination der Instandhaltungsmaßnahmen an den Fernleitungs- und Verteilernetzen. (vgl. §§ 12 – 14 GWG 2011) Zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Arbeit ist die Austrian Gas Grid Management AG Marktgebietsmanager des Marktgebiets Ost. (vgl. AGGM o.J.)

Das Marktgebiet Ost beinhaltet die Netze in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien. Das Marktgebiet Tirol

umfasst Tirol und das Marktgebiet Vorarlberg das Bundesland Vorarlberg. (vgl. § 12 Abs 2 – 4 GWG 2011)

Im Gaswirtschaftsgesetz sind ebenso Vorgaben für grenzübergreifende Leitungen, welche Teil des europäischen Gasbinnenmarkts sind, beinhaltet. Pipelines, die den Zielen des europäischen Binnenmarkts dienlich sind, können mithilfe der benachbarten Netzbetreiber in gemeinsame Marktgebiete zusammengefasst werden. Das gesamtheitliche System muss die Teil- oder Vollversorgung der benachbarten Länder jederzeit gewährleisten können. (vgl. § 12 Abs 6 GWG 2011)



Abbildung 5 - Erdgasinfrastruktur im Marktgebiet Ost (Quelle: AGGM 2018)

4.3 FERNLEITUNGSNETZ

Das Fernleitungsnetz transportiert Erdgas durch meist Hochdruckfernleitungen und ist zuständig für die Versorgung von Kunden, jedoch nicht für die Endkunden selbst, da diese durch das nachgelagerte Verteilernetz Erdgas erhalten. Das Fernleitungsnetz deckt den Transit und Transport von Erdgas durch Österreich sowie die Anbindung an das Verteilernetz mit Netzkopplungsstationen ab. (vgl. Edler 2013: 37)

Teile der Fernleitungsinfrastruktur sind die Rohrleitungen, Verdichterstationen und zusätzliche Infrastrukturanlagen wie Messstationen.

Zu den wichtigsten Erdgaspipelines in Österreich zählt die WAG (West Austria Gasleitung), TAG (Trans Austria Gasleitung), SOL (Süd Ost Leitung), HAG (Hungaria Austria Gasleitung), PW (Penta West), MAB (March-Baumgarten Leitung), KIP (Kittsee-Pipeline) und ABG (Austria Bavaria Gasline) (vgl. E-Control o.J.). Weitere Teile der Infrastruktur sind die PVS 1 Leitungen (Primärverteilersystem 1), welche vor allem nördlich von Wien vorhanden sind. Diese Pipelines wurden im Laufe der Infrastrukturerweiterung und zur Versorgung von Wien, des Wiener Umlands sowie zur Erdgasversorgung von Niederösterreich durch die Inlandproduktion verlegt. Zum Primärverteilersystem gehören ca. 40 Leitungen um Wien, Niederösterreich sowie über Leitungen der Netz Niederösterreich GmbH die Steiermark und Oberösterreich anzubinden. Die gesamte Länge des Fernleitungsnetzes beträgt rund 2000 km. (vgl. GCA o.J. a)

Fernleitungsnetzbetreiber im Marktgebiet Ost sind die Trans Austria Gasleitung GmbH (TAG GmbH) und die Gas Connect Austria GmbH (GCA). Die TAG GmbH gehört zu 84,47 % der Snam S.p.A. und zu 15,53 % der GCA GmbH und ist für den Transit als auch für die Versorgung des österreichischen Marktes und für die dazugehörige Netzentwicklung verantwortlich. Dabei ist

Leitung	Betreiber	Endpunkte		Länge	Übergabepunkte	Inlandsversorgung
HAG	GCA	Baumgarten (NÖ)	Deutsch Jahndorf (Bgl)	46 km	Ungarn	
KIP		Kittsee	Petrzalka (Slvk.)	4 km	Slowakei	
MAB		Grenze Slvk.-Ö.	Baumgarten (NÖ)	2,5 km	Slowakei	Niederösterreich
PVS		-	-	315 km		Wien Niederösterreich Oberösterreich Steiermark
PW		Oberkappel (OÖ)	Burghausen (Deut.)	95 km	Deutschland Frankreich Zentraleuropa	
TAG	TAG GmbH	Baumgarten (NÖ)	Arnoldstein (Ktn)	3 Stränge zu je 380 km	Italien Slowenien Kroatien	Niederösterreich Steiermark Burgenland Kärnten
SOL	GCA	TAG-Weitendorf (Stmk)	Murfeld (Stmk)	26 km	Slowenien, Kroatien	
WAG	BOG (Teil der TAG GmbH)	Baumgarten (NÖ)	Oberkappel (OÖ)	180 km + 245 km	Deutschland Frankreich Zentraleuropa	Niederösterreich Oberösterreich

Tabelle 1 - Erdgasfernleitungen in Österreich (Quelle: eigene Darstellung nach AGGM 2019b: 13f & Gas Connect Austria 2019)

Die zwei großen Hauptachsen des österreichischen Fernleitungsnetzes sind die WAG- und TAG-Leitungen. Für die Versorgung von Italien ist die TAG-Leitung von besonderer Relevanz, da ein Großteil des von Italien importierten Erdgases durch Österreich transportiert werden muss. Andere Pipelines wie die MAB, HAG oder SOL weisen im Vergleich kürzere Strecken auf und dienen zur Vernetzung des europäischen Erdgasmarkts.

Binahe alle Erdgasleitungen des Fernleitungsnetzes laufen in der niederösterreichischen Gemeinde Weiden an der March, in der Verdichterstation Baumgarten an der March zusammen. (siehe Abbildung 6) Ausnahmen stellen hier die Süd-Ost-Leitung (SOL), Kittsee-Petrzalka-Gasleitung (KIP) und die Penta-West-Gasleitung (PW) dar, welche Abzweigleitungen von anderen Pipelines sind und somit nicht direkt in die Station Baumgarten führen.

Aufgrund der geografischen Gegebenheiten in Österreich und der Voraussetzung zum Bau und Betrieb unterirdischer Erdgaspipelines befinden sich so gut wie alle Leitungen im Alpenvorraum. Rund um Wien, Niederösterreich sowie auch in Oberösterreich ist die Konzentration besonders hoch. Hier ist eine Vielzahl an natürlichen Gasfeldern vorhanden. Die dadurch entstandenen Entwicklungen des Netzes führten zu einer Ansammlung von Leitungsanlagen in profitablen und ertragsreichen Regionen.

4.4 VERTEILERNETZ

Das Verteilernetz mit den dazugehörigen Anlagen und Infrastrukturen agiert, im Gegensatz zu den Fernleitungen, auf einer räumlich konzentrierteren und kleinräumlicheren Ebene. Der Zweck des Netzes ist die Deckung der Nachfrage und der Transportkapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher. Der Transport des Gases erfolgt über örtliche oder regionale Leitungsnetze und endet bei den diversen Kunden wie Gewerbeanlagen oder Wohnhäusern. (vgl. § 7 GWG 2011 i.V.m. ÖVGW G E100:2011)

Im GWG 2011 wird das Verteilernetz zusätzlich in Leitungsanlagen der Netzebenen 1 bis 3 untergliedert. (vgl. § 84 Abs 1 GWG 2011) Ebenso erhalten die Verteilergebietsmanager für die drei Marktgebiete Aufgaben und Verpflichtungen durch das Gaswirtschaftsgesetz. (vgl. §§ 17 – 18 GWG 2011)

Mittels Übergabestellen des Fernleitungsnetzes wird das Erdgas in den Leitungen des Verteilernetzes weitertransportiert und endet nach Durchlaufen der Netzebenen 1 bis 3 beim Endkunden.

Die Netzebene 2 und 3 unterscheidet sich von der Netzebene 1 durch den Betriebsdruck in den Leitungen. Die Netzebene 1 hat einen Betriebsdruck bis zu 70 bar, Verteilerleitungsanlagen der Netzebene 2 haben einen Druck > 6 bar und Verteilerleitungsanlagen der Netzebene 3 einen Druck von < 6 bar. Die Netzebene 1 wird in der Anlage 1 des GWG geregelt. (vgl. § 84 GWG 2011) Die Netzebene 2 ist vor allem für die Versorgung von Großabnehmern verantwortlich. Die Leitungen der Netzebene 3 werden auch als Versorgungsnetze oder Ortsnetze bezeichnet und übernehmen die Versorgung von Kleinverbrauchern. (vgl. biogas-netzeinspeisung.at 2014)

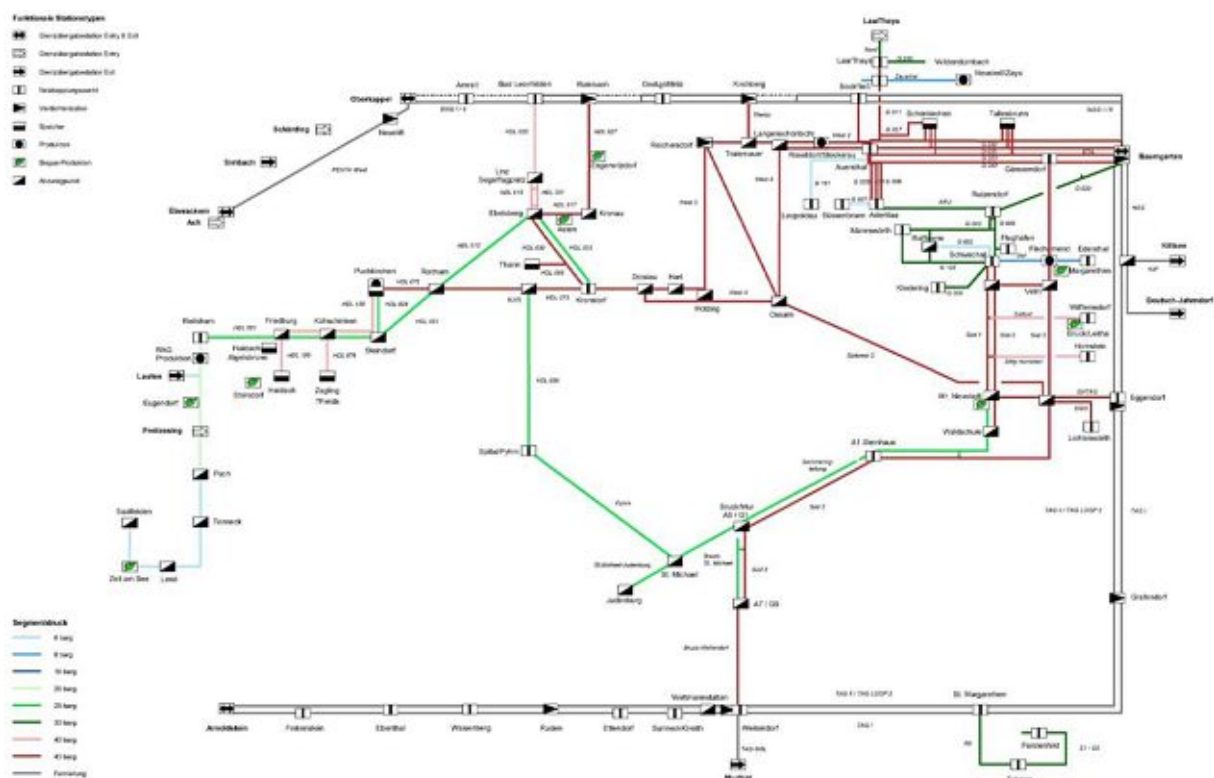


Abbildung 7 - schematische Darstellung des Erdgasverteilernetzes (Quelle: AGGM 2019a Anhang: 4)

Die Abbildung 7 zeigt Leitungen mit einem Segmentdruck von 6 (hellblau) bis 43 bar (rot) als auch die Fernleitungen (grau). Die Netzebene 3 (< 6 bar) ist in der schematischen Darstellung nicht integriert und würde aufgrund der Verflechtung nicht in eine einzige Karte oder Darstellung passen.

Allgemein ist zu sagen, dass die Netzebene 3 durch die Leitungen der Netzebene 1 und 2 gespeist werden und das Erdgas über die letzten Teilstücke leitet. Viele Ortschaften mit einer kleineren Verbraucheranzahl versorgen ihr Ortsnetz aus Ortsregelanlagen. Im Gegensatz dazu wird dies in Städten über Gebietsregelanlagen getätigt, welche räumlich verteilt sind und bei größeren Lasten mit den übergeordneten Netzen verbunden werden können. In den meisten Fällen

reduzieren Hausanschlussgasregler den Druck aus den vorgelagerten Leitungen vor Ort. (vgl. Edler 2013: 42)

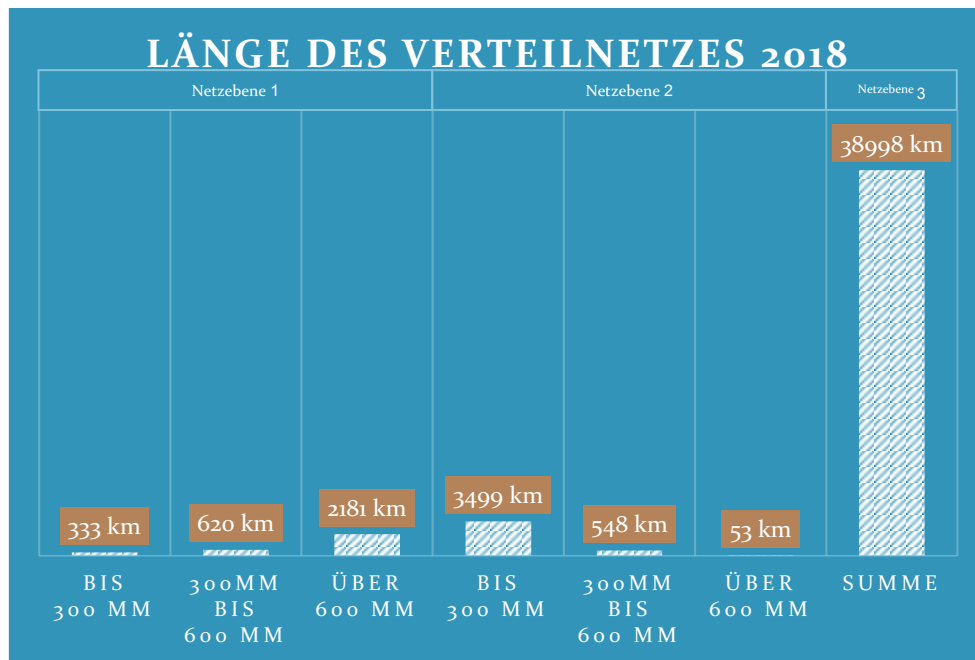


Abbildung 8 - Länge des Verteilernetzes 2018, kategorisiert anhand des Leitungsdurchmessers (Quelle: eigene Darstellung nach E-Control 2018)

4.5 GAS-ROHRLEITUNGSVERFAHREN

4.5.1 Planungsverfahren

Das Verfahren zur Planung einer neuen Erdgaspipeline wird von jedem Erdgasunternehmen unterschiedlich abgehandelt, kann jedoch in folgenden Schritten vereinheitlicht werden: (nach Schandl 2014: 13ff & Wernhart 2020a)

1. Ausgangspunkt
2. Projektidee
3. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
4. Projektierung
5. Grobtrassierung
6. Feintrassierung
7. Bemessung der Trassen und Erstellung der Trassenpläne
8. Erdgasrechtliche Genehmigung (nach dem GWG 2011 bei Hochdruckleitungen)
9. Wegerechtserwerb
10. Erstellung der finalen Projektmappe
11. Übergang zum Bauverfahren

Planungsverfahren	Planung	Ausgangspunkt
		Projektidee
		Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
		Projektierung
	Trassierung und Bemessung	Grobtrassierung
		Feintrassierung
		Trassenplan
	Erdgasrechtliche Genehmigung	
	Wegerechtserwerb	
	Erstellung der finalen Projektmappe	
Übergang zum Bauverfahren		

Tabelle 2 - Planungsverfahren Phasen (eigene Darstellung)

4.5.1.1 Ausgangspunkt

Der Ausgangspunkt für jedes Erdgasleitungsprojekt ist entweder ein Defizit im aktuellen Leitungsnetz oder ein neuer Versorgungsbedarf eines Kundenmarkts oder Großkunden. Durch die zusätzlich erforderlichen Kapazitäten ist die Deckung der Nachfrage der Endverbraucher nicht mehr vollständig gegeben und eine Erweiterung der Leitungsanlagen wird benötigt, um das Erdgasleitungsnetz zu entlasten und die Versorgungssicherheit zu wahren. Die Transporterfordernisse variieren je nach Absatzmarkt und bestehenden Leitungen. Der zusätzliche Kapazitätsbedarf von potenziellen Kunden muss vom Betreiber erkannt werden, um das Planungsverfahren starten zu können.

Im Rahmen des Planungsverfahrens werden daraufhin Projekte von Fernleitungsnetzbetreiber entwickelt, um die Schwankungen der neuen Kapazitäten sowohl auf dem Höchst- als auch am Tiefpunkt decken zu können. (vgl. AGGM 2019b: 66)

4.5.1.2 Projektidee

Der erste Schritt in der tatsächlichen Planungsphase ist die Projektideenfindung. Sollte ein Defizit in der Transportleistung aufkommen, werden unternehmensintern Projektideen entwickelt und untereinander verglichen, um den zukünftigen Mehraufwand bewältigen zu können. (vgl. Wernhart 2020a)

4.5.1.3 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Für Erdgasleitungsprojekte ist eine Wirtschaftlichkeitsprüfung gem. Art. 22 i.V.m. Art 24 der Verordnung (EU) 2017/459 erforderlich, wenn „deren Kosten gänzlich oder teilweise direkt einem oder mehreren Übergabepunkten (IP) zuzuordnen sind“ (AGGM 2019b: 68). Erdgas wird mittels mehrerer Übergabepunkte nach Österreich importiert und auch wieder aus Österreich heraus exportiert. Ein Beispiel für einen Übergabepunkt ist die Verdichterstation Baumgarten (Niederösterreich) oder Oberkappel (Oberösterreich). Die Leitungsprojekte zur Verbindung der großen Station wird die höchste Priorität im Fernleitungsnetz zugeteilt.

Es ist auch möglich, dass für Projekte keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen anfallen. Voraussetzung dafür ist, dass diese kapazitätsrelevanten Projekte erforderlich sind, aber nicht einen Übergabepunkt tangieren und auch nicht als Komplementärprojekt zur Erreichung der vollständigen angestrebten Funktion der Übergabepunktprojekte dienen. (vgl. AGGM 2019b: 68)

4.5.1.4 Projektierung

In der Projektierung werden Projekte anhand der Wirtschaftlichkeitsprüfungen konkretisiert. Der Projektstatus ist noch in einem frühen Planungsstadium und sowohl die technischen Komponenten als auch die wirtschaftliche Optimierung und Einbeziehung vorgelagerter Projekte laut KNEP sind nicht geklärt.

4.5.1.5 Grobtrassierung

Bei der Grobtrassierung werden die Anfangs- und Endpunkte des geplanten Projektes ermittelt, die Trassenführung konzipiert und für die Planung relevante Daten wie Betriebsdruck oder Rohrdurchmesser bestimmt. Daraus resultieren die Trassenbreiten und der Flächenbedarf für die Leitungsführung sowie der Arbeitsstreifen für erforderliche Bauarbeiten und Errichtung der Pipeline. (vgl. Schandl 2014: 13)

4.5.1.6 Feintrassierung

Anhand der Grobtrassierung werden Trassenalternativen erstellt. Die Feintrassierung ergibt danach eine möglichst lineare Leitung zwischen den Anfangs- und Endpunkten. Ebenso wird die Feststellung und Dokumentation von Konfliktbereichen und Hindernissen in der Trassenspur wie beispielsweise Verkehrswege, Bahntrassen, Gewässer, bebaute Flächen, Topografie oder andere unterirdische Leitungen in dieser Phase durchgeführt. (vgl. Schandl 2014: 13)

Das Ziel der Feintrassierung ist es, möglichst wenig Belange Dritter durch die Leitungsführung zu berühren. Um den Prozess zu vereinfachen und das Verfahren zu beschleunigen, werden in der Praxis Siedlungsgebiete, Straßenzüge oder Wasserwege sowie Schutzgebiete möglichst vermieden. Somit können voraussichtliche Konflikte und Verhandlungen umgangen werden und die Festlegung von Arbeitsstreifen für den Bau der Pipeline sowie Schutzstreifen gestalten sich in den meisten Fällen unproblematisch. (vgl. Homann, Hüning 1997: 771)

Die festgestellten Leitungstrassen anderer Energiewege sind für die genau Planung von Relevanz. Neue Leitungen, die innerhalb von rund 10 Meter von dieser Bereiche verlegt werden, sollen in einer gemeinsamen Trasse in den Bestand integriert werden. Bei Gasleitung gilt diese Regel nur für andere Erdgasleitungstrassen, da Trassen für elektrische Leitungen aufgrund der statischen Aufladung der Pipelines einen gewissen Abstand erfordern. (vgl. Hufnagl 2020a) Der Grundgedanke zur Bündelung von Infrastrukturen ist, dass die Beanspruchung von Grund und Boden möglichst reduziert wird (vgl. Schandl 2014: 13).

Ein weiteres Merkmal in der Feintrassierung und bei der Wahl der Korridore für Erdgasleitungen ist die Geologie. Die Verlegung von Pipelines in Hanglagen, bei Bodendenkmalen, bei archäologischen Funden oder in besonders schützenswerten Naturräumen eignet sich nicht. Aufgrund der Zerstörung des Bodenraums beim Bau der Pipeline und der dauerhaften Beanspruchung durch Abwärme und Wartung sind geologisch problematische Räume zu vermeiden. (vgl. Hufnagl 2020a)

4.5.1.9 *Wegerechtserwerb*

Wurde die Erdgasleitungsanlage behördlich durch einen Bescheid genehmigt, beginnt der Wegerechtserwerb seitens des Projektinitiators und Betreibers. Enteignungen oder privatrechtliche Servitutsverträge spielen hier eine große Rolle, um den Bau der Leitung zu starten und die Leitung langfristig auf fremden Grund betreiben zu können. Näheres zu Enteignungen und Dienstbarkeiten wird im eigenen Kapitel dazu beschrieben.

4.5.1.10 *Erstellen der finalen Projektmappe*

Durch den Erwerb der Wegerechte und Dienstbarkeiten ist es dem Betreiber in der letzten Phase des Planungsverfahrens möglich, die endgültige Projektmappe zu erstellen. Diese beinhaltet unter anderem die genaue Leitungsführung, den Sicherheitsabstand zur Erdgaspipeline, die Trassenführung, Sonderbauwerke, Kreuzungen, gemeinsame Trassen, die technischen Kennzahlen wie Rohrdurchmesser oder Betriebsdruck und die Genehmigungen inklusive Gutachten für die darauffolgende Bauphase. Zusätzlich wird die Leitungstrasse vor Ort abgesteckt und markiert, um den nachfolgenden bauausführenden Firmen die Leitungsführung zu demonstrieren.

4.5.1.11 *Übergang zum Bauverfahren*

Mit den eingeholten Servituten und der Projektmappe beginnt die Phase des Bauverfahrens.

4.5.2 Pipelinebauverfahren

Gesetzliche Grundlagen für den Bau von Erdgasleitungsanlagen gibt es in Österreich mittels eines Verweises zum Stand der Technik im Gaswirtschaftsgesetz. Das GWG 2011 legt zu den technischen Mindestanforderungen an Leitungsanlagen in § 133 lediglich fest: „Zur Sicherstellung der den Netzbetreibern auferlegten Verpflichtungen sind bei der Errichtung, der Herstellung und beim Betrieb von Erdgasleitungsanlagen die Regeln der Technik (§ 7 Abs. 1 Z 53) einzuhalten.“ (§ 133 GWG 2011).

Der oftmals verwendete Begriff „Stand der Technik“ wird in den Begriffsbestimmungen § 7 Abs 1 Z 53 kurz beschrieben und besagt zusammengefasst, dass durch Wissenschaft und Erfahrungen die angewandten Techniken bezüglich Richtigkeit und Zweckmäßigkeit in der Praxis allgemein als erwiesen gelten. (vgl. § 7 Abs. 1 Z 53 GWG 2011) Wichtig ist hier die Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (kurz ÖVGW) für die Bestimmung von einheitlichen Regelungen zur Technik sowie Normentwürfe der ÖNORM (Bsp. ÖNORM EN 15001-1:2017 08 15 zur Gasinfrastruktur - Anforderungen an Planung, Material, Bau, Inspektion und Prüfung). Derzeit gibt es über 70 gültige ÖVGW-Richtlinien im Bereich Gasnetz (vgl. ÖVGW o.J.).

Das Bauverfahren kann vereinfacht in 3 Schritten dargestellt werden (siehe Tabelle 3). In der Praxis gibt es zu jeder Phase mehrere Unterpunkte, die in den folgenden Kapiteln abgehandelt werden. Dabei wird nicht jedes Detail der Bauphase dargestellt, um einen kompakten Überblick über den Bau einer Erdgasleitung zu gewährleisten. In weiterer Folge wird auch nur auf Erdgasfernleitungen eingegangen. Das Verteilernetz ist weitaus kleinräumlicher und erfordert andere Projektierungen bzw. Umsetzungsansätze.

<i>Übergang vom Planungsverfahren</i>	
Bauverfahren	Ausschreibung
	Detailplanung
	Bau
<i>Fertigstellung</i>	

Tabelle 3 - Bauverfahren Phasen (eigene Darstellung)

Das Bauverfahren fängt an, wenn alle Projekte beim Fernleitungsbetreiber evaluiert worden sind und durch die Prioritätensetzung und wirtschaftlichen Notwendigkeiten bestimmte Projekte in der Planungsphase finalisiert werden. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die neuen Projekte von der Regulierungsbehörde genehmigt und in den Koordinierten Netzentwicklungsplan aufgenommen wurden. Ebenso ist die Grobtrassierung sowie die Feintrassierung durch den Betreiber bestimmt worden und die Vermessungs- und Trassenpläne wurden erstellt. Für die dadurch betroffenen Grundstücke wurden die Wegrechte ausgehandelt und eingeholt.

4.5.2.1 Ausschreibeverfahren

Im Ausschreibungsverfahren werden nach dem Planungsablauf die Pläne und Dokumente bezüglich der zum Bau angesetzten Erdgaspipeline gesammelt. Dazu zählen die Rohrpläne der Stationen, Detailpläne der Querungen, Geländelängenschnitte, Typenpläne und Leitpläne für Beton und Stahlbau. (vgl. Schandl 2014 S 16)

Die Kenndaten der Leitung werden anhand folgender Kriterien bestimmt und für die Projektpartner festgeschrieben: (vgl. Homann, Hüning 1997: 183)

1. Transportleistung
2. Betriebsdruck
3. Durchmesser
4. Länge
5. Rohrwerkstoff
6. Absperrarmaturen
7. Verkabelungen
8. Rohrstücke
9. Korrosionsschutz
10. bei längeren Leitungen möglich Zwischenverdichter-Stationen
11. sowie Druckregelstationen und Messstationen

Weitere Unterlagen, die im Zuge des Ausschreibungsverfahrens erstellt werden, beziehen sich auf Kosten- und Terminplanungen.

Wurde die Ausschreibung erstellt und haben sich die interessierten Unternehmen beworben, kommt es zu der Vergabe des Projektes und der darauffolgenden Detailplanung. (vgl. Homann, Hüning 1997: 242)

4.5.2.2 Detailplanung

In der Detailplanung werden die zuvor bestimmten Kenndaten der Leitung durch statische und hydraulische Berechnungen ergänzt. Die erstellten Pläne werden im Detail durchgearbeitet und unter anderem durch mögliche Auflagen der Regulierungsbehörde erweitert.



Abbildung 10 - Detailplan der Erdgasleitung G-011 im Bereich der Station Auersthal (Quelle: GCA 2018)

4.5.2.3 Vorarbeiten

Alle anfallenden Leitungsprojekte, sowohl Errichtung, Erweiterung als auch Änderungen erfordern Vorarbeiten. Daher ist auf Antrag des Betreibers eine vorübergehende Inanspruchnahme der notwendigen Grundstücke, die nicht dem Betreiber gehören, im Gaswirtschaftsgesetz rechtlich geregelt. Im Einzelfall ist der Umfang aller Projekte unterschiedlich. Die Art und Dauer der Vorarbeiten sowie Pläne über die notwendigen Räume sind dem gasrechtlichen Antrag beizufügen. (vgl. § 144 Abs 2 GWG 2011)

Die Inanspruchnahme der Grundstücke ist nicht dauerhaft und hat die Voraussetzung, dass mit der Vorarbeit innerhalb eines Jahres nach Einreichung des Antrags begonnen wird. Da Vorarbeiten meist bauliche Maßnahmen enthalten, ist im Rahmen der Genehmigung für die Vorarbeit auch das Recht auf Betreten fremder Grundstücke einzuräumen. Untersuchungen sowie technische Arbeiten müssen rechtlich abgedeckt sein. Bei der Einräumung des Rechts zur vorübergehenden Nutzung der Grundstücke haben die Grundeigentümer keine Parteistellung und müssen dies hinnehmen. (vgl. § 144 Abs 4 GWG 2011)

Gemeinden sind in diesem Prozess einseitig eingebunden und erhalten die Genehmigung für die Vorarbeiten von der zuständigen Behörde. (vgl. § 144 Abs 7 GWG 2011) Im Rahmen der Vorarbeiten müssen Grundeigentümer für das Zeitfenster der Maßnahmen entschädigt werden. Kommt zwischen dem Antragssteller und den Grundeigentümern keine Vereinbarung zustande, hat die gasrechtliche Behörde zu entscheiden. (vgl. § 144 Abs 9 GWG 2011)

4.5.2.4 Bau

Wurden der Wegerechtserwerb getätigt, die Behördenverfahren abgeschlossen, die Unterlagen den ausführenden Firmen übermittelt, die Detailplanung und die Trassierung an die spezifischen topografischen und räumlichen Rahmenbedingungen angepasst sowie die Kenndaten der Leitung mit den Firmen ausgearbeitet, kommt es zum Bau der Erdgaspipeline.

Für den Bauherren ist eine der wichtigsten Grundlagen für die Konstruktion der Leitung das Lastenheft, welches vereinfacht die Aufgabenstellungen für alle Arbeiten darstellt. Fakten aus der Detailplanung wie die Länge der Leitung, den Rohrdurchmesser, der Betriebsdruck sowie der Trassenverlauf sind darin festgelegt. (vgl. Homann, Hüning 1997: 183)

Auf Basis des Lastenhefts und der zuvor eingeholten Genehmigungen wird eine Baumappe (auch Ausführungsunterlagen genannt) mit folgenden Inhalten erstellt: (vgl. Homann, Hüning 1997: 183)

1. Unterlagen zur UVP wenn notwendig
2. Eigentümerverzeichnis und Verträge
3. Servituten
4. Gutachten
5. Prüfverfahren
6. Pläne und Vorschriften



Abbildung 11 – Leitungsbau Leitung G-011 (Quelle: GCA o.J. d)

4.6 (EIGEN-)ÜBERWACHUNG

Teil der Errichtung und des Betriebes von Erdgasleitungsanlagen ist die Überwachung der Leitungen und Infrastrukturen. Die regelmäßige Kontrolle ist erforderlich und auch gesetzlich vorgeschrieben, um sicherzustellen, dass die Anlagen den geltenden Vorschriften und Techniken entsprechen. Wenn nicht anders geregelt, legt das Gaswirtschaftsgesetz ein Intervall von mindestens 10 Jahren für die wiederkehrende Prüfung fest (vgl. § 140 Abs 1 GWG 2011). Die Ergebnisse der Prüfungen müssen in einem Prüfungsbescheid zusammengefasst werden und die Mängel sowie Maßnahmen zur Behebung beinhalten. Die Eigenüberwachung der Betreiber hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen. (vgl. § 140 Abs 3 GWG 2011)

Die Überwachung bzw. die Eigenüberwachung, wenn der Betreiber die Aufgabe selbst übernimmt, sowie die Inspektion und Wartung des Rohrleitungsnetzes ist in der Praxis regelmäßig durchzuführen. Begehungen der Leitungstrassen und wiederkehrende Befliegungen sind die übliche Vorgehensweise. Das gesetzlich vorgegebene Intervall von 10 Jahren wird

jedenfalls weit unterschritten. Der abhängige Faktor ist der Abstand der Leitungen zu Bauland und die darüberliegende Nutzung der Flächen. Die Gas Connect Austria lässt die Leitungen des Fernleitungsnetzes bis zu 5-mal pro Jahr von Experten Überfliegen um Mängel, Bodenveränderungen oder mögliche Bebauungen festzustellen und drauf möglichst früh zu reagieren. (vgl. Hufnagl 2020a)

Eine weitere Möglichkeit zur Überwachung des Erdgasnetzes ist die Befahrung oder das Überfliegen mit Drohnen. Aufgrund der Verpflichtungen, die den Gasleitungsbetreibern nach dem GWG auferlegt sind, müssen Leitungen für eine Wartung dauerhaft zugänglich sein. Zäune und Begrünungen erschweren dieses Vorhaben. In der Realität sind nicht alle Stellen der Pipelines zugänglich. Der Idealzustand würde bestehen, wenn jedes Teilstück der Leitung begehbar ist und Gasspürgeräte mögliche Mängel am Rohr oder an den Verbindungen feststellen können. Sollten Oberflächenmängel oder andere Fehler erkennbar sein, dann sind Eingriffe in den Boden zur Evaluierung der tatsächlichen Problemstellen erforderlich. (vgl. Hufnagl 2020a)

4.7 WARTUNG UND INSTANDHALTUNG

Neben der ständigen Überwachung des Leitungsnetzes ist auch eine regelmäßige Wartung und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Leitungen wichtig. Gewartet werden alle mit dem Netz verbundenen Komponenten. Darunter fallen die Rohre, der Korrosionsschutz oder Filter und Schleusen. (vgl. Homann, Hüning 1997: 739)

Das Innenleben der Rohrleitungen wird mittels Molche auf Fehler und Beschädigungen untersucht. Dabei werden die Molchgeräte in den laufenden Betrieb der Erdgaspipeline über Sendeschleusen eingeführt. Der Molch bewegt sich mit dem Erdgasstrom in den Pipelines mit und wird durch dessen Geschwindigkeit angetrieben. Ziel ist, dass der Molch den Zustand protokolliert und gleichzeitig Verunreinigungen entfernt. Neben



Abbildung 12 - Molch (Quelle OMV 2015)

Reinigungsmolche werden auch „intelligente Molch“ in die Leitung eingeschleust. Diese prüfen und vermessen zusätzlich noch den Korrosionszustand, Schweißfehler und andere Kennzahlen. (vgl. Homann, Hüning 1997: 764f)

5 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen zur Thematik Erdgas und Erdgasleitungen, den Zuständigkeiten, gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben zu den Netzentwicklungsplänen sowie die Projekte sind breit gefächert. Daher wird in der nachfolgenden Tabelle ein grober Überblick geboten, auf welchen Aspekten und Grundlagendokumenten die weiterführenden Teile dieser Arbeit aufbauen.

Kenndaten für Erdgasinfrastrukturen und das Erdgasleitungsnetz in Verbindung mit der Raumplanung in NÖ	
Organisationseinheiten und eingebundene Rechtsträger	
Bund	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) E-Control Austria
Bundesländer (Bsp. NÖ)	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung - <ul style="list-style-type: none"> Abteilung RU1 Bau- und Raumordnungsrecht Abteilung RU3 Umwelt- und Energiewirtschaft Abteilung RU7 Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten
Betreiber im Bereich Erdgas (Fernleitungsnetz)	Gas Connect Austria (GCA) Trans Austria Gasleitung GmbH (TAGG)
Gesetzliche Grundlagen (Bsp. NÖ)	
Bereich Energie und Regulierung	Energie-Control-Gesetz – E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010 i.d.g.F. Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011 i.d.g.F. Teil 1 - 14
Bereich Erdgas Anlagenrecht	Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011 i.d.g.F. Teil 15 - 18
Bereich Raumordnung	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014 – Nö ROG 2014, LGBL. Nr. 3/2015, i.d.g.F.
Leitungsnetz Österreich	
Fernleitungsnetz TAG	3 Pipelines je 380 km, Gesamt ca. 1.140 km
Fernleitungsnetz GCA	Gesamt 554,2 km
Netzentwicklungspläne	
Koordinierten Netzentwicklungsplan	Zeitraum 2020-2029 für die österreichische Gas-Fernleitungsinfrastruktur (Bescheid vom 03.02.2020)
Langfristige Planung	Zeitraum 2020-2029 für die österreichische Gas-Verteilernetzinfrastruktur (Bescheid vom 19.12.2019)
Projekte des Fernleitungsnetzes laut KNEP 2019 für 2020-2029	
GCA	10 neue Projekte für zusätzliche Kapazitäten Umsetzungszeitraum 2020 - 2023

	6 neue Ersatzinvestitionsprojekte Geplante Fertigstellung 2019-2022
TAGG	4 neue Projekte für zusätzliche Kapazitäten Umsetzungszeitraum 2021 - 2023 7 neue Ersatzinvestitionsprojekte Geplante Fertigstellung 2019-2021

Tabelle 4 - Kenndaten zu den rechtlichen Grundlagen und Organisationseinheiten (Quelle: eigene Darstellung nach AGGM 2019a, AGGM 2019b, GWG 2011, NÖ ROG und E-ControlG)

5.1 KOMPETENZEN UND AKTEURE

Kompetenzen in Zusammenhang mit Erdgasleitungsanlagen sind geteilt zwischen der EU-, Bundes- und Landesebene. Die Raumplanung ist hier nachgeordnet und hat weder direkt übertragene Kompetenzen zur Festlegung von bodennutzungsbezogenen Trassensicherungsmaßnahmen noch ist die Raumplanungsebene Teil der zentralen Verfahren im Erdgaswesen. Zusätzlich werden die Kompetenzen aufgrund der Erdgasnetzebene unterteilt in Fernleitungs- und Verteilernetz. (vgl. § 148 GWG 2011)

Bund	Bundesfachmaterie Erdgas
Land	Raumplanungskompetenz und Landesplanung
Gemeinde	Örtliche Raumplanung
Betreiber	Erdgasinfrastruktur & Erdgasmarkt

Tabelle 5 - Akteure und Kompetenzen im Erdgaswesen und der Raumplanung (Quelle: eigene Darstellung nach § 148 GWG 2011 & NÖ ROG)

Die Kompetenzzuteilung von Erdgasleitungsanlagen ist an sich ein komplexes Thema. In der ersten Version des Bundesverfassungsgesetzes 1920 und auch in der Fassung von 1929 waren Erdgasleitungen, im Gegensatz zu Eisenbahninfrastruktur, noch nicht Teil der Inhalte. Die Auffassung, dass überregional bedeutende Erdgaspipelines laut Kompetenzregelungen in Art. 10-12 B-VG dem Bund zugeordnet sind, wurde später getroffen. Grundlagen war die Gewerbeordnung 1994, welche wiederum als Basis für die erste Abfassung des Gaswirtschaftsgesetzes diente. (vgl. Öfner 2020b)

Gasinfrastrukturen, welche die Versorgungs- und Transportfunktionen von Erdgas übernehmen, sind dem Kompetenztatbestand Art 10 Abs. 1 Z 8 B-VG „Angelegenheiten des Gewerbes und Industrie“ zuzuschreiben. Daher ist der Bund für die Gesetzgebung und Vollziehung im Erdgasfernleitungsbereich zuständig und übernimmt durch die Fachmaterie auch Raumordnungskompetenzen bezüglich der übertragenen Materie. (vgl. Öfner 2020b & Kanonier, Schönegger 2013: 25)

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (laut Gaswirtschaftsgesetz 2011 noch Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend) ist für die „Erteilung von Genehmigungen für die Errichtung, die Änderung, die

Erweiterung von Fernleitungsanlagen [...] sowie von Verteilerleitungsanlagen der Netzebene 1“ (§ 148 Abs 2 Z 1 lit a GWG 2011) Behörde erster Instanz. Ebenso ist das Bundesministerium für Gasangelegenheiten von bundeslandüberschreitende Gasanlagen zuständig und übernimmt die Vollziehung des GWG, wenn keine Ausnahmen vorliegen (vgl. § 171 GWG 2011).

Für die zielgerichtete Erfüllung der Aufgaben ist eine Zusammenarbeit zwischen Bundesministerium und der Regulierungsbehörde für Gas und Strom (E-Control) rechtlich verpflichtend. (vgl. § 4 E-ControlG) Die Regulierungsbehörde E-Control übernimmt die Überwachungsaufgaben für die Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft und ist ebenso für die Genehmigung der „Langfristigen Planung“ und des „Koordinierten Netzentwicklungsplans“ zuständig. Die spezifischen Organe, Pflichten, Ziele und Aufgaben werden im Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG) festgelegt. (vgl. E-ControlG).

Das Gaswirtschaftsgesetz bildet die rechtliche Basis für die Erdgaswirtschaft in Österreich und enthält diverse Bestimmungen bezüglich Anforderungen an das Netz, Pflichten der Betreiber, Sicherung der Versorgung, Anschluss an Nachbarländer, Mindestanforderungen der Leitungen sowie für die Langfristige Planung, den Koordinierten Netzentwicklungsplan, das Vorprüfungsverfahren und das Genehmigungsverfahren bei Erdgasleitungsanlagen. (siehe Kapitel Gaswirtschaftsgesetz)

Die jeweiligen Landeshauptleute können durch das Bundesministerium zur Vornahme von Amtshandlungen beauftragt werden. Sollte dieser Fall eintreten und die Kompetenzvergabe im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis stehen, so treten diese anstelle des Bundesministeriums. Möglich ist ein solches Vorgehen bei Genehmigungen für die Errichtung, die Änderung oder die Erweiterung der Erdgasleitungen sowie bei Enteignungen der benötigten Grundflächen. (vgl. § 148 Abs 7 GWG 2011) Die Landeshauptleute sind ebenso für die „Erteilung von Genehmigungen für die Errichtung, die Änderung, die Erweiterung“ aller sonstigen Erdgasleitungsanlagen und Speicheranlagen zuständig, welche nicht dem Bundesministerium zugeordnet sind. (vgl. § 148 Abs 2 Z 2 lit a & b GWG 2011)

Die Kompetenzverteilung in Österreich legt fest, dass die Länder für die Raumplanung laut Art. 15 B-VG zuständig sind. Diese Festlegung wird durch die einzelnen Fachmaterien durchbrochen. So ist der Bund für raumordnungsrechtlicher Regelungen bezüglich Erdgasinfrastrukturen zuständig. (vgl. Art. 10-12 B-VG) Planungen zu den linienhaften Erdgasleitungen werden durch den Bund getroffen. Länder können jedoch Planungen festlegen, auch wenn es sich nicht um direkte Landeskompetenz handelt und die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund vorbehalten ist. (vgl. Kanonier, Schönegger 2013: 75)

Die Landesplanung kann regionale und überörtliche Raumordnungsprogramme bzw. -konzepte erstellen, wobei Festlegungen zu Gasleitungen nicht verpflichtend sind und nur als Angebot aufzufassen sind. Dies gilt auch für die jeweiligen Raumordnungsgesetze, die in der Praxis kaum spezifische bodennutzungsbezogene Planung für Erdgasleitungen beinhalten, jedoch auf Entscheidungen des Bundes bedacht nehmen müssen, solange diese für die Raumordnung relevant sind. (siehe Kapitel Überörtliche Raumplanung)

Für Verwaltungsstrafen sind die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, wobei hier die Regulierungsbehörde Parteistellung hat. Weiters muss die Regulierungsbehörde über die Einhaltung der Rechtsvorschriften „die dem Schutz der Einhaltung, von der von ihren wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen“ (§ 148 Abs 3 GWG 2011) bestimmen.

Die Gemeinden sind in deren eigenen Wirkungsbereich für die örtliche Raumplanung zuständig. (siehe Kapitel Örtliche Raumplanung) In der Bundesfachmaterie Erdgas kommt den Gemeinden nur limitierte Parteistellung bei Vorhaben zu. Raumplanerische Festlegungen dazu sind aus eigenem Interesse bezüglich der Thematik zu treffen und für hierarchisch übergeordnete Planungsebenen nicht bindend. Planungen und Projekte des Bundes müssen im Rahmen der örtlichen Raumordnung berücksichtigt werden.

Örtliche Konzepte und Pläne können Erdgasleitungen sowie derzeitige und künftige Projekte und Trassen freihalten. Die Angebote der Gemeinde können, müssen aber nicht vom Land oder Bund berücksichtigt werden. Genehmigte Erdgasleitungen sind auf örtlicher Ebene kenntlich zu machen. Eine aktive Bodenpolitik zur Sicherung von Erdgasleitungstrassen wird weder im Gaswirtschaftsgesetz noch in den Raumplanungsgesetzen vorgeschrieben.

Die Betreiber der Fernleitungs- oder Verteilernetze sind für den Ausbau und die Wartung der Erdgasinfrastrukturen gemäß § 5 GWG 2011 zuständig. Dazu zählen auch die vom Marktgebietsmanager, in Kooperation mit den Betreibern, erstellten Netzentwicklungspläne „Langfristige Planung“ für das Verteilernetz und „Koordinierter Netzentwicklungsplan“ für das Fernleitungsnetz. Für die integrierten Projekte müssen Genehmigungen und ein öffentliches Interesse an der Umsetzung vorliegen.

Grundlagen für jegliche Maßnahmen und Verfahren der Betreiber werden im Gaswirtschaftsgesetz und den Normen bestimmt. Betreiber der Erdgasleitungsanlagen sind Unternehmen, die bei der Entwicklung und Umsetzung der durch das GWG auferlegten Pflichten wirtschaftlich agieren müssen. Da keine gesetzlichen Möglichkeiten zur Sicherung und Flächenfreihaltung der Pipelines vorhanden sind, werden in der Praxis beinahe immer Dienstbarkeiten eingeholt. (vgl. Öfner 2020a)

Die Grundeigentümer sind zusammen mit der jeweiligen Landwirtschaftskammer und den Betreiberunternehmen aktiv in das Verfahren zur Erstellung der Servitutsverträge eingebunden. Eines der zentralen Inhalte dieses Verfahrens ist die Aushandlung der Entschädigungen. Die Rolle der Grundeigentümer ist jedoch beschränkt. (siehe Kapitel Dienstbarkeiten)

Betreiberunternehmen können durch den Enteignungstitel gem. § 145 Abs 1 GWG 2011 neben Servituten auch Enteignungen durchführen. Zur Errichtung von erforderlichen Erdgasleitungen im öffentlichen Interesse ist eine Enteignung durch die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder Rechten zulässig (vgl. § 145 Abs 1 GWG 2011).

5.2 EUROPÄISCHE EBENE

Aufbauend auf den Ergebnissen der EU-Kommission im Jahr 2005 zu den Gas- und Strommärkten in Europa und den Vorschlägen zur Änderung des Binnenmarktes 2007 wurde das Dritte Energiepakt - oder auch Binnenmarktpaket genannt - der EU initiiert. Dieses ist im September 2007 in Kraft getreten. Das Paket besteht unter anderem aus Verordnungen zur Energieregulierungsbehörde, zum grenzüberschreitenden Stromhandel, zum Erdgasfernleitungsnetzzugang, zum gemeinsamen Elektrizitätsbinnenmarkt und zum Erdgasbinnenmarkt. Für den Erdgasmarkt in Österreich und den Erdgasbinnenmarkt sind unter anderem die folgenden Verordnungen und Richtlinien von Relevanz:

Rechtsakt	Titel
Verordnung (EG) Nr. 713/2009	Verordnung zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
Verordnung (EG) Nr. 715/2009	Verordnung über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005
Richtlinie 2009/73/EG	Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG

Teilziel des dritten europäischen Energiepaketes ist die Trennung oder das „Unbundling“ des Gasmarktes. Die Produktion von Gas, die Versorgung und der Betrieb des Netzes darf nicht durch ein einziges Unternehmen ausgeübt werden. Dadurch werden die großen Betreiber in ihren Monopolstellungen gesetzlich aufgesplittet. Aus den meist staatlichen und zentralisierten Netzbetreibern werden einzelne integrierte Unternehmen, die eine der genannten Aufgaben übernehmen. Hintergrund war die Stärkung der Ansprechpartner, die Verbesserung des Wettbewerbs, eine Fokussierung der Investitionen und eine Erhöhung der Versorgungssicherheit. Die Bestimmungen des Energiepakets gehen bis hin zu den Geschäftsführungs- oder Vorstandsmitgliedern der Unternehmen und setzt fest, dass eine Person nicht mehrere Positionen in den von Unbundling betroffenen Unternehmen besetzen darf. (vgl. RL 2009/73/EG)

Eine weitere Festlegung des Dritten Energiepakts ist die genaue Ausführung der Regulierungsbehörde am Strom- und Gasmarkt. In der Richtlinie 2009/73/EG über die gemeinsamen Vorschriften wird die Rolle der Regulierungsbehörde gestärkt. Eine Regulierungsbehörde wurde im Rahmen der Richtlinie 2003/55/EG 2003 als Aufsichtsorgan bereits verpflichtend eingeführt. Es wurde jedoch festgestellt, dass die Effektivität durch mangelnde Unabhängigkeiten der Regulierungsbehörden von der Regierung eingeschränkt ist. (vgl. Art 29 RL 2009/73/EG). Die Unabhängigkeit von öffentlichen oder privaten Akteuren wird daher mehrmals in der Richtlinie forciert, um einen durch die Regulierungsbehörde regulierten und funktionierenden Erdgasbinnenmarkt zu gewährleisten. (vgl. Art 30 RL 2009/73/EG).

Die Umsetzung des dritten Binnenmarktpaketes in das österreichische Recht erfolgte im Gassektor 2011 in Form des überarbeiteten Gaswirtschaftsgesetzes, circa 2 Jahre nach Veröffentlichung der EG-Verordnungen und Richtlinien. (vgl. GWG 2011)

5.3 GASWIRTSCHAFTSGESETZ

Die bedeutendste rechtliche Grundlage für alle Akteure, die am Gasmarkt beteiligt sind, ist das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 107/2011). Aufbauen auf den zwei Verordnungen und der Richtlinie der EG und dem GWG 2009 wurde das Gesetz abgeändert und beinhaltet zahlreiche Vorschriften für Bewilligungen, Netzzugänge, Netzentwicklungspläne, Erdgasleitungsanlagen und dem Gasmarkt. Weiters werden die Regelzonen, die Verpflichtungen der Betreiber und die Bedeutung der kritischen Infrastruktur mit der damit verbundenen Versorgungssicherheit festgelegt. Das GWG 2009 (BGBl. II Nr. 479/2009) wurde mit dem Inkrafttreten des GWG 2011 (BGBl. I Nr. 138/2011) aufgehoben und umfasst seitdem die Neuregelungen des dritten europäischen Energiepaketes für die Erdgaswirtschaft in Österreich. (vgl. GWG 2011)

Der Anwendungsbereich des GWG 2011 wird in § 3 Abs 1 beschrieben und umfasst die Fern- und Verteilerleitungen, die Betreiber und Käufer sowie die allgemeine Versorgung von Erdgas. Ein weiterer Anwendungsbereich gilt dem hier bereit angesprochenen Unbundling von

Erdgasunternehmen. „Unbundling“ ist eines der größten Änderungen im GWG 2011 im Vergleich zur Vorgängerversion und bestimmt die Entflechtung der Unternehmen und die strenge Trennung von Transport, Handel und Produktion im Fernleitungssektor. Wichtig für die Darlegung der Grundlagen sind ebenso die Bestimmungen zur Genehmigung, Errichtung, Erweiterung, Änderung und Betrieb von Erdgasleitungsanlagen. (vgl. § 3 Abs 1-4 GWG 2011)

Ziele des Gaswirtschaftsgesetz 2011 werden in § 4 aufgezeigt und umfassen die Effektivität, Qualität und Versorgungssicherheit der Erdgaswirtschaft. Ebenso wird die länderübergreifende Versorgung und Bereitstellung von Infrastrukturen bestimmt. (vgl. § 4 Abs 1 GWG 2011) Mithilfe von Richtlinien und Bestimmungen im Gesetz soll der Erdgasbinnenmarkt gestärkt werden, um die Qualität der Versorgung und Wettbewerb zu fördern. (vgl. GWG 2011 § 4 Abs 2) Netzbetreiber müssen die Versorgungssicherheit und Sicherheit vor Gefährdungen, die Regelmäßigkeit, die Qualität und Preise der Versorgung sowie Umwelt- und Klimaschutz beachten. (vgl. § 4 Abs 3 GWG 2011)

Eine weitere wichtige gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst „die Errichtung und Erhaltung einer für die inländische Erdgasversorgung und für die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen ausreichenden Erdgasinfrastruktur.“ (§ 5 Abs 1 Z 3 GWG 2011) Netzbetreiber müssen im Allgemeininteresse handeln und die Sicherung des öffentlichen Interesses gewährleisten. (vgl. § 5 Abs 3 GWG 2011)

Die Pflichten der Netzbetreiber beinhalten auch die Sicherung, den Erhalt und den Ausbau der für den Betrieb notwendigen Anlagen. (vgl. § 58 Abs 1 Z 1 GWG 2011 & § 62 Abs 1 Z 1 GWG 2011) Ebenso ist das Mitwirken bei der Erstellung der langfristigen Planung und des Koordinierten Netzentwicklungsplans sowie die Umsetzung der darin genehmigten Projekte rechtlich bestimmt. (vgl. § 58 Abs 1 Z 15 GWG 2011 & § 62 Abs 1 Z 15 GWG 2011) Den Fernleitungsnetzbetreibern wird unter anderem auch die Pflicht auferlegt, Maßnahmen zu setzen, die der Markttransparenz dienen und die grenzüberschreitende Abstimmung ermöglichen. (vgl. § 62 Abs 1 Z 25 GWG 2011)

Im 13. Teil des Gaswirtschaftsgesetzes zu den Erdgasleitungsanlagen und Speicheranlagen außerhalb des Mineralrohstoffgesetzes wird die Beschaffenheit von Erdgasleitungsanlagen sowie die Verpflichtung für die Netzbetreiber bei der Errichtung, der Herstellung und beim Betrieb der Anlagen nach den Regeln der Technik rechtlich verankert. (vgl. § 133 GWG 2011)

Erdgasleitungen sind laut der Gesetzesgrundlage so zu errichten, erweitern, ändern und betreiben, dass keine Gefährdungen für Leben oder Gesundheit entstehen. Dies gilt für Mitarbeiter der Unternehmen als auch für Nachbarn von Erdgaspipelines und Anlagen. Ebenso ist das dingliche Recht von Nachbarn nicht zu gefährden. Lärm, Geruch und andere einschränkende Auswirkungen, die durch den Betrieb von Erdgasleitungen entstehen, sollen nicht unzumutbar für die oben genannten Betroffenen sein. (vgl. § 135 Abs 1 GWG 2011) Die Einschränkungen des Eigentums und die dadurch entstehende bloße Minderungen des Verkehrswerts der Grundstücke und Gebäude ist nicht Teil der Bestimmungen zur Gefährdung des dinglichen Rechtes von Nachbarn. (vgl. § 135 Abs 2 GWG 2011)

Neben den Bestimmungen zu den 2 Netzentwicklungsplänen des Verteiler- und Fernleitungsnetzes (LFP und KNEP) werden im GWG 2011 zwei weitere Instrumente inklusive Anwendung und Wirkung beschrieben. (siehe Tabelle 6) Das Vorprüfungsverfahren erfolgt, wenn ein Antrag auf vorübergehende Inanspruchnahme fremder Grundstücke oder auf Genehmigung einer Erdgasleitungsanlage vorliegt und durch die Anlage das öffentliche

Interesse möglicherweise beeinträchtigt wird. (vgl. § 136 Abs 1 GWG 2011) Genehmigungen von Erdgasleitungsanlagen sind für die Errichtung, Erweiterung, Änderung und den Betrieb erforderlich. (vgl. § 137 Abs 1 GWG 2011)

Instrument, Bewilligung	Inhalt	Planungshorizont	Wirkung
Langfristige Planung	Projekte zur Deckung der Nachfrage und Versorgungssicherheit für Endverbraucher der Verteilerleitungsanlagen und die Anbindung an das Fernleitungsnetz Konzept zum Ausbau des Erdgasverteilersnetzes Systematische Darstellung der Projekte und Projektrelationen	Mindestplanungszeitraum 10 Jahre	Bescheidmäßige Genehmigung der Inhalte und der zu ändernden, laufenden und geplanten Projekte
Koordinierter Netzentwicklungsplan	Informationen über die Entwicklung des Fernleitungsnetzes in den nächsten 10 Jahre Prioritätenliste und ein Zeitplan für die Investitionsprojekte zusammenfassende Darstellung des gesamten Fernleitungsnetzes im Marktgebiet Ost Maßnahmen zur Wahrung der Versorgungssicherheit	Mindestplanungszeitraum 10 Jahre	Bescheidmäßige Genehmigung der Inhalte und der zu ändernden, laufenden und geplanten Projekte
Vorprüfungsverfahren	Erfassung aller öffentlichen Interessen, welche die Erdgasleitungsanlage berühren	Projektbezogen über Antrag des Antragstellers	Bescheidmäßige Feststellung, unter welchen Bedingungen die geplante Leitungsanlage den öffentlichen Interessen nicht widerspricht
Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen	Bescheidmäßige Genehmigung oder Versagung der Erdgasanlage	Projektbezogen bei Errichtung, Erweiterung, Änderung und Betrieb von Erdgasleitungsanlagen	Genehmigung der Leitungsanlage unter allfälligen Auflagen

Tabelle 6 - Planungsbezogene Instrumente bzw. Bewilligungen im Gaswirtschaftsrecht (Quelle: eigene Darstellung nach Kanonier, Schönegger 2013: 63)

In § 138 Abs 1 des GWG 2011 wird der Schutzzweck definiert und die Parteien im Verfahren zur Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen festgelegt: (vgl. § 138 Abs 1 Z 1-5 GWG 2011)

1. Genehmigungswerber
2. alle Grundeigentümer, deren Grundstück und darunter liegenden Boden von Maßnahmen zur Errichtung und Erweiterung oder Änderung von Gasleitungsanlagen dauernd oder vorübergehend in Anspruch genommen werden
3. Nachbarn, deren geschütztes Interesse berührt wird
 - a. Leben und Gesundheit gefährdet
 - b. dingliche Rechte gefährdet
 - c. durch Lärm, Geruch oder anders nicht zumutbar belästigt
4. Netzbetreiber, die einen Antrag auf Versagung der Genehmigung gestellt haben
5. örtlich zuständige Arbeitsinspektorat

Die Parteistellung der Nachbarn wird weiter definiert und es werden Grenzen gezogen. Personen, die nicht dauerhaft in der Nähe der Anlage verweilen, sind laut Gesetz keine Nachbarn und haben keine Parteistellung. Weiters werden Inhaber von Einrichtungen wie Hotels,

Krankenanstalten und Schulen, welche die Aufgabe haben, den Schutz und Erhalt der Bauten und Personen zu gewährleisten, in den Bereich der Nachbarn mit berührtem Interesse miteinbezogen und haben im Genehmigungsverfahren Parteistellung. Speziell legt das Gaswirtschaftsgesetz auch noch Nachbarn, die auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnen, als Partei mit Parteistellung fest. (vgl. § 138 Abs 2-3 GWG 2011)

Ein weiterer Abschnitt des GWG 2011 beschäftigt sich mit Genehmigungen, dem Verfahren, deren Löschung sowie mit nicht genehmigten Erdgasleitungsanlagen. Da diese Teile für die zentrale Fragestellung dieser Arbeit von besonderer Bedeutung sind, werden diese in den nachfolgenden Kapiteln dargestellt.

Neben möglichen Enteignungsvoraussetzungen und dem Verfahren zur Enteignung von Grundstücken zum Rohrleitungsbau werden im GWG 2011 auch Strafbestimmungen festgelegt. In § 159 Abs 2 wird beispielsweise definiert, dass eine Geldstrafe von bis zu 75000 € für Verwaltungsübertretungen fällig wird. (vgl. § 159 Abs 2 GWG 2011).

In der Anlage 2 zu § 84 (Netzebenen und Netzbereiche) werden die Fernleitungsanlagen in Österreich namentlich aufgezählt. (vgl. Anlage 2 GWG 2011 & siehe Tabelle 1)

5.3.1 Netzentwicklungspläne

Das Gaswirtschaftsgesetz 2011 enthält in den §§ 62 bis 65 Bestimmungen für die Erstellung der Netzentwicklungspläne des österreichischen Fernleitungsnetzes und in §§ 22 bis 23 jene für das Verteilernetz. Die zwei Pläne, „Langfristige Planung“ (LFP) für das Verteilernetz und der „Koordinierte Netzentwicklungsplan“ (KNEP) für das Fernleitungsnetz sind dadurch rechtlich verpflichtend umzusetzen.

Genehmigt werden die beiden Pläne durch die Regulierungsbehörde E-Control mittels eines Bescheides. Der Marktgebietsmanager hat im Genehmigungsverfahren Parteistellung (vgl. § 63 Abs 2 GWG 2011). Gesetzlich vorgegeben ist, dass diese Pläne jedes Jahr erneut erstellt werden. Die Inhalte und Entwicklungen sind für einen Mindestplanungszeitraum von 10 Jahren zu prognostizieren. (vgl. § 63 Abs 1 GWG 2011) Weitere Vorgaben umfassen die Nachweisung der technischen Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Investitionen durch die Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber. (vgl. § 64 Abs 1 GWG 2011) Werden die notwendigen Festlegungen nicht zur Gänze erfüllt, dann kann die Regulierungsbehörde Auflagen und Bedingungen für die Pläne vorschreiben, um die verpflichteten Ziele sicherzustellen. (vgl. § 64 Abs 5 GWG 2011)

Das Monitoring und die Evaluation der Netzentwicklungspläne übernimmt ebenfalls die Regulierungsbehörde E-Control. Wurde die Umsetzung von Maßnahmen mit einer Zeitfrist aus den bereits genehmigten Plänen in den folgenden drei Jahren versäumt, so kann die Regulierungsbehörde Bestimmungen zur Durchführung der betreffenden Investition treffen. (vgl. §§ 23, 64 - 65 GWG 2011)

5.3.1.1 Koordinierter Netzentwicklungsplan

Erstellt wird der Koordinierte Netzentwicklungsplan durch den Marktgebietsmanager in Kooperation mit den Fernleitungsbetreibern und unter Rücksichtnahme auf das Verteilernetz und der Langfristigen Planung. Der zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Arbeit gültige Koordinierte Netzentwicklungsplans entstand im Jahr 2019 und gilt für die Gas-

Fernleitungsinfrastruktur in Österreich im Zeitraum 2020 – 2029. Der KNEP wird einmal jährlich angepasst. (vgl. § 63 Abs 1 GWG 2011)

Gas Connect Austria und TAG GmbH als die zwei Fernleitungsbetreiber im Marktgebiet Ost wirken bei der Erstellung des Koordinierten Netzentwicklungsplans durch die Übermittlung ihrer jeweiligen unternehmensspezifischen Netzentwicklungspläne an den aktuellen Marktgebietsmanager AGGM mit. (vgl. AGGM 2019b: 5) Daher gilt der Koordinierte Netzentwicklungsplan für die österreichischen Fernleitungsnetze im Marktgebiet Ost. Im Marktgebiet Tirol und im Marktgebiet Vorarlberg sind keine Fernleitungen vorhanden und ein KNEP ist in diesen Bundesländern nicht notwendig. Relevante Daten für den Erstellungsprozess umfassen vor allem Grundlagendaten, Messwerte und technische sowie ökonomische Projektunterlagen zu geplanten Leitungsanlagen. (vgl. § 63 Abs 7 GWG 2011)

Der Zweck des jährlich überarbeiteten Netzentwicklungsplanes ist die transparente Gestaltung von Informationen für Entwicklungen im Gassektor in den nächsten 10 Jahren. Projekte im Rahmen des Fernleitungsnetzes beeinflussen indirekt auch alle anderen Segmente des Erdgasnetzes in Österreich und den benachbarten Ländern. Weiters bietet der KNEP Informationen für Investoren und schlüsselt beschlossene und neue Investitionen auf. Dazu gehören Prioritätenlisten und ein Zeitplan. (vgl. § 63 Abs 3 GWG 2011)

Das Ziel des Dokuments ist die zusammenfassende Darstellung des gesamten Fernleitungsnetzes im Marktgebiet Ost und die Darlegung der notwendigen Entwicklungen. Ein Teil beschäftigt sich mit den verschiedenen Maßnahmen „zur Gewährleistung der Angemessenheit des Netzes und der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Kapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur)“ (vgl. § 63 Abs 5 GWG 2011). Weitere Ziele richten sich an die Deckung der Kapazitäten bei verschiedenen Szenarien, darunter auch Notfallszenarien, sowie die Deckung der Transporterfordernisse für die angeschlossenen Nachbarstaaten und das Inland. (vgl. § 63 Abs 4 GWG 2011)

	Neue Projekte	Projekte im aktuellen KNEP
Projekte im letzten KNEP	Weitergeführte genehmigte Projekte ohne Abänderung	
	Weitergeführte genehmigte Projekte mit Abänderung	
	Zurückgezogene Projekte	
	Fertiggestellte Projekte	

Abbildung 13 - Projektkategorien laut KNEP Leitlinie (Quelle: E-Control 2019: 4)

In Abbildung 13 sind die Inhalte des Koordinierten Netzentwicklungsplans zu sehen. Die Reihenfolge spiegelt ebenfalls den Genehmigungszyklus wider. Generell gilt für alle Projekte, für die keine wesentlichen Änderungen erforderlich sind, dass diese nicht erneut zur Genehmigung eingereicht werden müssen, aber trotzdem Teil des Monitorings sind. Projekte, die in der Betrachtungsperiode des aktuellen KNEPs (mindestens 10 Jahre) nicht weiter geplant und nicht mehr umgesetzt werden, sollen unter Anführung einer Begründung gegenüber der Behörde vom Fernleitungsnetzbetreiber zurückgezogen werden. Ein weiterer Teil ist die Beurteilung von Projekten des vergangenen Jahres. Die Behandlung der einzelnen Projekte und Inhalte des KNEP

erfolgt anhand der Leitlinie für die Abwicklung des KNEP und gliedert sich wie in Abbildung 14 dargestellt. (vgl. E-Control 2019)

Projektkategorie	Monitoring im Fließtext	Projekt-datenblatt	vertrauliche Beilage	zur Genehmigung einzureichen	Bei Genehmigung Bestandteil des aktuellen KNEP	
Neue Projekte	nein	ja	ja	ja	ja	Projekte im aktuellen KNEP
Weitergeführte genehmigte Projekte ohne Abänderung	ja ¹⁾	ja	ja	nein	ja	
Weitergeführte genehmigte Projekte mit Abänderung	ja ¹⁾	ja	ja	ja	ja	
Zurückgezogene Projekte	ja	nein	nein	ja	nein	
Fertiggestellte Projekte	ja	nein	nein	nein	nein	

Abbildung 14 - Behandlung der Projektkategorien laut KNEP Leitlinie (Quelle: E-Control 2019: 8)

Im Anhang 1 des KNEP 2019 werden die einzelnen Projekte anhand von Projektdatenblättern mit den detaillierteren technischen und wirtschaftlichen Daten zusammengefasst. Faktoren, die bei der Unterstützung einer effizienten und transparenten Verfahrensabwicklung helfen, haben besondere Bedeutung. Die zwei Fernleitungsbetreiber GCA GmbH und TAG GmbH orientieren sich hier an der Leitlinie zum KNEP, welche von der E-Control für das Jahr 2019 erstellt wurde. Die einzelnen Projekte beinhalten Informationen zu den folgenden Kategorien: (vgl. AGGM 2019b: Anhang 1)

1. Projektname und Projektnummer sowie Ausgabe/Datum
2. Projektträger und Projektart
3. Umsetzungsdauer und geplante Fertigstellung
4. Kategorie
5. Wirtschaftlichkeitsprüfung erforderlich?
6. Projektziel
7. Projektbeschreibung
8. Projektbegründung
9. Konnex zu anderen Projekten
10. Technische Daten
11. Ökonomische Daten
12. Kapazitätsauswirkung
13. Projektphase
14. Projektänderung
15. Projektstatus

Das Beispiel in Abbildung 15 zeigt das Projekt GCA 2015/01a „Bidirectional Austria Czech Interconnector“ der Gas Connect Austria. Ziel ist hier die „erstmalig technische bidirektionale Kapazität auf FZK Basis (Frei Zuordenbare Kapazität) und den Ein- bzw. Ausspeisepunkt Reintal zwischen dem österreichischen Marktgebiet und dem tschechischen Markt zu schaffen.“ (vgl. AGGM 2019b: Anhang 1) Das Projekt wurde 2015 zum ersten Mal im

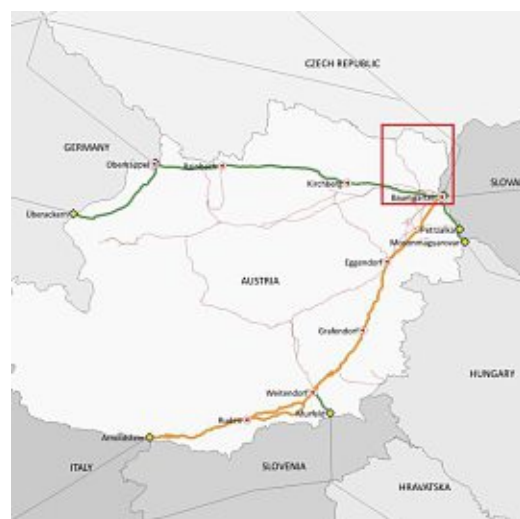


Abbildung 15 - Projekt GCA 2015/01a im KNEP 2019 (Quelle: AGGM 2019b)

5.4 GENEHMIGUNGSVERFAHREN VON ERDGASLEITUNGSANLAGEN

Die Errichtung sowie Auflassung von Erdgasleitungsanlagen ist gem. Gaswirtschaftsgesetz 2011 genehmigungspflichtig. Dazu zählen auch Erweiterungen und der Betrieb der Infrastrukturen. Die gasrechtliche Genehmigung wird beim Fernleitungsnetz durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ausgesprochen. (vgl. § 134 GWG 2011)

Das zentrale rechtliche Element zur Einholung einer gasrechtlichen Genehmigung für die Errichtung, Betrieb, Erweiterung oder Änderung einer Erdgasleitungsanlage ist das Genehmigungsverfahren. (vgl. § 137 GWG 2011) Hier werden die zentralen Prüfkriterien festgestellt und evaluiert. Eine Trassenverordnung für Leitungen des Erdgasnetzes ist in Österreich nicht vorhanden. Für die gesamtheitliche Trassensicherung und Leitungsfreihaltung besteht kein hoheitliches Instrument.

Bevor eine Genehmigung erteilt werden kann, muss geprüft werden, ob das Genehmigungsverfahren anzuwenden ist. Für wesentliche Änderungen und Erweiterungen sind Genehmigungen erforderlich. Die technische Beurteilung wird von den Technikern des Konsenswerbers und auf der gegenüberstehenden Seite von Amtssachverständigen interpretiert. Die erste systemische Prüfung erfolgt anhand der folgenden Kriterien: (vgl. § 137 Abs 2 Z 1-3 GWG 2011)

- Vorhersehbare Gefährdungen können durch wissenschaftliche Erkenntnisse oder dem Stand der Technik sowie durch die Umsetzung von Auflagen vermieden oder auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.
- Die Errichtung, Erweiterung, Änderung und der Betrieb der Anlagen erfolgt nach allen sicherheitstechnischen Kriterien und nach den Regeln der Technik.
- Eine Haftpflichtversicherung und ein Sicherheitskonzept ist vorhanden und an das Projekt angepasst.

Wurde festgestellt, dass eine Genehmigung notwendig ist, dann sind im Zuge des Verfahrens die weiteren Schutzzwecke der Norm inklusive der allgemeinen Regeln der Technik die Prüfkriterien. Entspricht das Vorhaben auch den folgenden Kriterien, dann kann eine Genehmigung erteilt werden: (vgl. § 153 GWG 2011 i.V.m. § 135 Abs 1 GWG 2011)

1. Das Leben oder die Gesundheit der Anlageninhaber, Nachbarn und Familienangehörigen darf durch das Vorhaben nicht gefährdet werden.
2. Die dinglichen Rechte der Nachbarn dürfen nicht bedroht werden.
3. Immissionen in Form von Lärm, Geruch oder sonstige dürfen nicht über unzumutbare Verhältnisse hinauswachsen.
4. Sicherheitstechnische Vorschriften müssen eingehalten werden.
5. Einschlägigen Regeln der Technik sind im Rahmen des Vorhabens umsetzbar.
6. Das Nutzungskonzept für die Verdichtung und Transport des Erdgases entspricht den zuvor genannten Voraussetzungen und ist technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar.

Versagungsgründe einer erdgasrechtlichen Genehmigung sind gegeben, wenn durch die Errichtung, Erweiterung oder Änderung einer Leitung und die durch das GWG auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Netzbetreiber nicht mehr gewahrt werden können

und mögliche Auflagen dieses Hindernis nicht beseitigen. Über den Antrag eines Betreibers hat die Regulierungsbehörde bei anfallenden Versagungsgründen innerhalb von zwei Monaten in einem Bescheid zu entscheiden. (vgl. § 137 Abs 3 GWG 2011)

Aus den Prüfkriterien und Versagensgründen ist abzuleiten, dass Faktoren mit raumplanerischem Bezug nur indirekt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft werden. Der Abstand zu den Infrastrukturen und die daraus folgende Vermeidung von Immissionen sind raumplanerisch von Relevanz, werden jedoch nur aus Betreibersicht betrachtet. Nachbarn haben im Genehmigungsverfahren Parteistellung und können Einwendungen einbringen, die danach berücksichtigt werden müssen und als Basis für eine Einigung dienen. Gemeinden im Trassenbereich müssen aufgrund des Schutzes der öffentlichen Interessen gehört werden. (vgl. § 138 Abs 1 Z 1 - 5 GWG 2011) Die für die Leitung erforderlichen Nutzungen der Flächen oder die topografischen Gegebenheiten spielen bei der Genehmigung eine untergeordnete Rolle.

Genehmigung fallen zusätzlich nur für Erdgasleitungen mit einem Betriebsdruck von größer als 0,6 MPa (= 6 bar) an. Ausgenommen sind daher Leitungen für den Direktanschluss der Endverbraucher wie Haushalte oder Betriebe. Dem zuständigen Bundesministerium ist es offen, weitere Ausnahmen für die Genehmigungspflicht zu bestimmen, sollten Gründe dafür aufkommen und die wahrzunehmenden Interessen trotzdem hinreichend geschützt sein. (vgl. § 134 Abs 4 GWG 2011)

Vorschriften oder Auflagen für die Errichtung, Erweiterung oder den Betrieb der Erdgasleitungsanlagen sind möglich. Auflagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens müssen mit vorhandenen oder bereits bewilligten Energieversorgungseinrichtungen übereinstimmen und das Interesse anderer Materien wahren. § 137 Abs 5 GWG 2011 bestimmt folgenden Interessen, zuständige Behörden und Körperschaften, die berücksichtigt werden müssen:

1. Landeskultur
2. Forstwesen
3. Wasserrecht
4. Raumplanung
5. Wasserwirtschaft
6. Wildbach- und Lawinverbauung
7. Natur- und Landschaftsschutz
8. Denkmalschutz
9. Bodenkultur
10. Öffentlicher Verkehr
11. Landesverteidigung

Falls der Einzelfall im Fernleitungsnetz es voraussetzt, ist es dem Bundesministerium möglich, nur Genehmigung zur Errichtung zu erteilen. Die Betriebsgenehmigung ist hier nicht mitinbegriffen und kann bis zur Anhörung aller Parteien vorbehalten werden.

Sollte die Umwelt trotz der Durchführung von Auflagen nicht ausreichend geschützt sein, so kann die Behörde nachträgliche und verhältnismäßige Auflagen vorschreiben. (vgl. § 137 Abs 7 GWG 2011)

Eine gasrechtliche Genehmigung kann aufgrund von Untätigkeit innerhalb von 3 Jahren nach Genehmigung oder das Fehlen einer Fertigstellungsanzeige innerhalb von 5 Jahren nach rechtskräftiger Errichtungsgenehmigung erlöschen. (vgl. § 141 Abs 1 Z 1-2 GWG 2011)

Das Genehmigungsverfahren gliedert sich in:

1. Vorprüfungsverfahren
2. Einleitung des Genehmigungsverfahrens
3. Genehmigungsverfahren und Anhörungsrechte
4. Erteilung der Genehmigung

5.4.1 Vorprüfungsverfahren

Eine Vorprüfung kann auf Antrag eines Betreiberunternehmens von Erdgasleitungsanlagen oder von Amtswegen her eingeleitet werden. Grund dafür ist, dass eine vorübergehende Inanspruchnahme fremder Grundstücke für die Planung oder den Bau von Erdgasanlagen erforderlich ist. Möglich ist auch, dass eine Genehmigung einer Erdgasleitungsanlage bereits vorliegt, aber die Annahme aufkommt, dass durch die Anlage eine Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses entsteht. (vgl. § 136 Abs 1 GWG 2011)

Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens hat der Antragsteller der Behörde Unterlagen zu übermitteln, die den Tatbestand bezüglich technischer Konzeption der Leitung und Trassenalternativen darlegen. (vgl. § 149 Abs 2 GWG 2011)

Nach Anhörung sämtlicher Behörden und öffentlich-rechtlicher Körperschaften, dessen öffentliche Rechte berührt werden, hat die Behörde mittels eines Bescheides zu entscheiden. (vgl. § 136 Abs 3 GWG 2011)

5.4.2 Einleitung des Genehmigungsverfahrens

Das Genehmigungsverfahren für Erdgasleitungsanlagen wird mit Antrag des jeweiligen Betreibers bei der zuständigen Behörde eingeleitet. Der Antrag besteht aus mehreren Unterlagen, wie beispielsweise einen Übersichtsplan, der Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung sowie ein Trassenplan im Maßstab 1:2000 beinhaltet. (vgl. § 150 Abs 2 Z 1-3 GWG 2011) Der Trassenplan ist für die Ermittlung der betroffenen Grundstücke sowie für die Ermittlung der Abstandsregelungen und der Schutzzonen wichtig.

Weitere Inhalte des Antrags sind die Ausschnitte der Flächenwidmungspläne, in denen die Leitung verlegt werden soll. Aus diesen lassen sich die betroffenen Widmungen ablesen. (vgl. § 150 Abs 2 Z 7 GWG 2011) Der Bestand und die Nutzungen der Flächen im Trassenbereich sind daher Teil des Genehmigungsverfahrens und fließen in die Begründung für die Wahl der Leitungstrasse ein.

5.4.3 Genehmigungsverfahren und Anhörungsrechte

Nachdem der Antrag gestellt wurde, muss die Behörde über die gasrechtliche Genehmigung der Errichtung oder des Betriebes einer Erdgasleitungsanlage bestimmen. Eine Genehmigung ist ebenfalls für eine Erweiterung oder Änderung einer genehmigungspflichtigen Leitungsanlage erforderlich. Teil des Verfahrens ist eine Augenscheinverhandlung. Parteistellung haben hier die Grundeigentümer, die unmittelbar angrenzenden Nachbarn sowie die Netzbetreiber und die betroffene Gemeinde. (vgl. § 151 Abs 1 GWG 2011)

Ziel der Augenscheinverhandlung ist, dass die Rechte auf Parteiengehör gewahrt werden und das bei anfallenden Einwendungen der Parteien gegen die Leitung eine Einigung erzielt werden kann. (vgl. § 151 Abs 3 - 4 GWG 2011)

Wie schon erwähnt, sind zum Schutz der öffentlichen Interessen die betroffene Gemeinde zu hören, wenn in deren Gebiet eine Erdgaspipeline gebaut und betrieben werden soll. (vgl. § 151 Abs 5 GWG 2011)

5.4.4 Erteilung der Genehmigung

Die Erteilung einer gasrechtlichen Genehmigung wird in § 153 des GWG 2011 geregelt. Sollten alle Voraussetzung gegeben sein und mögliche Konflikte mit den Grundeigentümern oder angrenzenden Nachbarn hinfällig werden, dann erteilt die Behörde eine Genehmigung durch die Ausstellung eines Bescheids. Auflagen für die Errichtung der Leitung werden im Genehmigungsbescheid integriert.

5.5 UMWELTPRÜFUNGEN

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung werden unter anderem Auswirkungen von Vorhaben auf Menschen, Flächen sowie Sach- und Kulturgüter festgestellt und bewertet. Eine weitere Aufgabe ist die Evaluierung der Vor- und Nachteile von Standortalternativen. Schädliche Auswirkungen auf die Umwelt sind durch Maßnahmen zu reduzieren und diese gilt es im UVP zu überprüfen. (vgl. § 1 UVP-G 2000)

Das UVP-G regelt eine UVP-Pflicht nur hinsichtlich bestimmter Vorhaben. Ein Vorhaben ist gem. § 2 Abs 2 UVP-G die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Berücksichtigung sämtlicher räumlichen und sachlichen Zusammenhänge.

Zuständig für das Feststellungsverfahren und Entscheidung ist die UVP-Behörde (vgl. § 3 Abs 7 UVP-G 2000). Bezüglich Gasrohrleitungen haben unter anderem die folgenden Akteure Parteistellung im UVP-Verfahren und können Einwendungen einbringen: (vgl. Unternehmensservice Portal 2020)

1. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
2. Regulierungsbehörde E-Control
3. Umweltanwalt
4. Standortanwalt
5. Wasserwirtschaftliche Planungsorgane
6. Standortgemeinden
7. Projektwerber
8. Anerkannte Umweltorganisationen
9. Bürgerinitiativen
10. Nachbarn

Erdgaspipelines mit einem Innendurchmesser von mindestens 800 mm und einer Länge von mindestens 40 km sind UVP-pflichtig. (vgl. Anhang 1 Z 13 lit a UVP-G 2000) Eine Einzelfallprüfung und die Evaluierung, ob eine vereinfachte UVP durchzuführen ist, besteht für Erdgasleitungen „in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C mit einem Innendurchmesser von mindestens 500 mm und einer Länge von mindestens 25 km“ (Anhang 1 Z 13 lit c UVP-G 2000). Dementsprechend sind aufgrund des Innendurchmessers der meistern

Erdgasfernleitungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Überschreitung der Leitungslänge ist projektabhängig und kann aufgrund der Erfordernisse auch nicht erreicht werden.

Bei Änderung eines Leitungsverlaufes ist die Leitungslänge der Bewilligungstatbestand. Verdichterstationen samt Leitungsanlagen, Zuläufe und Betriebsgelände werden in der Berechnung inkludiert. (vgl. Anhang 1 Z 13 UVP-G 2000)

Für die Gewinnung und Speicherung von Erdgas gibt es gesonderte Kriterien zur Anwendung des UVP-G (vgl. Anhang 1 Z 29 & Z 80 UVP-G 2000)

SUP-Anforderungen sind im bestehenden Materiengesetz für Erdgasleitungen nicht geregelt. Im Gaswirtschaftsgesetz 2011 wird auf die SUP-Richtlinie 2001/42/EG nicht verwiesen und eine Anwendung ist weder für die üblichen Bau- und Planungsverfahren noch für die Netzentwicklungspläne erforderlich. (vgl. Art 3 Abs 2 Richtlinie 2001/42/EG)

5.6 REGULIERUNGSBEHÖRDE E-CONTROL AUSTRIA

Überwachungsaufgaben und die Kontrollfunktion der auferlegten Verpflichtungen zur Deckung der Versorgungssicherheit im Erdgassektor übernimmt die Regulierungsbehörde E-Control. Dabei ist diese Behörde an keine Weisungen von Regierungsstellen, der Politik oder Unternehmen gebunden und muss rechtlich unabhängig und eigenständig agieren. (vgl. Art 30 RL 2003/55/EG). Um die Relevanz der Regulierungsbehörde zu stärken, kann die E-Control Austria bindende Entscheidungen für Erdgasunternehmen erlassen. (vgl. Art 33 RL 2003/55/EG)

Zur transparenten Gestaltung der Entwicklungen des Erdgasnetzes und zur Förderung der Qualitäten des Erdgasmarktes übernimmt die Regulierungsbehörde diverse Verpflichtungen. Dazu zählt die Kontrolle der von den Erdgasleitungsbetreibern durchgeführten Wartungen und Reparaturen sowie die Evaluierung der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Akteure am Erdgasmarkt. (vgl. § 131 Abs 1 z 1-9 GWG 2011)

Der Koordinierte Netzentwicklungsplan wird anhand der derzeitigen Lage und der Prognosen von Angebot und Nachfrage gemeinsam mit den Informationen der Fernleitungsnetzbetreiber und des Marktgebietsmanagers erstellt und durch Regulierungsbehörde genehmigt. Sollten geplante Projekte oder Maßnahmen den zukünftig anfallenden Anforderungen nicht gerecht werden, so hat die Regulierungsbehörde die Möglichkeit, eine Änderung dieser Pläne zu verlangen. (vgl. Art 22 RL 2003/55/EG)

Laut der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt hat jeder Mitgliedsstaat eine einzige nationale Regulierungsbehörde zu ernennen. (vgl. Art 39 Abs 1 RL 2009/73/EG) Im Energie-Control-Gesetz wird in § 2 dazu die „Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)“ genannt. (vgl. § 2 Abs 1 E-ControlG)

6 Dienstbarkeiten und Enteignungen

Anlagengenehmigungen für Erdgasleitungsanlagen stellen für sich noch keinen Benutzungstitel dar. Diese muss der Betreiber erst beschaffen, um die Anlage oder Leitung betreiben zu können. Meist geschieht das auf privatrechtlichem Wege, durch Servitutsverträge zwischen Erdgasunternehmen und den Grundeigentümern, da keine Trassenverordnungen oder hoheitliche Instrumente für diesen Zweck im Gassektor vorhanden sind. (vgl. Hufnagl 2020a)

Sollte es nicht zum Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen kommen, dann räumt das Gaswirtschaftsgesetz die Möglichkeit zum Erwerb des Zwangsrechts ein. (vgl. Onz 2012: 2) Daher sind für Dienstbarkeiten und Enteignungen rechtskräftige Genehmigungen des Leitungsvorhabens die Voraussetzung.

Das dingliche Sachenrecht in Form von Servituten kann gegen jeden Besitzer einer dienstbaren Sache eingeräumt werden. Ebenso ist eine Enteignung laut GWG 2011 gegen jeden betroffenen Grundeigentümer durchführbar, wenn die Voraussetzungen und Kriterien erfüllt sind. (vgl. § 145 Abs 1 GWG 2011)

Grundsätzlich sind Servituten, Teilenteignungen der Grundstücke oder die Beeinflussung anderer dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen gegen eine Entschädigung immer möglich. Eine Abtretung von Eigentum an Grundstücken soll die letzte Form der Trassensicherung sein und kommt nur zur Anwendung, wenn vorherige Maßnahmen nicht ausreichend sind. Bevorzugt sollen Einigungen sowie faire und marktkonforme Angebote über Entschädigungen angestrebt werden. Nicht nur die Grundeigentümer, sondern alle dinglich Berechtigte sind in die Verfahren einzubinden. (vgl. Onz 2012: 6)

Eine Abtretung von Eigentum an Grundstücken oder die Einräumung von Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen setzt immer ein Erfordernis und ein öffentliches Interesse an der Fern- oder Verteilerleitung voraus. Spätestens mit Aufnahme in einen der Netzentwicklungspläne für das Erdgasnetz sind diese Kriterien erfüllt und die Grundeigentümer sind darüber zu informieren. (vgl. § 145 Abs 1 GWG 2011)

Laut Judikatur des VfGH ist die bloße Anzahl an möglichen Abnehmern nicht aussagekräftig genug, um auf ein öffentliches Interesse an der Leitung hinzuweisen (vgl. VfGH 2005/04/0086). Ein öffentliches Interesse an einer Erdgasfernleitung besteht zumindest, wenn die Versorgungssicherheit dadurch gewährleistet wird. (vgl. § 4 Z 4 GWG 2011)

Das Gaswirtschaftsgesetz fasst unter dem Titel „Enteignung“ sowohl Dienstbarkeiten als auch Enteignungen in Form des Entzugs von Eigentum an einem Grundstück zusammen und beschreibt die folgenden Möglichkeiten: (§ 145 Abs 2 Z 1-3 GWG 2011)

1. „die Einräumung von Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen;
2. die Abtretung von Eigentum an Grundstücken;
3. die Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung anderer dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist.“

Dienstbarkeiten und die Zwangsrechtseinräumung gem. Gaswirtschaftsgesetz 2011 bieten auch die Möglichkeit zur Sicherung von Flächen rund um den Trassenverlauf, wenn diese für diverse Maßnahmen zur Errichtung und Betrieb der Anlage erforderlich sind. (vgl. Onz 2012: 3) Dazu zählen unter anderem Areale für die Leitungstrasse sowie Zufahrten zur Baustelle bzw.

Betriebswege entlang der Leitungen. (vgl. Öfner 2020a) Durch eine Miteinbeziehung der umliegenden Flächen werden keine weiteren vertraglichen Zustimmungen notwendig und der Aufwand für Anlagenvorhaben kann reduziert werden.

Ankäufe von Liegenschaften für Gasleitungen durch die Betreiberunternehmen finden in der Praxis nicht statt. Lediglich der Erwerb der Flächen für die Stationen ist die Norm. (vgl. Öfner 2020a) Diesbezüglich wird keine aktive Bodenpolitik von den Betreibern betrieben. Ansatzpunkte hierfür sind die Ausmaße der Gasinfrastrukturen oder die Betriebsdauer der Leitungen und Stationen. Eine Erdgasleitung samt Sicherheitsabständen und Zufahrten überschreitet in den wenigsten Fällen eine Breite von 12 Meter. Wird ein Leitungssegment obsolet, muss dieser auch nicht länger im Erdreich verbleiben. (vgl. Hufnagl 2020a)

Die Lebensdauer der Erdgasinfrastrukturen ist nicht fixiert. Der Mehraufwand durch die Wartung und Bewirtschaftung der restlichen Grundstücksteile, welcher durch die Aneignung des Liegenschaftseigentums entsteht, überschreitet jenen, der durch Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern im Falle einer Enteignung oder Einräumung der Servitute anfällt. (vgl. Öfner 2020b)

6.1 DIENSTBARKEITEN

Bei der Einräumung der Rechte zur Nutzung von fremdem Grund ist die erste Vorgehensweise eine Beschaffung von Servituten über privatrechtliche Wege. Einigungen zwischen Erdgasunternehmen und Grundstückseigentümer über die Inanspruchnahme des Grundstücks sind herbeizuführen. (vgl. § 145 Abs 3 GWG 2011)

Mietverträge, Leihverträge oder Pachtverträge wirken nur zwischen den derzeitigen Grundstückseigentümer und dem Erdgasunternehmen und sind daher für eine dauerhaft verlegte unterirdische Erdgasleitung nicht das passende Instrument. Sollte das Grundstück verkauft werden, kann der Käufer diese Mitbenutzungsrechte kündigen und das Pipelinebetreiber müsse auf eigene Kosten die Leitungen aus dem Erdreich entfernen, um alle Beschränkungen zu beseitigen.

Daher wird in der Praxis das Recht zur Grundstücksbenutzung durch eine beschränkte Dienstbarkeit mit den Grundstückseigentümern durch das Erdgasunternehmen gesichert. Servituten werden jeweils im Lastenblatt des Grundbuchs festgehalten. Teil des Anhangs im C-Blatt ist auch ein genauer Leitungsplan. Der Vermerk im Grundbuch zieht direkte Konsequenzen für das betroffene Grundstück mit sich und wird bei Veräußerung der Flächen mitübertragen (Drittwirkung). Möglich ist, dass der Grundwert durch die dauerhafte Inanspruchnahme und des Gebots zur Kenntlichmachung und Vermeidung von direkter Verbauung der Leitung sinkt. (vgl. Hufnagl 2020a)

Servitutsverträge werden mit jedem einzelnen Grundeigentümer verhandelt, um den Erhalt und die Erneuerung der Leitungen zu sichern. Durch die Länge des Fernleitungsnetzes hat allein der Betreiber Gas Connect Austria ca. 10400 Servitutsverträge bis jetzt abgeschlossen und zahlt für die Flächen Entschädigungen. (vgl. Hufnagl 2020a)

In der Praxis der Flächensicherung und Flächenfreihaltung von Erdgasleitungsanlagen und Pipelinetrassen finden Dienstbarkeitsverträge und die Einräumung der Servitute über privatrechtliche Verträge die häufigste Anwendung. Die Gas Connect Austria als Fernleitungsbetreiber sichert die Flächen zu rund 98 % über Servitutsverträge (vgl. Öfner 2020a). Netz Niederösterreich GmbH als Verteilernetzbetreiber sichert ebenfalls

Gasrohrleitungen auf Privatgrund in der Regel über grundbücherlich gesicherte Servitutsverträge. (vgl. Denner 2020)

Für Leitungen auf öffentlichem Gut gibt es üblicherweise Generalübereinkommen mit den Eigentümern oder Dienstbarkeitsverträge mit den Gemeinden. (vgl. Denner 2020 & Hufnagl 2020b)

Aus den geltenden Normen und praktizierten Vorgehensweisen geht hervor, dass Leitungen durch einen Schutzstreifen entlang des Verlaufes gesichert werden. (vgl. Denner 2020) Einschränkende Nutzungen, die negative Auswirkungen auf den ordnungsgemäßen Betrieb des Gasnetzes entfalten, sind gemäß der Vertragsbestimmungen unzulässig.

Das Gaswirtschaftsgesetz 2011 bietet die Möglichkeit, im Rahmen der Einholung der Rechte nur Teile eines Grundstücks für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasleitungsanlagen zu beanspruchen. Die Konsequenz daraus ist, dass der direkte Bereich oberhalb der verlegten Gaspipeline von hinderlichen Nutzungen freigehalten werden muss. Die Realität zeigt jedoch, dass sich auf vielen Teilflächen der Trassen Außenanlagen oder Zäune befinden. (vgl. Hufnagl 2020b)

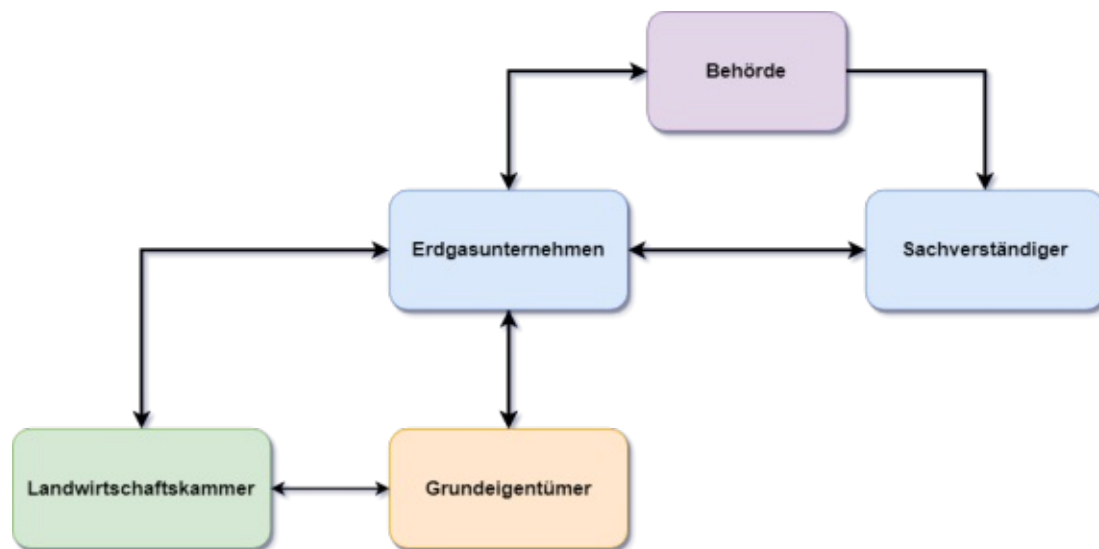


Abbildung 17 - Akteure bei der Einholung der Wegerechte (Quelle: eigene Darstellung)

Die Ausmaße der Verhandlungen zwischen Betreibern und Grundeigentümern sowie die Setzung der Rahmenbedingungen der Servitute wird durch die Größe des geplanten Leitungsprojektes bestimmt. Bei großen Projekten, in denen die zur Umsetzung erforderlichen Flächen zum Großteil landwirtschaftlich genutzt werden, unterstützt die jeweilige Landwirtschaftskammer bei der Setzung der Rahmenbedingungen. Dazu zählt beispielsweise der Austausch über die Rechte der Grundeigentümer, Bezahlungen, Abgeltungen, langfristige Klauseln oder Umwidmungsabgeltungen. (vgl. Hufnagl 2020a & siehe Abbildung 17). Erst bei Enteignungen oder Scheitern von privatrechtlichen Übereinkommen zwischen Betreiber und Grundeigentümer wird die gasrechtliche Behörde und ein Sachverständiger in den Ablauf eingebunden.

Der Prozess von der Bestimmung der betroffenen Grundstücke über die Kontaktierung aller Grundeigentümer bis zum Übereinkommen in Form des Servitutsvertrages bildet einen großen Zeit- und Kostenaufwand, der vom Leitungsbetreiber getragen werden muss.

6.1.1 Prozess zum Servitutsvertrag

Der derzeitig durchgeführte Prozess zur Erstellung von privatrechtlichen Verträgen mit allen Grundeigentümern hat sich in der Praxis bewährt und folgt einem einfachen Schema: (vgl. Hufnagl 2020a)

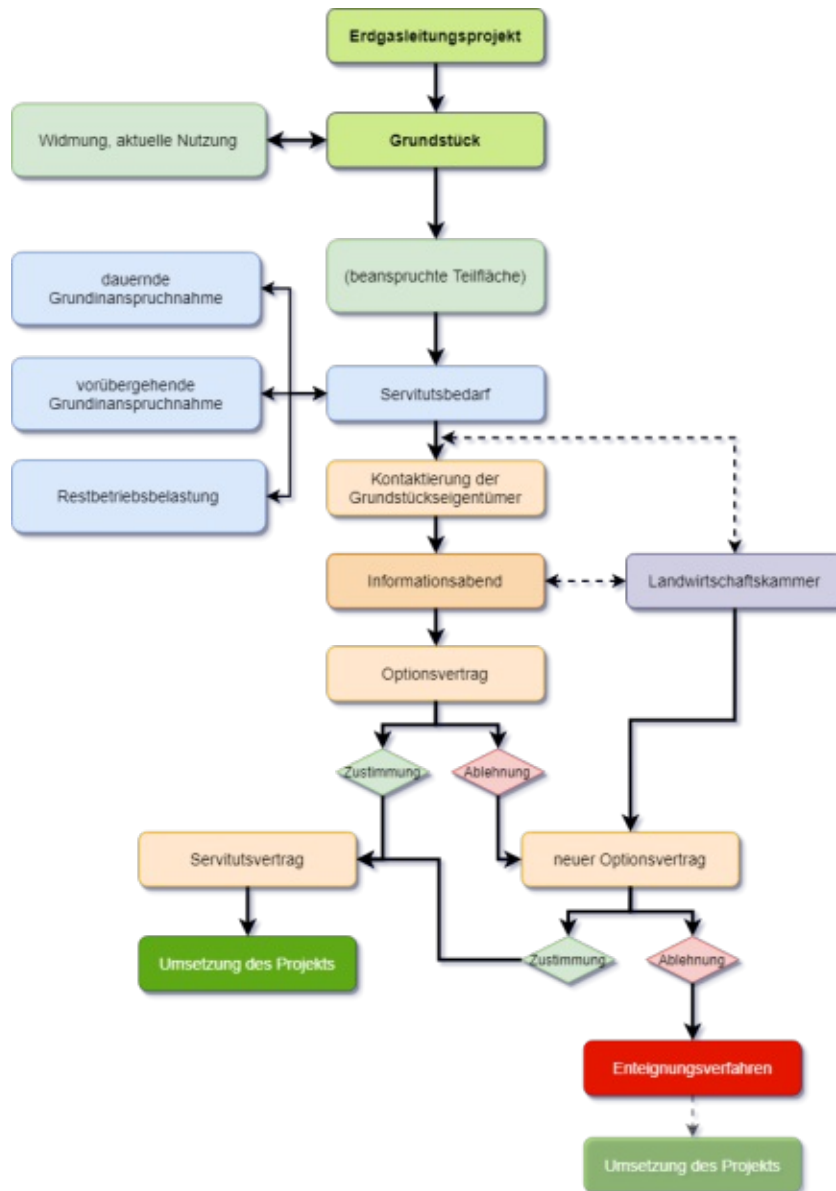


Abbildung 18 - Prozess zum Servitutsvertrag (Quelle: eigene Darstellung)

Nachdem ein Erdgasleitungsprojekt festgelegt, der Servitutsbedarf bestimmt und alle betroffenen Grundstückseigentümer kontaktiert wurden, findet ein Informationsabend in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Landwirtschaftskammer und den Grundeigentümer statt. In dieser Veranstaltung wird das Projekt seitens des Betreibers erneut präsentiert und die Auswirkungen sowie die Notwendigkeit vorgestellt. Zusätzlich zum Projekt werden die Grundeigentümer über weitere Informationen bezüglich des Vertrags, Projekte, Rechtsfragen, Konsequenzen, Abgeltung und Enteignung beraten. (vgl. Hufnagl 2020a)

Dienstbarkeitsverträge werden von den Betreibern aufgrund des Grundbucheintrags und das damit verbundene Publizitätsprinzip angestrebt. Vorverträge oder auch Optionsverträge repräsentieren noch nicht den finalen Servitutsvertrag, stellen jedoch eine Entscheidungshilfe

für die Grundeigentümer dar. Die Praxis zeigt, dass Optionsverträge als Grundlage für die Feststellung der Zustimmungen und Widerstände der Grundeigentümer bezüglich der Dienstbarkeiten und Leitungsprojekte dienen. (vgl. Hufnagl 2020b)

Wenn dem Optionsvertrag zugestimmt wird, gilt dieser als Basis für den endgültigen Servitutsvertrag. Bei einer Ablehnung wird die Landwirtschaftskammer miteinbezogen, um zu unterstützen und vermitteln. Weitere negative Verhandlungen mit den Grundeigentümern können zu einer Enteignung oder die Einräumung des Zwangsrechts führen. Hierbei spielt die gasrechtliche Behörde eine aktive Rolle. (vgl. Hufnagl 2020a)

Zur Flächensicherung der Leitungstrassen haben die Betreiber von Erdgasleitungsanlagen geringe Handlungsrahmen. Da es meist nicht um Gründe der Betreiber, sondern um fremdes Eigentum handelt, müssen entweder Gestattungs- oder Servitutsverträge ausgehandelt werden. (vgl. Hufnagl 2020b)

6.1.2 Beispiel

Der (Die) Grundeigentümer

«Nachname1» «Vorname1» «Titel1» «Geburtsdatum1»
 «Nachname2» «Vorname2» «Titel2» «Geburtsdatum2»

erteilt (erteilen) hiermit seine (ihre) ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ohne sein (ihr) weiteres Einvernehmen in Ansehung des (der)

Grundstücke(s) Nr.: «GstNr1» «GstNr2» «GstNr3» «GstNr4» «GstNr5» «GstNr6» «GstNr7»
 «GstNr8» «GstNr9» «GstNr10» «GstNr11» «GstNr12» «GstNr13»
 «GstNr14» «GstNr15» «GstNr16»

in der Katastralgemeinde: «KGNumer» «KGName»

inneliegend in der EZ: «Einlagezahl» *des Grundbuches:* «GBNUMMER» «GBName»

als dienendes Gut das Dienstbarkeitsrecht auf Duldung des Führens, des Betriebes, der Erhaltung, der Erneuerung, der Wartung und des Umbaues einer „Rohrleitungsanlage“ (G00-011) samt Zubehör, gemäß den Bestimmungen der Artikel I. und II. dieses Vertrages, zugunsten der jeweiligen Eigentümer des Grundstückes [REDACTED] inneliegend im Gutsbestand der [REDACTED] „Gemeinde-Name“ einverleibt werde und dass diese Dienstbarkeit auf der letzteren Liegenschaft als dem herrschenden Gut ersichtlich gemacht werde.

Weiters erteilt die GAS CONNECT AUSTRIA GmbH, [REDACTED], als Eigentümerin des berechtigten Grundstückes [REDACTED] „Gemeinde-Name“ hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Einvernehmen und auf ihre Kosten in der Folge die Löschung der angeführten Dienstbarkeit C-LNr bei der Liegenschaft EZ GB einverleibt werden kann

[...].

Abbildung 19 – Servitutsvertrag-Vorlage der GCA zur Gasleitung G-011, Kopfteil (Quelle: GCA 2020)

Der Servitutsvertrag beinhaltet in der Regel Informationen zu den Eigentümern und Anteilen an den benötigten Grundstücken. Je nach Betreiberunternehmen und Projekt bildet die Grundlage eine Vorlage, die im Rahmen der Einräumung der Dienstbarkeiten von beiden Parteien vervollständigt wird. Wichtig sind hier die Kennzahlen zur Grundstücksnummer, der Benutzungsart, der Lageplan sowie Informationen zur Vergütung. Die einmalige Vergütung setzt sich zumindest aus dem Servitutsentgelt, dem Bodenminderungswert und anderen Entschädigungskosten zusammen. (vgl. GCA 2020)

Die GCA-Vorlage zum Servitutsvertrag schlüsselt die Dienstbarkeitsrechte auf Duldung im Artikel 15 der Vertragsbestimmungen auf.

Artikel 2 regelt dazu die dinglichen Rechte in Form der Dienstbarkeit. Dementsprechend räumt sich die Gas Connect Austria auf dem Grundstück die Rechte ein, entlang der Mittelachse eines Servitutsstreifens mit einer maximalen Abweichung von einem Meter eine unterirdische Leitung mit mindestens einem Meter Erdüberdeckung zu errichten, welche sich im Eigentum der Gas Connect Austria befindet. Die Rohrleitung dient samt Zubehör zur Beförderung von Erdgas. Im Trassenbereich sind zusätzlich Kabel aller Art, die zum Betrieb der Rohrleitung technisch erforderlich sind, integriert.

Der Zweck bzw. die Rechte des Betreibers werden ebenfalls genau aufgelistet: Er darf die Rohrleitung dort führen, betreiben, warten, reparieren, erneuern und umbauen. Die genaue Lage der Rohrleitungsachse und des Servitutsstreifens wird in einem dem Vertrag beigefügten Anhang dargestellt. (vgl. GCA 2020)

Ergebnis daraus ist, dass die Grundeigentümer alle Maßnahmen laut Vertrag dulden müssen und keine störenden oder gefährlichen Baulichkeiten auf dem Servitutsstreifen errichten. Erlaubt sind übliche Bodenbearbeitungen wie Bepflanzungen, welche die unterirdische Leitung nicht betreffen. (vgl. GCA 2020)

Ein weiterer Artikel (Artikel 7 des GCA-Servitutsvertrages) behandelt die im Rahmen von Kontrollen, Wartungs-, Reparatur-, Instandhaltungs-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an der Rohrleitungsanlage anfallenden Oberflächenschäden. Die Vergütung dafür richtet sich nach den Maßgaben der jeweils gültigen Vergütungsrichtsätze der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer. (vgl. GCA 2020)

Nach Bezahlung des Servitutsentgelts und der Vergütungen für entstandene Oberflächenschäden oder Wirtschafterschwernisse sind die Dienstbarkeiten abgegolten. Sämtliche mit der Errichtung und mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie mit einer Löschung verbundenen Kosten gehen zulasten des Gasleitungsbetreibers. (vgl. GCA 2020)

Die Dauer der Dienstbarkeiten wird ebenfalls im Vertrag aufgefasst. Für Erdgasleitungsanlagen, die meist dauerhaft im Erdreich liegen, wird von einer dauerhaften Dienstbarkeit ausgegangen. Solange die Leitung besteht und betrieben wird, gelten die Dienstbarkeitsrechte. Erst bei endgültiger Stilllegung der Leitung erlischt auch der Servitutsvertrag. (vgl. GCA 2020)

6.2 ENTEIGNUNGEN

Enteignungen kommen dann zu tragen, wenn die übrigen Maßnahmen zur Umsetzung des Leitungsprojektes auf fremden Grund nicht ausreichen. Bei einer gasrechtlichen Enteignung im Rahme des GWG 2011 wird den Eigentümern nicht das Eigentum an den betroffenen Grundstücken entzogen und dem Betreiber einverleibt, sondern es findet eine Einräumung der Rechte zum Bau und Wartung der Leitungen auf den Grundstücken statt. Enteignungsverfahren kommen in der Praxis jedoch nicht oft zur Anwendung. (vgl. Hufnagl 2020a) Die privatwirtschaftliche Sicherung der Leitungstrassen erfordert eine Verhandlung mit den Grundeigentümern und wird von den Betreibern bevorzugt. (vgl. Öfner 2020a) Der Prozess dazu kann über mehrere Verhandlungsstadien verlaufen. Eine Enteignung im Sinne der Zwangsrechtseinräumung des GWG ist nur zulässig, wenn sich die Grundeigentümer nach

mehrmaliger Anpassung der Entschädigungshöhe weigern, die Servitute abzutreten. (vgl. Hufnagl 2020a)

„Über die Zulässigkeit, den Inhalt, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung sowie [...] über die Höhe der Enteignungsentschädigung entscheidet die Behörde, die für die Genehmigung der Anlage [...] zuständig ist.“ (§ 145 Abs 4 GWG 2011) Die hier erwähnte zuständige Behörde ist entweder das Bundesministerium für Fernleitungen und für die Netzebene 1 oder der zuständige Landeshauptmann bei sonstigen Erdgasleitungen.

Für die Anwendung wird auf das Enteignungsverfahren sowie auf die behördliche Ermittlung der Entschädigungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß verwiesen. (vgl. § 57 Abs 6 GWG 2011)

Ein Erdgasleitungsprojekt ist den jeweiligen Grundeigentümern zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen. Dieser ist zumindest bei Genehmigung der Leitung oder des Koordinierten Netzentwicklungsplans, da für diese Vorhaben das öffentliche Interesse im Vorhinein festgestellt wurde. Die Leitungsprojekte darin wurden bereits mittels eines Bescheides genehmigt. (vgl. § 145 Abs 1 GWG 2011)

Das Gaswirtschaftsgesetz sieht für kleinere Leitungen eine eigene Festlegung vor. Erdgasleitungen mit einem Druck bis einschließlich 0.6 MPa, also jene des Verteilernetzes, können nur auf enteignetem Privatgrund errichtet werden, wenn öffentliches Gut nicht vorhanden oder nicht wirtschaftlich ist. (vgl. § 145 Abs 1 GWG 2011)

Die Durchführung des Enteignungsverfahrens wird im § 154 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 geregelt. Auch hier wird nochmals auf das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz BGBl. Nr. 71/1954 verwiesen, dessen Anwendung bei gasrechtlichen Fragen zu Tragen kommt. Wichtig ist, dass in § 154 Z 1 bis 9 Abweichungen zum Eisenbahnwesen aufgezählt werden. (vgl. § 154 GWG 2011)

Enteignungsgegner können im Enteignungsverfahren Entschädigungen einfordern, sollte die zweckmäßige Benutzbarkeit des Grundstücks durch die Einräumung der Rechte zum Betrieb der Leitungsanlage nicht mehr gegeben sein. Bei Teilenteignung des Grundstücks ist auf Verlangen des enteigneten Grundstückseigentümers das ganze Grundstück einzulösen. (vgl. § 154 Z 1 GWG 2011)

Die zuständige Behörde muss nach Anhörung der Interessensvertreter die Zulässigkeit und inhaltliche Fragestellungen für den Enteignungsgegenstand klären. Bei Verfall einer gasrechtlichen Genehmigung sind die Grundstückseigentümer zu informieren. Diese können einen Antrag auf Aufhebung der eingeräumten Rechte stellen. In diesem Fall ist eine angemessene Rückvergütung vorzuschlagen. (vgl. § 154 Z 8 - 9 GWG 2011)

Das Verfahren zum Erwerb eines Zwangsrechts unterteilt sich generell in 4 Schritte: (vgl. Onz 2012: 6-9)

1. Antrag auf Einräumung eines Zwangsrechts des Leitungsunternehmens bei der zuständigen Behörde. Diese teilt die Einleitung des Enteignungsverfahrens dem zuständigen Grundbuchgericht mit.
2. Sammlung der Einwände gegen das Zwangsrecht der Enteignungsgegner im Rahmen des Zwangsrechtsverfahrens. Dabei sind Beschwerden gegen den Bau der Leitung nicht mehr möglich, da bereits das bestehende öffentliche Interesse geklärt wurde und eine

Notwendigkeit vorliegt. Diese Einwände sind im laufenden Genehmigungsverfahren zu klären. Ebenso sind Einwände gegen die Leitungsführung und alternative Leitungstrasse nicht im Zwangsrechtsverfahren möglich.

3. Nach Antragsstellung und Sammlung der Einwendungen hat die Behörde samt beauftragter Sachverständigen über die Entschädigungen zu entscheiden. Die Überprüfung der behördlichen Entschädigungsfestsetzung übernimmt das zuständige Landesgericht.
4. Der letzte Verfahrensschritt gilt dem Erdgasunternehmen, welches die Kosten der Enteignung trägt. Ebenso übernimmt der Antragssuchende die Kosten der Rechtsvertretung der enteigneten Partei sowie privater Gutachter.

Erst nachdem der Entschädigungsbetrag dem Enteigneten ausbezahlt wurde, ist der Enteignungsbescheid vollstreckbar. Lehnt die betroffene Partei die Enteignung noch ab, kommt es zum Erlagsverfahren gem. § 1425 ABGB. Bei weiterer Verweigerung des eingeräumten Zwangsrechts durch die Grundstücksbesitzer greift die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde ein und übernimmt die Vollstreckung der Enteignung. (vgl. Onz 2012: 10)

6.3 ENTSCHÄDIGUNG

Beim Wegerechtserwerb im Rahmen des Gaswirtschaftsgesetzes fällt eine Entschädigung an. (siehe Abbildung 20) Diese Entschädigung ist direkt mit den Eigentümern der betroffenen Grundstücke auszuhandeln. Kann keine Vereinbarungen getroffen werden, so ist die Entschädigung auf Antrag durch die Behörde festzusetzen. (vgl. § 145 Abs 4 GWG 2011)

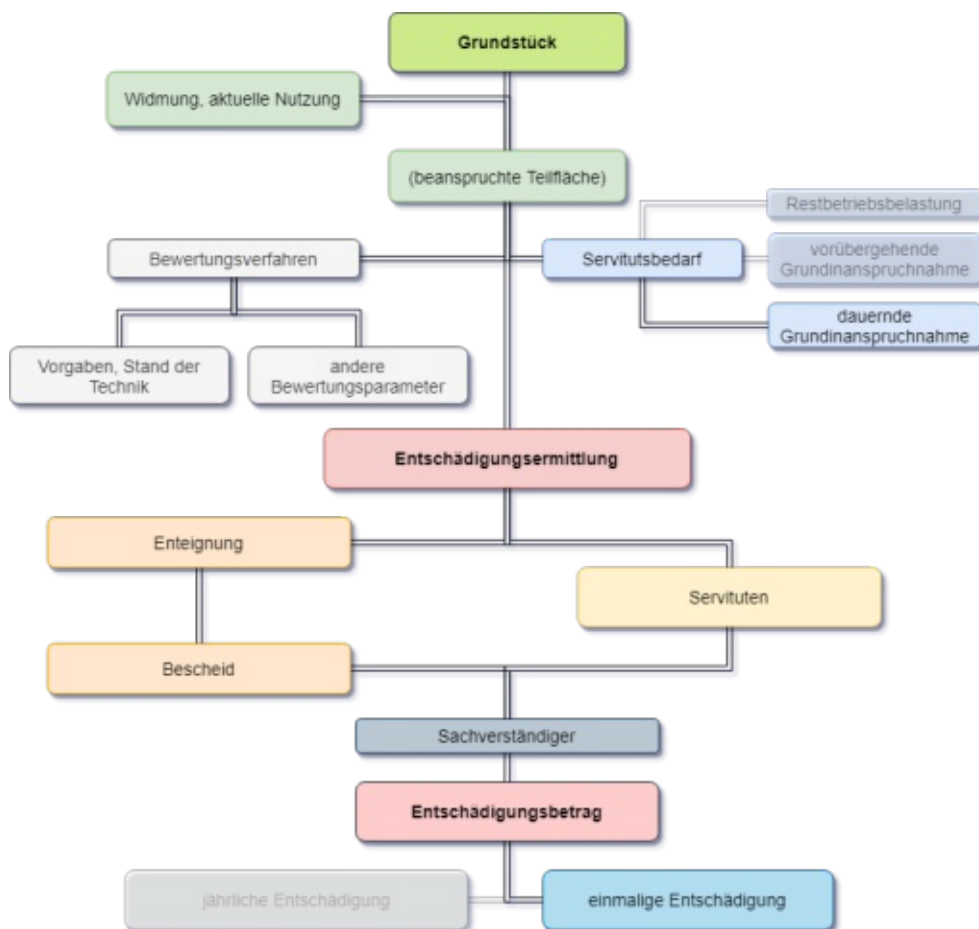


Abbildung 20 – Entschädigungsverfahren bei Einräumung der Dienstbarkeit oder Enteignung (Quelle: eigene Darstellung nach Schlager 2012)

Kann keine Einigung getroffen werden, dann wird der Prozess zur Festlegung des Entschädigungsbetrags von einem beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen begleitet. Dieser hat in einem Enteignungsbescheid oder gesonderten Bescheid die Höhe der Entschädigung zu bestimmen. (vgl. § 154 Z 3 GWG 2011)

Im damit verbundenen Verfahren ist das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz erneut sinngemäß anzuwenden. (vgl. § 57 Abs 6 GWG 2011) Die Auszahlung erfolgt nur in wenigen Fällen jährlich. Üblicherweise wird im Falle eines Dienstbarkeitsvertrags die erste Hälfte der Entschädigung nach Abschluss des Optionsvertrages und der Rest bei Unterzeichnung des endgültigen Servitutsvertrages ausgezahlt. Entschädigungen bei Enteignungen erfolgen in der Regel einmalig. (vgl. Hufnagl 2020b)

Eine Abweichung zum Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz bezüglich der Entschädigung ist die Abgeltung. Anstatt einer Geldentschädigung können auf Antrag des Enteignungsgegners auch gleichwertige Naturalleistungen eingefordert werden. (vgl. § 154 Z 6 GWG 2011)

Bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind die Entschädigungen anders zu bemessen als bei bebauten Flächen. Beim Bau einer Gaspipeline wird aufgrund der Erdarbeiten im Trassenbereich inklusive Sicherungstreifen und Anschlusswege der Boden beansprucht und ist so zu entschädigen. Anwendung finden hier die eigens festgelegten Richtsätze der jeweiligen Landwirtschaftskammer für Flurschäden und Wirtschafterschwernisse durch Leitungsbauprojekte. (vgl. Hufnagl 2020a)

Durch die Bau- und Baufolgeschäden entstehen meist Ernteauffälle, welche ebenfalls entschädigt werden. Der Richtsatz deckt in der Regel die Bauschäden im ersten Jahr und die Folge- bzw. Flurschäden der drei folgenden Jahre ab. (vgl. Hufnagl 2020b) Die Kosten für diese Entschädigungssummen trägt der Projektinhaber. Hinzu kommt die dauerhafte Beeinflussung der Landschaft durch die Abwärme der Leitungen. Die Temperatur des Erdgases nach einer Verdichterstation ist erhöht. Dadurch ist die Ernte im unmittelbaren Trassenbereich beeinflusst. Bei typischen Leitungen des Fernleitungsnetzes ist ein Streifen oberhalb der Pipeline von der Abwärme betroffen. Sollten Ernteauffälle entstehen, werden diese auf die Bestandsdauer der Leitung durch den Betreiber entschädigt. (vgl. Hufnagl 2020a)

Für bebaute Flächen bzw. höherwertige Grundstücke ist ein anderer Entschädigungssatz vordefiniert, welcher wiederum mit den Grundstückseigentümern angepasst wird. Kommt es gem. GWG 2011 zur Enteignung von hochwertigen Nutzungen (z.B. im Kerngebiet oder Wohngebiet) werden Sachverständigen beauftragt, um Erhebungen dieser Grundstücke zu erstellen. Die gerichtlich beeideten Sachverständigen ermitteln den Verkehrswert in Gutachten, welche die Basis für die Entschädigungen bilden. (vgl. Hufnagl 2020a)

Je nach Beanspruchung der Grundstücke kommt es zu variierenden Entschädigungsentgelt für die Eigentümer. Die GCA nimmt meist in Zusammenarbeit mit den Landwirtschaftskammern eine m²-Entschädigung für alle Grundstücke abhängig vom Verkehrswert an. Der Richtsatz gilt daraufhin für die benötigten Flächen, unabhängig von der Beanspruchungsform. Diese Meistbegünstigungsklausel erleichtert und beschleunigt die Ermittlung der Entschädigungen, da im Endeffekt für jeden Quadratmeter Servitut der gleiche Wert ausbezahlt wird. (vgl. Hufnagl 2020a)

7 Raumordnungsrechtlicher Umgang mit Erdgasleitungsanlagen

Die zuvor beschriebenen Sachverhalte, sowohl von gaswirtschaftsrechtlichen als auch privatwirtschaftsrechtlichen Charakter beeinflussen die Handlungspotenziale der Raumplanung in verschiedenen Ausmaßen.

Verpflichtende Maßnahmen im Bezug zur kompetenzfremden Materie Erdgasleitungsanlagen sind im raumplanerischen Kontext weder im Gaswirtschaftsgesetz noch im NÖ Raumordnungsgesetz geregelt.

Im Gegensatz zu den gasrechtlichen Akteuren ist die raumplanerische Rolle sowie die Ziele und Anforderungen an den unterirdischen Erdgaspipelines nicht eindeutig. Die funktionale Gliederung des Raumes, Vermeidung von Konfliktbereichen, die Abdeckung der diversen raumplanerischen Interessen, die Sicherung vor überlagernden Bodennutzungen und die Anpassung an die raumstrukturellen Gegebenheiten sind hier zu beachten. Verbindliche Grundlegendokumente und gesetzliche Vorgaben für den Umgang mit bedeutenden Pipelines gibt es bis auf die Kenntlichmachung der Erdgasinfrastrukturen in den Instrumenten der örtlichen Raumplanung nicht (vgl. § 15 Abs 2 NÖ ROG).

Die Kommunikation zwischen den Erdgaspipelinebetreibern und dem Bund erfolgt in der Regel hinter verschlossenen Türen und ist sowohl für die Bevölkerung als auch die Raumplanung nicht transparent genug, um sich darauf beziehen zu können. (vgl. Hufnagl 2020b) Trassenfindungsvorhaben, die Suche nach Alternativen und die endgültige Trassenwahl entzieht sich den meisten raumplanerischen Instrumenten.

Ohne gesetzliche Vorgaben der zuständigen Kompetenzebene fehlen Anreize zur Einbindung der Raumplanung in bestehende Prozesse. Die Suche nach Anknüpfungspunkten und Kooperationsmöglichkeiten im Einzelfall erhöht wiederum den Arbeitsaufwand von der ersten Projektidee bis zum Erdgasleitungsbau.

„Die eigentliche Planung wird vom Bauherrn des Infrastrukturprojekts unter Maßgabe der ihm gesteckten wirtschaftlichen, technischen, sozialen und vor allem rechtlichen Rahmenbedingungen vollzogen.“ (Granadia 2012: 88)

In Ausnahmefällen sind Raumplaner als Fachexperten oder Gutachter in der Trassenevaluierung eingebunden. (vgl. Öfner 2020a) Raumplanerische Gutachten und Empfehlungen werden meist nur im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung eingeholt. Die klassischen Raumplanungsbehörden sind hierzu begrenzt miteinbezogen. (vgl. Öfner 2020a) Interessen der örtlichen und überörtlichen Planungsebene sind diesbezüglich im Einzelfall zu klären.

Die Kompetenz zur Sicherung der Erdgasfernleitungstrassen liegt nicht bei den Raumplanungsbehörden, sondern beim Bund. (vgl. Pomaroli 2020) Kommt es zum Austausch, dann ist die Grundlage dafür entweder von bloßen Informationscharakter oder dient der Lösungsfindung für spezifische Pipelinevorhaben. (vgl. Wernhart 2020a) Gründe dafür sind auf die mangelnden Vorgaben der Gesetzesgrundlage sowie die fehlenden Planungsansätze, Rahmenbedingungen und Instrumente der zuständigen Kompetenzebene zurückzuführen.

Auf örtlicher Ebene sind gemäß NÖ ROG und der NÖ Planzeichenverordnung die bedeutenden Leitungsführungen kenntlich zu machen. (vgl. § 15 Abs 2 NÖ ROG i.V.m. § 11 Abs 1 Z 7 NÖ

Planzeichenverordnung) Besteht Interesse in den Gemeinden, Maßnahmen zur Sicherung der Leitungstrassen über die vorgeschriebene Kenntlichmachung hinaus setzen zu wollen, so können diese grundsätzlich im örtlichen Entwicklungskonzept definiert werden. (vgl. § 13 Abs 3 NÖ ROG) Rechtlich gelten diese jedoch nur als Angebot für die Bundesplanung und erfordern sowohl eindeutige Grundlagen als auch den Willen, in einen Dialog mit den zuständigen Kompetenzebenen zu treten. (vgl. Gemeinde Weiden an der March 2020b) Der Zwischenschritt beruht zurzeit auf Eigeninitiative der Akteure und ist nicht das übliche Maß der Dinge.

In der Praxis erfolgt die Sicherung der Trassen hauptsächlich über privatwirtschaftliche Verträge zwischen Betreiber und Grundeigentümer und erfordert wenig Entscheidungsträger im Verfahren. Ein überwiegend einseitiger Informationsaustausch zwischen den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümer, Landwirtschaftskammer und den Erdgasleitungsunternehmen ist die gängige Arbeitsweise. (vgl. Öfner 2020b)

Das Fehlen eines rechtsverbindlichen Sicherungsinstruments der Fachmaterie zu Erdgasleitungsanlagen führt dazu, dass die üblichen Gestaltungsmöglichkeiten der Raumplanung nicht durch die Fachmaterie limitiert werden. Da Trassen nicht durch Trassenverordnungen verbindlich gesichert werden, liegen auf diesen Flächen auch keine raumplanerischen Festlegungen in Form von Bauverbotszonen oder Widmungsverboten vor.

Sollte sich die Raumplanung vermehrt für die Trassensicherung und Flächenfreihaltung bei Leitungsanlagen einsetzen, so werden neue Problematiken angestoßen. Im Vordergrund steht die fehlende raumplanerische Kompetenz zur verbindlichen Freihaltung und Sicherung der Flächen für Erdgasleitungsanlagen. Weiters beschäftigen sich die verschiedenen Ebenen der Raumplanung kaum mit unterirdischen Leitungen. Die „klassische“ Materie setzt sich mit der Fläche und darüber auseinander. (vgl. Kanonier 2020a) Umgangsweisen mit kompetenzfremden Infrastrukturen und Vorhaben können aus anderen Materien oder benachbarten Ländern übernommen werden, eine Anpassung der Verfahren und Instrumente in diese Richtung geschah bis jetzt nicht.

Unterirdische Leitungen samt deren Verläufe und Zwecke waren bis zur Erstellung dieser Arbeit kaum in bestehende Plandokumente eingebunden. Auch wenn Forderungen zur stärkeren Koordinierung immer wieder aufkommen (Beispiel ÖROK Nr. 189), hat die Raumplanung für sich die Relevanz der unterirdischen Versorgungsstrukturen gering eingestuft. (vgl. Pomaroli 2020) Eine aktive Auseinandersetzung der Planungsbehörden mit der Fachmaterie und die Setzung von Leitlinien zum Umgang damit geschahen bis zur Aufarbeitung dieser Arbeit nur vereinzelt.

Nichtsdestotrotz besteht Verbesserungspotenzial für raumplanerische Elemente, welche Erdgasleitungen durch gesetzliche Vorschriften kenntlich machen müssen. Grundlagen für Darstellungen und Kenntlichmachungen der Erdgaspipelines sind bei den Pipelinebetreiberunternehmen vorhanden. (vgl. Breit 2020) Diese können einerseits als Basis für eine überarbeitete Kenntlichmachung in den örtlichen Raumordnungsprogrammen dienen. Andererseits sind Kenntlichmachung auch in flexibleren Systemen, wie beispielsweise elektronische Geoinformationssysteme, möglich.

Für die Raumplanung ist der unübersichtliche und variierende Stand der Technik bezüglich Erdgasleitungsanlagen eine weitere hinderliche Schwelle zur Setzung frühzeitiger präventiver Planmaßnahmen und zur Berücksichtigung bestehender Infrastrukturanlagen. Projektmappen mit dem erforderlichen hohen Detailgrad werden im Erdgassektor erst in den späteren

Projektphasen entwickelt, sind nicht öffentlich zugänglich und bieten in diesem Zusammenhang keine Hilfestellung. (siehe Kapitel Gas-Rohrleitungsverfahren) Der Austausch über mögliche Investitionen und Ausbauprojekte sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt geschehen, um diese Diskrepanz minimieren zu können.

Die Prüfungen der Leitungsführung, betroffene Grundstücke, erforderliche Flächen, potenzielle Konfliktfelder, alternative Varianten, geologischen Voraussetzungen und der Kontakt zu den Grundeigentümern werden vom Betreiber oder externen Experten übernommen. In der Praxis ist der Bezug zu den Raumplanungsbehörden auch hier nur eingeschränkt vorhanden. (vgl. Öfner 2020b)

Gemeinden werden durch die Bestimmung im Gaswirtschaftsgesetz nur über Projekte im Gemeindegebiet informiert. Parteistellung kommt ihnen dabei zu, wenn öffentliche Gebäude und Grundstücke im Trassenverlauf liegen. (vgl. § 151 Abs 1 GWG 2011) Vergangene Projekte zeigen, dass es Gemeinden und Grundeigentümer gibt, die sich schon im Vorhinein gegen das Projekt stellen. Mittels Verbauung der Trasse und Kommunikationsverweigerung wurde versucht, Erdgasleitungsprojekte zu verhindern. (vgl. Hufnagl 2020a) Ein solches Handeln verdeutlicht durchaus die fehlende Akzeptanz gegenüber der anderen Partei. Eine allgemeine negative Stellung gegen Leitungsprojekte ist hier nicht zielführend und erhöht das Konfliktpotenzial. Angepasste Verfahren zur Einbindung aller Akteure in der Trassenplanung sollten aus Sicht der Fachmaterie in Erwägung gezogen werden. Generell ist die Raumplanung auch hierzu nicht verpflichtet, Lösungsansätze zu finden.

Dienstbarkeiten werden mit den Grundeigentümern in einer späteren Phase des Leitungsprojektes ausgehandelt und danach ins Grundbuch eingetragen. Eine Verbauung der Trassenbereiche durch die Grundbesitzer kann die örtliche Raumplanung nicht verhindern. Die Evaluierung der aktuellen Situationen und rechtlichen Folgen bei Vertragsverletzungen liegt im Zuständigkeitsbereich der Betreiberunternehmen sowie der Bundesebene. (vgl. Hufnagl 2020a).

Das geringe Potenzial der Raumplanungsbehörden zur Lenkung oder Beeinflussung von Erdgasleitungsanlagen muss sich derzeit auf die Eigeninitiative der Betreiber und Gemeinden stützen. Die Praxis zeigt, dass die Rolle der Raumplanung weder in den Prozessen zur Trassenfindung noch für allgemeine Rücksprachen zur Raumnutzung vertreten ist.

Bestehende und gasrechtlich genehmigte Erdgasleitungen müssen zumindest auf örtlicher Ebene kenntlich gemacht werden. (vgl. § 11 Abs 1 Z 7 NÖ Planzeichenverordnung) Für konzeptive Leitungsvorhaben gibt es keine ähnlichen Maßnahmen. Auch die gasrechtlichen Grundlagen bieten keine Anhaltspunkte. Daher wird in dieser Arbeit versucht, sowohl die Rahmenbedingungen für neue Entwicklungen des Gasnetzes als auch für bestehende Trassenverläufe festzuhalten.

Die Ziele der Raumplanung im Zusammenhang mit unterirdischen Erdgasfernleitungen sind nicht eindeutig aus den Gesetzesgrundlagen und Konzepten bzw. Leitlinien ersichtlich. Zur Flächensicherung und Freihaltung der kompetenzfremden Trassenbereiche kommt eine Vielzahl an raumspezifischen Fragen auf, die im nachfolgenden Teil der Arbeit beantwortet werden sollen. Eine Identifizierung der (potenziell) raumplanerischen Möglichkeiten sowie das (mangelnde) Interesse zur Mitwirkung in der Fachmaterie Erdgas wird dazu aufgearbeitet.

Aufbauend auf den Status quo bezüglich Raumplanung und Raumordnung, den damit verbundenen Kompetenzen und gesetzlichen Vorgaben, den Zielen des Raumordnungsgesetzes

in Niederösterreich sowie Festlegungen in hoheitlichen, konzeptiven als auch informellen Instrumenten werden abschließend Empfehlungen zum Umgang mit Erdgasleitungsanlagen vorgestellt. Eine gesamtheitliche Sichtung der einzelnen Maßnahmen aller Planungsebenen soll Grundlage für mögliche Überlegungen bieten.

Hier ist auch nochmals festzuhalten, dass aufgrund der überörtlichen Bedeutung der Fernleitungen im folgenden Abschnitt der Fokus auf dem Erdgasfernleitungsnetz liegt. Das nachgeordnete Verteilernetz wird an manchen Stellen erwähnt, soll jedoch nicht im Mittelpunkt stehen. Grund dafür ist die Ausführung der beiden Netze: Fernleitungen haben überregionale und länderübergreifende Bedeutung, sind im Raum präzise verortet, haben eine Vielzahl an Datengrundlagen und können im heutigen Energiemarkt nicht ersetzt werden. Das Verteilernetz ist ebenso bedeutend, hat abhängig von der Netzebene jedoch weniger Relevanz für die Funktionsfähigkeit des Gasnetzes in Österreich und Europa. Für die Vielzahl an kleinen Leitungen bis hin zu den Hausanschlüssen gibt es nur vereinzelt zusammenhängende Pläne und Karten. Um Planungsmaßnahmen für das gesamte Verteilernetz setzen zu können, fehlen daher Informationsgrundlagen. Die Leitungen für dieses Netz verlaufen oftmals auf Privatgrund und die bloße Länge an Leitungen erschwert die Setzung von übergreifenden Maßnahmen. (siehe Abbildung 8)

7.1 KOMPETENZEN DER RAUMORDNUNG

Aufgrund der Kompetenzrechtslage für bodennutzungsbezogene Planungsfestlegungen und der Aufspaltung der Raumplanung erweist sich der Themenbereich Erdgasleitungen und Erdgasleitungsanlagen in Verbindung mit der Raumplanung in Österreich komplex. Raumplanerische Festlegungen für linienhafte Erdgasinfrastrukturen können generell getroffen werden, dürfen jedoch nicht den Vorgaben bzw. Maßnahmen des Materiengesetzes und Festlegungen des Bundes widersprechen. (vgl. Kanonier, Schönegger 2013: 24 i.V.m. § 3 Abs 2 NÖ ROG & § 13 Abs 1 NÖ ROG)

Da grenzüberschreitende und bedeutende Erdgasleitungen unter Art 10 Z 8 des Bundes-Verfassungsgesetz als „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ fallen, ist der Bund in Gesetzgebung und Vollziehung zuständig. (vgl. Art 10 Z 8 B-VG) Dadurch gilt auch, dass die Raumplanung auf den hierarchisch untergeordneten Planungsebenen in die Prozesse und Verfahren nicht eingebunden sein muss, sollte das Materiengesetz keine Ausnahmen beinhalten.

Gemäß Bundes-Verfassungsgesetz sind Angelegenheiten, die nicht eindeutig durch die Verfassung dem Bund in Gesetzgebung und Vollziehung übertragen sind, Landeskompetenzen. Darunter fallen unter anderem die Raumordnung und das Baurecht. (vgl. Art 15 B-VG)

Ergebnis daraus ist, dass der Bund die Angelegenheiten für Erdgasfernleitungen übernimmt und die Länder jene der Raumplanung. Bodenbezogene Festlegungen innerhalb der Fachmaterie Erdgas unterliegen dem Bund. (vgl. Schindegger 2009: 163) Die Generalkompetenz der Länder bezüglich Raumordnung wird durch die dem Bund übertragene Fachmaterien durchbrochen. (vgl. Kanonier, Schönegger 2013: 24)

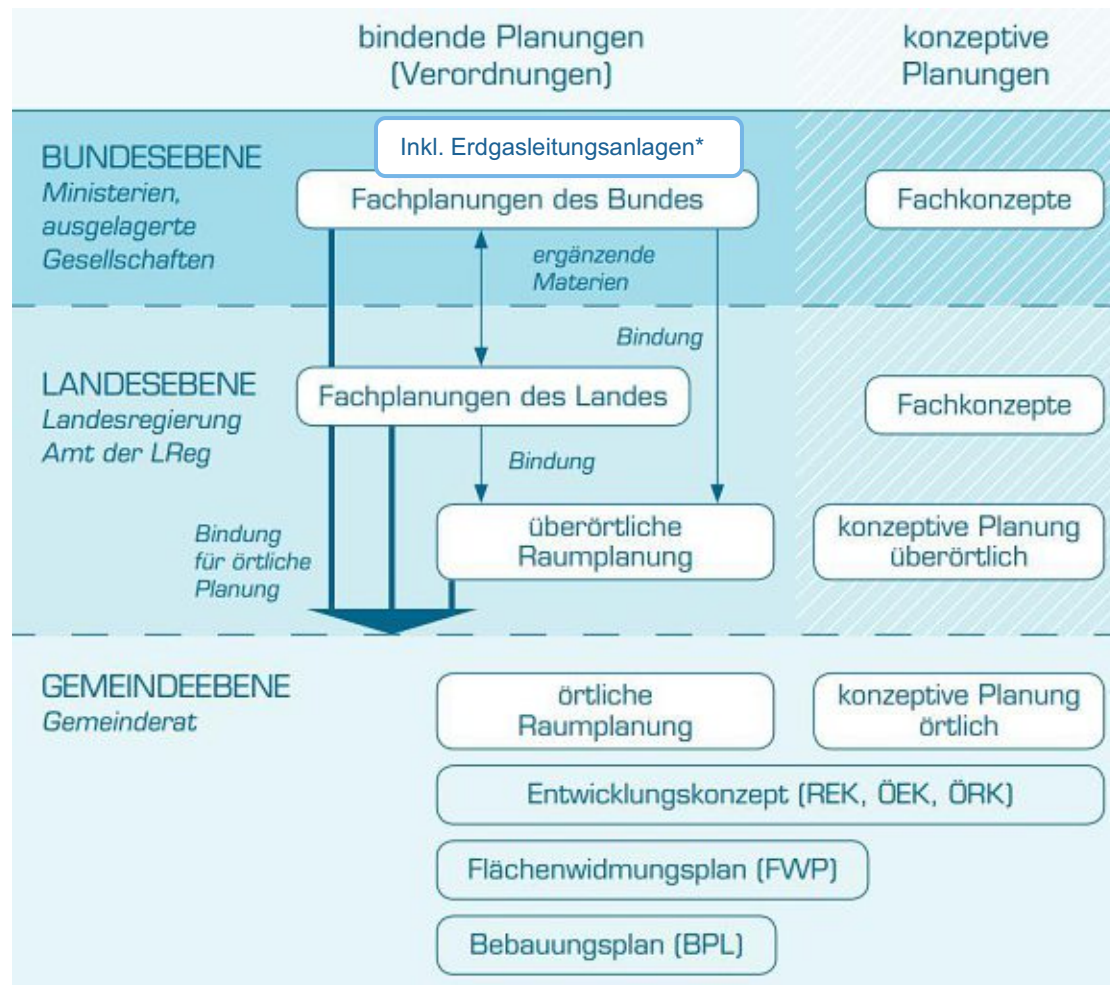


Abbildung 21 - Hierarchischer Aufbau der Planungsinstrumente auf den verschiedenen Planungsebenen (Quelle: Schindelegger, Kanonier 2018: 77; eigene Ergänzung*)

Grundsätzlich sieht die Raumordnung Nutzungsfestlegungen und Widmungsbeschränkungen bezüglich linienhafter Infrastrukturvorhaben vor (Bsp. Verkehrsflächen). (vgl. § 19 NÖ ROG) Verpflichtungen, die sich die Planungsträger selbst auferlegen oder als gesetzliche Vorgabe bestehen, werden in Österreich in der Planungssystematik nicht genauer definiert. (vgl. Kanonier, Schönegger 2013: 75) Spezifische Vorgehensweisen, wie beispielsweise im Straßenbau vorhanden, gibt es für Erdgasleitungsanlagen nicht.

Die Raumordnungsgesetze sehen unterschiedliche Festlegungen für bestehenden und möglichen Infrastrukturvorhaben vor. In dieser Arbeit liegt der Fokus auf Niederösterreich und es wird daher das NÖ ROG auf solche Bestimmungen untersucht.

7.2 RAUMORDNUNG IN NIEDERÖSTERREICH

Die gesetzliche Grundlage für die Raumordnung in Niederösterreich ist das Niederösterreichische Raumordnungsgesetz 2014 (LGBl. Nr. 3/2015). Die integrierten Instrumente und Grundsätze binden die unterschiedlichen Planungsebenen im Bundesland. (vgl. Kanonier, Schönegger 2013: 76)

Der Zusammenhang zwischen den Inhalten des NÖ Raumordnungsgesetzes und Energieinfrastrukturen kann in Österreich nicht verallgemeinert werden. Jedes Bundesland hat ein eigenes Raumordnungsgesetz mit vielfältigen Maßnahmen und Voraussetzungen für Infrastrukturvorhaben. Die Folge daraus ist, dass Planungsmaßnahmen über mehrere

Bundesländer erheblich komplexer ausfallen und Kooperationen sowie Koordinationen der verschiedenen Ebenen aufwendig werden. (vgl. Rechnungshof 2011: 427)

Raumrelevante Maßnahmen für Erdgasinfrastrukturen gibt es im NÖ Raumordnungsgesetz nicht. Eine Annäherung ist anhand des überörtlichen Interesses an spezifischen Vorhaben möglich. Gemäß NÖ ROG sind überörtliche Interessen gegenüber örtlichen Interessen vorzuziehen (vgl. § 1 Abs 2 Z 1 lit a NÖ ROG). Für genehmigte Erdgasleitungsanlagen besteht bereits ein überörtliches Interesse (vgl. § 137 Abs 5 GWG 2011). Vorhaben sind daher unter Abstimmung der benachbarten Räume sowie unter Vermeidung von Störungen zwischen den einzelnen Nutzungen abzuwägen (vgl. § 1 Abs 2 Z 1 lit c NÖ ROG). Sinnvolle Siedlungsentwicklungen und die Reduzierung von Konfliktbereichen können hierzu beitragen.

Die Sicherung und Freihaltung der Flächen für bestehende und zukünftige Leitungen und Erdgasleitungstrassen ist nicht Hauptaugenmerk der niederösterreichischen Raumplanung und des Raumordnungsgesetzes. (vgl. Abschnitt I-III NÖ ROG) Weder im NÖ ROG noch in anderen Plänen der Querschnittsmaterie gibt es dazu spezifische Ziele, Festlegungen oder Maßnahmen. Wurden in anderen Bundesländern Überlegungen getroffen, so gibt es meist eigene strategische Plandokumente oder Konzepte (beispielsweise Oberösterreich oder Kärnten).

7.2.1 Ziele

Das NÖ Raumordnungsgesetz definiert keine Ziele für unterirdische Erdgasleitungen. Daher lassen sich für den raumordnungsrechtlichen Umgang mit Erdgasinfrastrukturen keine direkten Maßnahmen wie Widmungs- oder Nutzungseinschränkungen ableiten. (vgl. § 1 NÖ ROG) Bis auf die Kenntlichmachung sieht das Raumordnungsgesetz für die Bundesmaterie Erdgasleitungen keine weiteren Ausführungen und begleitende bzw. vorbeugende Einschränkungen in der Planungspraxis vor. (vgl. § 50 NÖ ROG i.V.m § 11 NÖ Planzeichenverordnung)

Die raumplanerische und gasrechtliche Praxis zeigt, dass sich die zwei unterschiedlichen Planungen (Raumplanung und Erdgasleitungsanlagen) im besten Fall nicht „in die Quere“ kommen. (vgl. Pomaroli 2020)

Eine Übereinstimmung zwischen den Vorgaben des NÖ ROG und Gaswirtschaftsgesetzes kann jedoch beim Schutz vor Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung festgestellt werden. Sowohl die Voraussetzungen für die Errichtung, Erweiterung, Änderung und Betrieb einer Erdgasleitungsanlage als auch das NÖ ROG bestimmen den Schutz vor Gefahren als allgemeines Ziel. (vgl. § 1 Abs 2 Z 1 lit i NÖ ROG & § 135 Abs 1 GWG 2011)

Weitere Festlegungen für Erdgasleitungen können nur noch mittelbar und mittels einer großzügigen Auslegung der Leitziele erfasst werden. Unter anderem müssen Raumordnungsmaßnahmen so gewählt werden, dass eine wirtschaftliche Entwicklung und die damit verbundenen räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft möglich sind. (vgl. § 1 Abs 2 Z 2 lit b NÖ ROG & § 1 Abs 2 Z 3 lit f NÖ ROG) Direkte Auswirkungen für das Erdgasleitungsnetz sind durch diese Bestimmungen nicht vorhanden.

7.2.2 Instrumente

Aufbauend auf den Inhalten und Zielen des NÖ Raumordnungsgesetzes wird eine Fülle an Instrumenten zur Umsetzung der getroffenen Festlegung von bodennutzungsbezogene Planvorhaben definiert. (siehe Abbildung 22) Sowohl auf überörtlicher Ebene als auch in der

kommunalen Raumplanung können die Planungsbehörden Bestimmungen für die Umsetzung der eigenen Entwicklungsziele setzen. (vgl. § 3 Abs 1 NÖ ROG & § 13 Abs 2 NÖ ROG) Aufgrund des hierarchischen Planungsinstrumentariums binden überörtliche Pläne die örtliche Ebene. (vgl. § 13 Abs 1 NÖ ROG)

Sollte in diesen Instrumenten das unterirdische Erdgasfernleitungsnetz über eine bloße Kenntlichmachung hinaus mitgeplant werden, so gilt dies als bloßes Angebot für den Bund. Weder auf örtlicher- noch auf überörtlicher Ebene dürfen Planungsziele den Maßnahmen des Bundes oder der hierarchisch übergeordneten Ebene widersprechen oder deren Handlungsspielraum einschränken. (vgl. § 3 Abs 2 NÖ ROG & § 13 Abs 1 NÖ ROG)

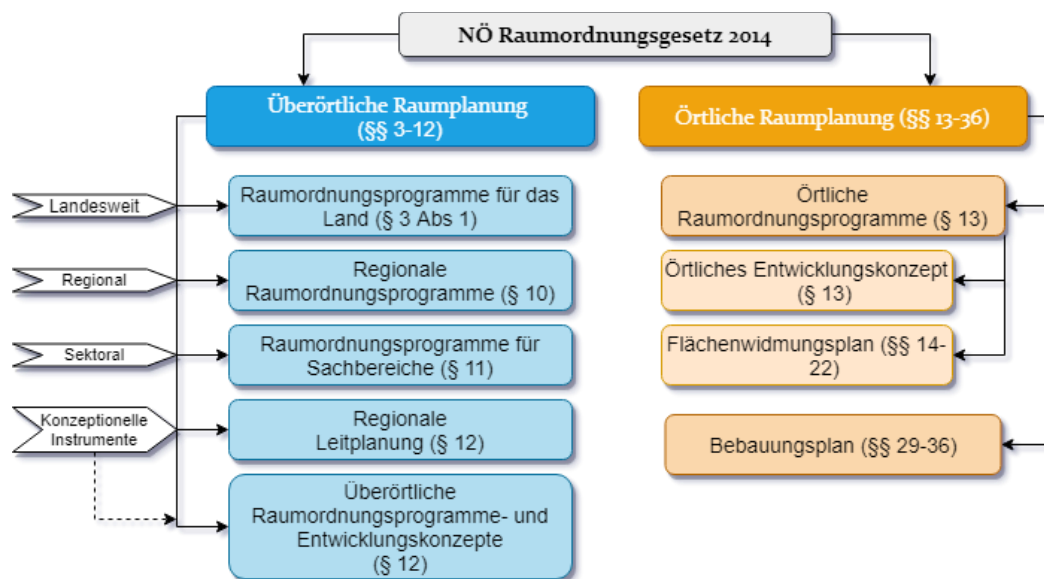


Abbildung 22 - Instrumente der RPL in NÖ (Quelle: eigene Darstellung nach NÖ ROG & Kanonier, Schindelegger 2018: 92)

7.2.3 Überörtliche Raumplanung

„Die Landesregierung hat, wenn es zur planvollen Entwicklung des Landesgebietes erforderlich ist, Raumordnungsprogramme für das Land, für Regionen oder für einzelne Sachbereiche aufzustellen und zu verordnen. Bei der Aufstellung der überörtlichen Raumordnungsprogramme ist von den Leitzielen dieses Gesetzes sowie von den Ergebnissen aufbereiteter Entscheidungsgrundlagen auszugehen; die angestrebten Ziele sind festzulegen und jene Maßnahmen zu bezeichnen, die zur Erreichung der Ziele gewählt wurden. Dabei kann zwischen verbindlichen Festlegungen und Richtwerten unterschieden werden.“ (§ 3 Abs 1 NÖ ROG)

Wie in der Abbildung 22 ersichtlich, gelten die Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes für alle hierarchisch untergeordneten Planungsebenen. Sowohl die überörtliche als auch die kommunale Raumplanung sind bei Planungsfestlegungen an die Vorgaben gebunden. (vgl. § 3 Abs 2 NÖ ROG) Der Aufbau der einzelnen Instrumente ist ausgehend vom Beispiel Niederösterreich nicht auf andere Bundesländer direkt übertragbar.

Um die Rolle der überörtlichen Raumplanung in Niederösterreich darstellen zu können, sind die Verbindlichkeiten der einzelnen überörtlichen Instrumente zu ermitteln. Sowohl formelle als auch informelle Planungen prägen das Bundesland. Grundsätzlich sind Raumordnungsprogramme durch die Landesregierung mittels einer Verordnung verbindlich erklärt worden. (vgl. § 3 Abs 1 NÖ ROG) Konzepte haben einen Informations- bzw. Entwicklungscharakter. (vgl. § 12 NÖ ROG)

Die Praxis zeigt, dass die „hoheitliche Raumplanung, im Sinne der traditionellen ‚Top-Down‘ – Planung mit verbindlichen Vorgaben und Nutzungsbeschränkungen keine ausreichenden Strategien mehr bildet, um die vielfältigen Interessen und Nutzungen zu koordinieren“ (Kanonier, Schönegger 2013: 82).

Diese Aussage ist auch für den raumordnungsrechtlichen Umgang mit Erdgasleitungsanlagen zutreffend. Potenziale zur Verbesserung der Gesetzesgrundlagen und Instrumente in Zusammenhang mit Erdgaspipelines bestehen, da es weder hoheitliche noch konzeptive Planungen seitens des Bundes gibt. Die Möglichkeiten zur Beeinflussung der gasrechtlichen Planungen durch die überörtliche Raumplanung werden durch das Fehlen von verbindlichen Bestimmungen des Bundes und die Auslegung der Umgangsweisen und Verbundenheit mit der anderen Materie eingeschränkt.

Das Fernleitungsnetz erstreckt sich über mehrere Gemeinde- und Bundeslandgrenzen hinaus. Konfliktfelder für die Raumplanung im Umgang mit der kompetenzfremden Materie können entstehen, da weder überörtliche Pläne noch Festlegungen auf kommunaler Ebene den kompletten Fernleitungsverlauf abdecken können und die Aufgabe dafür auch nicht bei der Raumplanung liegt.

Kooperations- und Kommunikationsmöglichkeiten zwischen der Landesregierung und den Erdgasunternehmen werden durch das Raumordnungsgesetz in Niederösterreich indirekt gestärkt. „Die für die Energieversorgung Niederösterreichs zuständigen Unternehmungen“ (§4 Abs 7 NÖ ROG) sind im Erstellungsprozess zu überörtlichen Raumordnungsprogrammen einzuladen, um eine direkte Stellungnahme abzugeben. Diese sind bei der Entscheidungsfindung rechtzeitig in Erwägung zu ziehen. (vgl. § 4 Abs 10 NÖ ROG) Die genaue Auswahl und Definierung der Energieversorgerunternehmen sowie die mögliche Miteinbeziehung von Erdgasfernleitungsbetreiber kann anhand der Bestimmung im NÖ ROG nicht eindeutig nachvollzogen werden und wird im Einzelfall zu prüfen sein.

Generell sind überörtliche Raumordnungs- und Entwicklungskonzepte aufgrund der vielfältigen Inhalte und Zielsetzungen für die zukünftige Entwicklung aussagekräftig genug, um auch Infrastrukturvorhaben zu integrieren. Konzepte haben keine rechtliche Bindung und werden von der Landesregierung beschlossen. (vgl. Kanonier, Schönegger 2013: 82) Der Vorteil ist, dass diese Pläne in gemeinsamen Prozessen zwischen Gemeinden, dem Land und anderen Stakeholdern aufgearbeitet werden können. (vgl. § 12 NÖ ROG)

Das NÖ ROG zählt in den möglichen Themenbereichen der strategischen Pläne zwar keine Gasinfrastrukturen oder Energiewege auf (vgl. § 12 NÖ ROG), folgt man dem oberösterreichischen Beispiel zum Umgang mit zukünftigen Trassenfestlegungen, dann stehen informative Instrumente auch als Leitfaden für den raumplanerischen Umgang mit Erdgastrassen offen. (vgl. Amt der Oö. Landesregierung 2017)

Ebenso ist zu klären, ob Raumordnungsprogramme für Sachbereiche als potenzielles Instrument für die Aufnahme von Erdgaspipelines möglich sind. Beispielsweise wurden Infrastrukturmaßnahmen in Form von Windkraftanlagen in Niederösterreich bereits behandelt. (vgl. § 11 NÖ ROG & Amt der Niederösterreichischen Landesregierung 2014)

Im nachfolgenden Abschnitt wird ein Auszug der Raumordnungsprogramme in Niederösterreich auf deren Inhalte und Bezüge zu linienhaften Infrastrukturen oder

Erdgasleitungsanlagen analysiert. Fokussiert werden Konzepte sowohl für ganz Niederösterreich als auch für Kleinregionen.

Hier muss jedoch schon festgehalten werden, dass die Flächensicherung und Flächenfreihaltung von Energiewegen, linearen Infrastrukturen über mehrere Regionen oder Erdgasfernleitungen in keinem Planungsdokument beinhaltet sind. Aufgrund der fehlenden Verpflichtung und Zuständigkeit seitens des Lands zur Behandlung der Bundesfachmaterie Erdgasleitungen gibt es wenig Anreize, diesen Tatbestand in den überörtlichen Raumplänen mitaufzunehmen (vgl. § 3 Abs 2 NÖ ROG). Zukünftige Fachplanungen im Rahmen des Fernleitungsnetzes sollten spätestens bei einer Überarbeitung oder Neuerstellung der regionalen Konzepte mitgedacht werden.

Grundsätzlich ist zumindest die Kenntlichmachung der überregional bedeutenden Erdgasleitungen in strategische Plandokumente sinnvoll. Aufgrund des Interesses zur Vermeidung von Konflikten in den Trassenbereichen und zur Einhaltung der anfallenden Sicherheitsabstände sind Darstellungen in überörtlichen Plänen ebenso wie in der örtlichen Raumplanung von Bedeutung. Kenntlichmachungen dienen als Informationsgrundlage für weitere Vorhaben und stellt zumindest den ist-Zustand des Leitungsnetzes transparent dar. Risiken für Erdgasleitungsbetreiber, Grundeigentümer, Gemeinden und Länder sowie Konflikte zwischen diesen Interessensvertretern sind hiermit zumindest reduzierbar.

7.2.3.1 Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost

Das Regionale Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost wurde am 7. Juli 2015 von der NÖ Landesregierung verordnet und gilt für insgesamt 33 Städte, Marktgemeinden und Gemeinden. (vgl. § 1 Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost)

Zusammengefasst widmen sich die Ziele des Programms der Gewinnung von Sand und Kies, Festlegung regionaler Grünzonen, Aufzählung erhaltenswerter Landschaftsteile und Setzung von Siedlungsgrenzen. Die derzeitige Fassung des Raumordnungsprogrammes beschäftigt sich daher hauptsächlich mit bestehenden Baulandwidmungen und Kenntlichmachungen von naturschutzrechtlichen Festlegungen. (vgl. §§ 3 - 6 Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost)

Die Flächenfreihaltung von Erdgasleitungstrassen wird dabei nur indirekt über die gesetzten Siedlungsgrenzen und Grünzonen beeinflusst, wobei das NÖ ROG die Errichtung von Bauwerken für die Energieversorgung ohnehin in allen Grünlandwidmungen ermöglicht (vgl. § 19 Abs 6 NÖ ROG).

Für die Leitungsbetreiber und gasrechtliche Behörde bestehen durch die Siedlungsgrenzen zumindest Anhaltspunkte, um die kommunalen Festsetzungen in die eigenen Plantätigkeiten einfließen lassen zu können. Flächen außerhalb der Siedlungsgrenzen werden nicht als Bauland gewidmet werden (vgl. § 5 Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost). Eine Evaluierung der Eignungen und Interessen sollte jedoch im Rahmen von Infrastrukturvorhaben ohnehin nicht vernachlässigt werden.

In den folgenden zwei Abbildungen werden die Inhalte des regionalen Raumordnungsprogrammes anhand eines Auszugs mit Legende kurz dargestellt. Siedlungsgrenzen (rot) sind bei der Flächenwidmung in den Gemeinden einzuhalten, wobei neue Baulandwidmungen bzw. die Vergrößerung der Baulandmenge nicht über die Siedlungsgrenzen erfolgen darf. (vgl. § 5 Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland

Nordost) Pipelinebetreiber haben damit zumindest in Gemeinden, in denen das Raumordnungsprogramm Anwendung findet, eine Basis zur Definierung von Erdgasleitungstrassen außerhalb von Siedlungsstrukturen und Bauland.

In Abbildung 23 ist die Erdgasleitung Goo-011 (blau), welche 2019-2020 umverlegt wurde, zu sehen. Bei einer Änderung der Trasse kann der Leitungsbetreiber zumindest bei der südwestlichen Siedlungsgrenzen in der Gemeinde Groß-Schweinbarth davon ausgehen, dass basierend auf dem Raumordnungsprogramm keine Baulandneuwidmung über die Siedlungsgrenze hinaus beschlossen wird. (vgl. Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost Anlage 3)

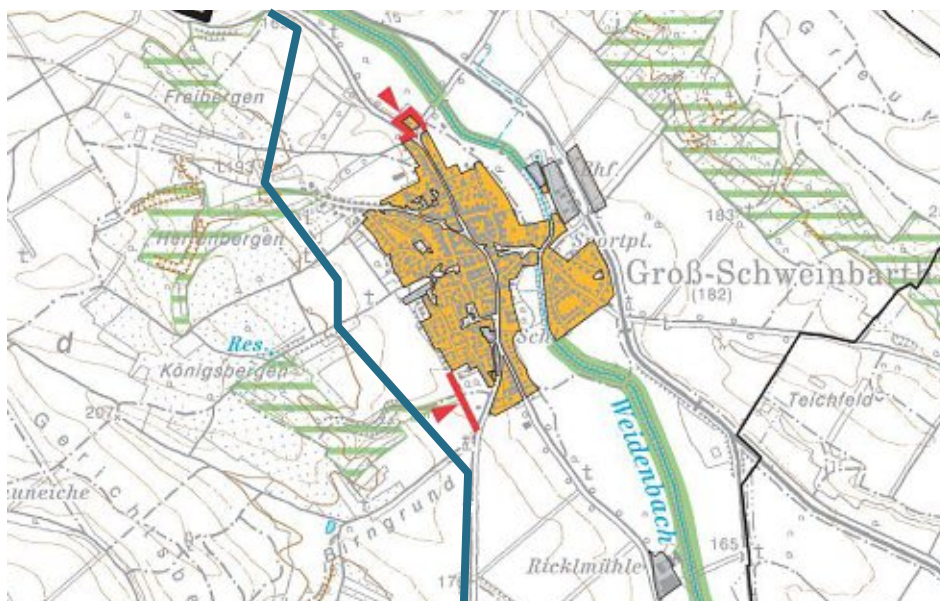


Abbildung 23 - Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost, Siedlungsgrenzen (rot) und Erdgasleitung Goo-011 (blau), Auszug Groß-Schweinbarth mit Siedlungsgrenze gem. § 5 Z 1 (Quelle: eigene Darstellung nach Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost Anlage 3 & GCA o.J.)

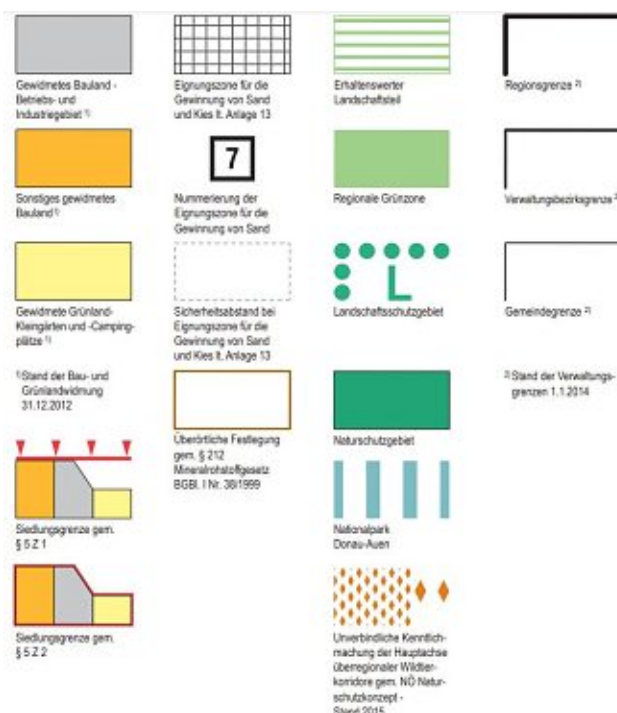


Abbildung 24 - Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost Legende (Quelle: Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost Anlage 2)

7.2.3.2 Regionale Leitplanung Nordraum Wien 2012

Die Regionale Leitplanung Nordraum Wien wurde 2012 vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Raumordnung und Regionalpolitik und der ARGE "Regionale Leitplanung A5/S1/A22" erstellt. Inhalte darin beziehen sich auf die wachsende Siedlungsentwicklung, Betriebsstandorte sowie soziale und technische Infrastrukturen. Das Ziel des Leitplans ist die Abstimmung der kommunalen Entwicklungsvorstellungen. Ein Teil des regionalen Leitplans widmet sich dem Gebiet der Raumplanung und der Abstimmung zwischen den Gemeinden und der Landesebene. (vgl. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung 2013)

Zentrale Themen sind unter anderem die Siedlungsentwicklung, Betriebsgebiete und Landschaftsräume. Trassen für Energiewege finden auch in diesem Regionalprogramm keinen Einzug. Möglichkeiten zur Baulandmobilisierung oder Betriebsgebietsentwicklung streifen zwar die raumplanerischen Kernaspekte, genau Festlegungen und Handlungsspielräume werden jedoch nicht geschaffen.

7.2.3.3 Kleinregionales Rahmenkonzept Marchfeld 2007

Das Projekt Kleinregionales Rahmenkonzept Marchfeld wurde mithilfe der Beteiligung von 23 Gemeinden im Jahr 2007 ins Leben gerufen. Das Ziel war eine Neupositionierung und Strategieberatung für die künftige Regionsentwicklung und die Definition von Leitbildern sowie dazugehörige Maßnahmen. Siedlungsschwerpunkte als auch Freihalte- und Eignungszonen, welche daraufhin in den Planmaßnahmen der örtlichen Raumplanung zu berücksichtigen sind, wurden erarbeitet. (vgl. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung 2007)

Für die Flächensicherung von Erdgasleitungsanlagen könnten die Definitionen der Freihaltezonen für unterschiedliche Nutzungen mittelbar Anwendung finden, da auf potenzielle Entwicklungsperspektiven der Versorgungseinrichtungen eingegangen wurde. Im Mittelpunkt stehen die künftigen Verkehrsinfrastrukturen, Landwirtschaftskorridore, Grünkorridore und Schutzgebiete. Bei der Erstellung 2007 wurde die Freihaltung von Erdgasleitungstrassen nicht in das strategische Planungsdokument aufgenommen.

7.2.3.4 Landesentwicklungskonzept für Niederösterreich 2004

„Das NÖ Landesentwicklungskonzept stellt die Herausforderungen, Handlungsprinzipien und Ziele der räumlichen Entwicklung im Grundsätzlichen systematisch und vergleichbar dar. [...] Das Landesentwicklungskonzept ist kein Programmheft mit räumlichen Festlegungen und konkreten Maßnahmen. [...] Es ist aber eine Richtlinie bzw. ein Orientierungsrahmen für räumliche Leitbilder und konkretes raumwirksames Handeln.“ (Amt der NÖ Landesregierung 2004: 114)

Erdgas und die Diversifizierung der Energieträger ist Teil der sektoralen Thematik „Energie“. Die Versorgungssicherheit für Niederösterreich wird als eine strategische Vorgabe im Landesentwicklungskonzept festgelegt. Im räumlichen Leitbild sollen diesbezüglich Informationen eingebunden werden, um festzustellen, welche Infrastrukturen (darunter auch Leitungsnetze und technische Infrastrukturen) in den Regionen besondere Bedeutungen zukommen. (vgl. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung 2004: 118)

Spezifische Festlegungen oder Maßnahme zu Leitungstrassen sind im Landesentwicklungskonzept nicht vorhanden. Die strategischen Bestimmungen des Konzeptes

wurden möglichst generell gestaltet, um den Auslegungsspielraum offen zu halten. Eine Orientierung an dem eingebundenen Leitbild zum Thema „Energie“ sollte bei zukünftigen Plänen jedoch erfolgen.

7.2.3.5 Hauptregionsstrategie 2024 - Region Weinviertel

Aufbauend auf den Grundprinzipien und wesentlichen Zielsetzungen des Landesentwicklungskonzeptes 2004 wurden Hauptregionsstrategien für Niederösterreich entwickelt. Der Hintergrund war ein landesweites strategisches Dach für alle Aktivitäten bis 2024 zu schaffen. (vgl. NÖ.Regional.GmbH 2015: 1) Die Hauptregionsstrategie besteht aus einem Strategiedokument für die gesamte Region und 5 einzelne Strategien. Entwicklungs- und Handlungsbedarf wird hierbei beispielsweise für die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten von Betrieben oder die Steigerung der Energieeffizienz aufgeworfen. (vgl. NÖ.Regional.GmbH 2015: 14)

Zielsetzungen und direkte Maßnahmen für Infrastrukturbetreiber, Gemeinden oder Raumplanung sind nicht Teil der Strategiedokumente. Ebenso werden keine Empfehlungen für Energiewege oder sonstige technischen Infrastrukturen gesetzt. (vgl. NÖ.Regional.GmbH 2015: Aktionsfeld 3)

7.2.3.6 Raumordnungsprogramme für Sachbereiche

„Raumordnungsprogramme für Sachbereiche haben die anzustrebenden Ziele und erforderlichen rechtlichen Maßnahmen, Infrastruktur- und Förderungsmaßnahmen des Landes im Hinblick auf die soziale, wirtschaftliche, kulturelle und sonstige Entwicklung des Landes festzulegen.“ (§ 11 NÖ ROG)

In Niederösterreich gibt es vier Sektorale Raumordnungsprogramme: (vgl. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung o.J.)

- Raumordnungsprogramm für das Schulwesen
- Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe
- Raumordnungsprogramm über die Freihaltung der offenen Landschaft
- Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung

Für die Flächensicherung und Flächenfreihaltung von Erdgastrassenverläufe lassen sich die bestehenden Raumordnungsprogramme für die Sachbereiche nicht anwenden. Sollte sich das Land NÖ dazu entschließen, Erdgasleitungstrassen mittels Raumordnungsprogramm aus Eigeninteresse und als Angebot an den Bund freizuhalten und zu sichern, so müsste für den Sachbereich „Erdgasleitungen, Fernleitungsnetz und Netzebene 1“ ein eigenes Sektorales Raumordnungsprogramm entwickelt werden.

Analogieschlüsse zu möglichen Flächensicherungsmaßnahmen können im Zusammenhang mit dem Sachprogramm für Windkraftnutzung nur bedingt gezogen werden. Für Windkraftanlagen werden im NÖ Raumordnungsgesetz Abstandsregelungen und Mindestabstände zu anderen Nutzungen wie zu Bauland-Sondergebiet oder Wohnbauland festgelegt. Diesbezüglich wird auch explizit empfohlen, dass eine Konzentration der Anlagen anzustreben ist. (vgl. § 20 Abs 3a NÖ ROG) Das Raumordnungsprogramm für den Sachbereich baut auf diesen Grundlagen auf und fordert bzw. legt Abstände für Windkraftanlagen in Niederösterreich fest. (vgl. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung 2014)

7.2.4 Örtliche Raumplanung

Zuständig für die örtlichen Planungstätigkeiten sind die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich. (vgl. § 49 NÖ ROG) Das örtliche Raumordnungsprogramm wird durch die Aufstellung und darauffolgende Verordnung verbindlich. Aufgrund der Kompetenzverteilung haben Gemeinden auf Maßnahmen des Bundes und Landes Rücksicht zu nehmen. (vgl. § 13 Abs 1 NÖ ROG)

„Örtliche Raumordnungsprogramme gemäß § 13 Abs. 2 dürfen überörtlichen Raumordnungsprogrammen nicht widersprechen.“ (§ 6 Abs 1 NÖ ROG)

Für die Flächensicherung von Erdgasleitungstrassen auf örtlicher Ebene sind Widmungsfragen und rechtliche Rahmenbedingungen des Raumordnungsgesetzes von Relevanz. Detaillierte Festlegungen, Maßnahmen und Umgangsweisen für Gemeinden in Zusammenhang mit linienhaften Gasinfrastrukturen sind jedoch nicht Teil des ROG.

Pläne und Instrumente der örtlichen Raumplanung setzen Planungsziele zur Entwicklung der Gemeinde fest. Gesetzlich vorgeschrieben ist ein örtliches Raumordnungsprogramm für jede Gemeinde (vgl. § 13 Abs 1 NÖ ROG). Das Gemeindegebiet kann durch die Aufstellung eines Entwicklungskonzeptes ebenfalls raumplanerisch beeinflusst werden. (vgl. § 13 Abs 2 NÖ ROG)

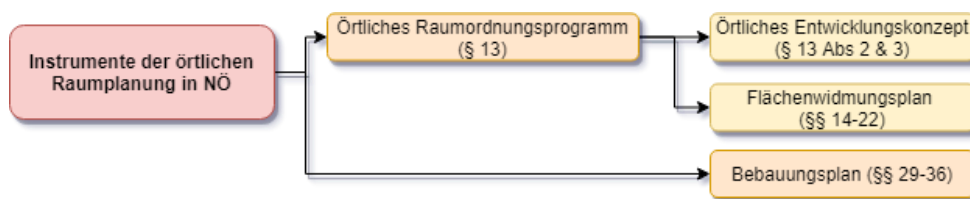


Abbildung 26 - Instrumente der örtlichen Raumplanung in NÖ (eigene Darstellung nach NÖ ROG)

Das örtliche Entwicklungskonzept gem. NÖ ROG setzt auf örtlicher Ebene die Entwicklungen und Maßnahmen zur Zielerreichung mit einem langfristigen Zeithorizont fest. Im ÖEK sind die kommunalen Ziele, überörtlichen Bestimmungen und raumordnungsgesetzliche Vorgaben aufeinander abzustimmen (vgl. Kanonier, Schindelegger 2018: 105).

In Niederösterreich beinhaltet das ÖEK die Entwicklungsmaßnahmen der Gemeinde (vgl. § 13 Abs 3 NÖ ROG). Die strategischen Bestimmungen und Maßnahmen dienen als Grundlage für die Konkretisierung der Ziele (vgl. § 14 Abs 1 NÖ ROG)

Zentraler Bestandteil des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist der Flächenwidmungsplan mit den darin enthaltenen parzellenscharfen Gliederungen des Raumes. Die Strukturierung des Gemeindegebiets ist für das gesamte Gemeindegebiet zu erstellen und hat bindende Wirkung. Wesentliche Inhalte sind Widmungen, Kenntlichmachungen und Widmungsverbote gem. NÖ ROG. (vgl. § 15 NÖ ROG)

Neben dem örtlichen Raumordnungsprogramm besteht der Bebauungsplan als Instrument der örtlichen Raumplanung. Hierarchisch ist dieser dem örtlichen Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan nachgeordnet und darf den Planinhalten des örtlichen Raumordnungsprogrammes nicht entgegenstehen. (vgl. § 29 Abs 1 NÖ ROG) Die Bebauungsvorschriften im Bebauungsplan regeln die Ausführung auf Bauland und können sich auch auf Grünland und Bauwerke auf Verkehrsflächen beziehen. (vgl. § 29 Abs 3 NÖ ROG)

Inhalte des Bebauungsplans orientieren sich an den Vorgaben der vorgelagerten Pläne, darunter den Widmungsarten laut FWPL, Vorbehaltsflächen und rechtswirksamen überörtlichen Planungen. (vgl. § 29 Abs 4 NÖ ROG)

Grundsätzlich können sich Gemeinden mittels des örtlichen Entwicklungskonzepts, Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans auf Planinhalte und bodennutzungsbezogene Planungen von hierarchisch übergeordneter Ebenen beziehen, auch wenn diese nicht Gemeindekompetenz sind. (vgl. Kanonier, Schönegger 2013: 26) Eine Flächenfreihaltung und Flächensicherung für unterirdische Erdgasleitungen und deren Sicherheitskorridore kann damit teilweise verfolgt werden.

Planfestlegungen der kommunalen Planungsbehörde binden jedoch nicht die überörtlichen Planträger. (vgl. § 13 Abs 1 NÖ ROG) Widmungen und die Kenntlichmachungen bestehender Trassen müssen auf gesetzlichen Vorgaben beruhen, überörtlichen Plänen nicht widersprechen, aufgrund der örtlichen Rahmenbedingungen bestimmt werden und diesbezüglich auch sachgerecht und unter Miteinbeziehung aller Interessensvertreter bestimmt werden. (vgl. Kanonier, Schönegger 2013: 100)

Bodennutzungsbezogene Maßnahmen oder Bestimmungen zur Sicherung der Trassenflächen für Energiewege müssen nicht getroffen werden, wenn es dazu keine hoheitlichen Festlegungen auf Bundes- oder Landesebene gibt. Vorgaben für spezifische Widmungsarten für Erdgasleitungsanlagen oder dergleichen sind in Niederösterreich nicht vorhanden.

7.2.4.1 Örtliches Entwicklungskonzept

Das örtliche Entwicklungskonzept ist laut dem Raumordnungsgesetz in Niederösterreich ein strategisches Instrument und Teil des örtlichen Raumordnungsprogrammes. (vgl. § 13 NÖ ROG) Der Grundsatz des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist die Bestimmung und Verankerung aller Planungsziele der Gemeinde sowie deren Auswirkungen und Maßnahmen zur Erfüllung. Die Darstellung der Ziele erfolgt in Plan- und Textform. (vgl. § 13 Abs 3 NÖ ROG) Gemeinden können im Rahmen des örtlichen Raumordnungsprogrammes ein Entwicklungskonzept aufstellen. (vgl. § 13 Abs 2 NÖ ROG)

*„Gegebenenfalls kann die Gemeinde ein Entwicklungskonzept als Bestandteil des örtlichen Raumordnungsprogrammes verordnen, wobei sich dieses auf Gemeindeteile beschränken darf.“
(§ 13 Abs 2 NÖ ROG)*

Die Ziele werden als Plandarstellung räumlich konkretisiert, wobei in Niederösterreich auf die Planungsrichtlinien des Flächenwidmungsplanes verwiesen wird. (vgl. § 13 Abs 3 NÖ ROG) Aufgrund der Flexibilität des Konzeptes und der Möglichkeit zur Aufnahme diverser Inhalte bietet sich das örtliche Entwicklungskonzept zur Flächensicherung und Flächenfreihaltung von Leitungstrassen auf örtlicher Ebene teilweise an.

Die Gestaltungshoheit der Ziele und Maßnahmen ermöglicht neben den klassischen Maßnahmen wie die Definition von Siedlungsgrenzen und die Integration von Baulandmobilisierungsmaßnahmen (vgl. Gemeinde Weiden an der March 2020b) auch die Aufnahme von bestehenden und geplanten Erdgasleitungstrassen. Der damit verbundene Sicherheitskorridor kann als weitere Kenntlichmachung mitsamt den Abstandsregelungen eingebunden werden. Eine gesetzliche Vorgabe zur flächigen Kenntlichmachung von Trassenbereichen gibt es in Niederösterreich jedoch nicht. Wenn eine Gemeinde sich dazu

entschließt, Trassenflächen in das Konzept einzubauen, dann sollten sich diese an den Stand der Technik und den Vorgaben der Betreiberunternehmen bzw. des Bundes orientieren.

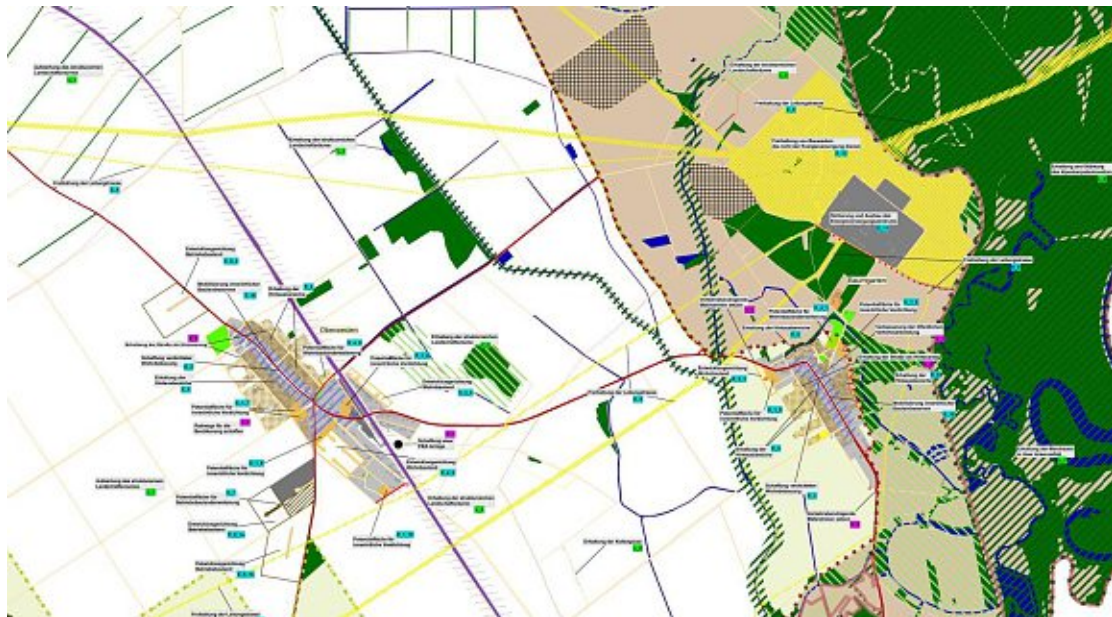


Abbildung 27 - Auszug ÖEK Gemeinde Weiden an der March Stand 03.2020 (Quelle Gemeinde Weiden an der March 2020b)



Abbildung 28 – Legende zum ÖEK Gemeinde Weiden an der March Stand 03.2020 (Quelle Gemeinde Weiden an der March 2020b)

„Langfristige, konzeptive Vorgaben können ein hohes Maß an Sicherheit dafür bieten, dass die Freihaltung von Korridoren für abschätzbare Infrastrukturbedürfnisse durch Vorgaben im Entwicklungskonzept langfristig gesichert wird.“ (Kanonier, Schönegger 2013: 92)

Das Zitat spiegelt eines der größten Vorteile des örtlichen Entwicklungskonzeptes wider. Durch den Verordnungscharakter des ÖEK in Niederösterreich binden Bestimmungen in diesem Instrument auch den Planungsspielraum des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans. Vor allem Flächen für bestehende oder neu genehmigte Erdgasleitungsprojekte können durch die Definitionen im ÖEK und die damit verbundene Aussagekraft auf örtlicher Ebene gesichert werden. Durch die Bestimmung von Korridoren für zukünftige Erdgasleitungen können Anknüpfungspunkte zwischen den Erdgasleitungsbetreibern und der jeweiligen Gemeinde geschaffen werden.

Wie auch bei den anderen Instrumenten der örtlichen Raumplanung ist auf „Planungen und Maßnahmen des Bundes, des Landes und benachbarter Gemeinden Bedacht zu nehmen, soweit sie für die Raumordnung relevant sind.“ (§ 13 Abs 1 NÖ ROG)

Eine Gliederung der Inhalte in Ziel- und Maßnahmenpakete für einzelne Themenfelder ermöglicht eine direkte Verbindung der gesetzten Tätigkeiten und hilft bei der bestmöglichen Erfüllung der Ziele. Die Setzung von spezifischen Maßnahmen in einzelnen Katastralgemeinden erhöht den Informationsgrad des Konzeptes und verbindet das ÖEK mit dem FWPL. (vgl. Gemeinde Weiden an der March 2020b)

7.2.4.2 Flächenwidmungsplan

Das Gemeindegebiet ist mittels des Flächenwidmungsplans räumlich zu gliedern. Widmungen sowie Nutzung werden in diesem Instrument parzellenscharf für alle Flächen festgelegt. Teil der Inhalte sind Kenntlichmachungen überörtlicher Planfestlegungen und raumrelevanter Faktoren. (vgl. §§ 14 - 15 NÖ ROG)

In § 14 Abs 2 definiert das NÖ ROG Richtlinien für die Inhalte eines Flächenwidmungsplans. Die Flächenfreihaltung und -sicherung von Erdgasleitungstrassen wird nicht direkt behandelt. Allgemein finden Trassen jeglicher Art keinen Platz in den Planungsrichtlinien des Flächenwidmungsplans. (vgl. § 14 Abs 2 NÖ ROG) Erdgasleitungsanlagen liegen nicht im Kompetenzbereich der Raumplanung und werden daher in der Gesetzesgrundlage nicht weiter definiert.

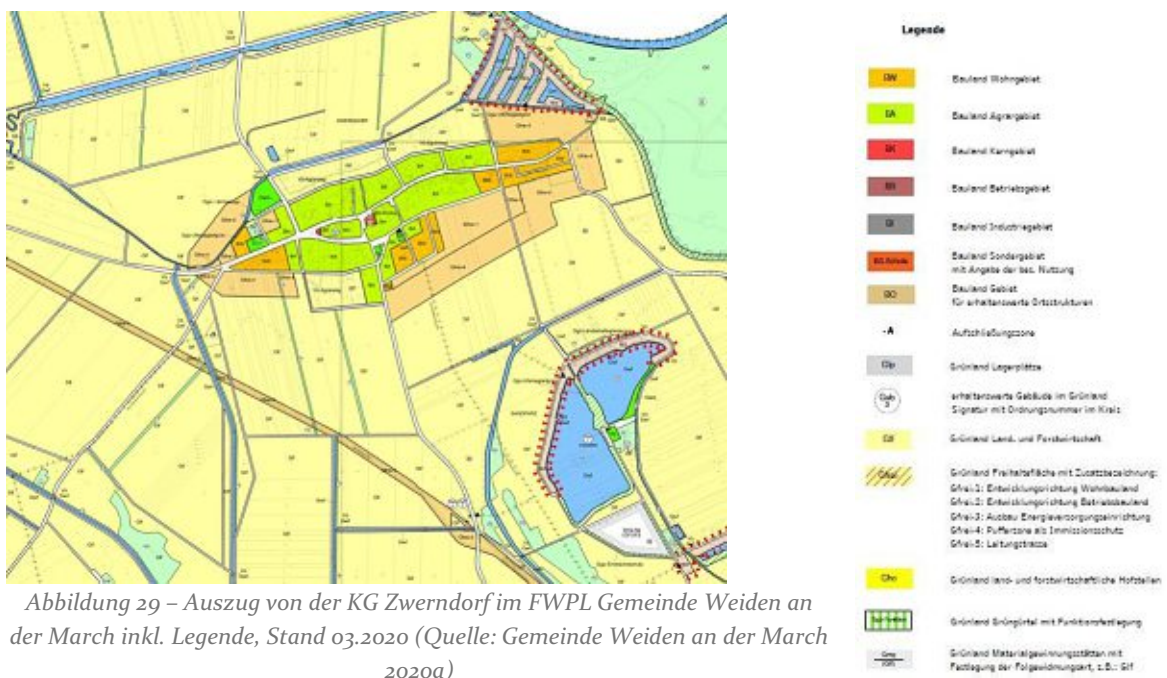


Abbildung 29 – Auszug von der KG Zwerndorf im FWPL Gemeinde Weiden an der March inkl. Legende, Stand 03.2020 (Quelle: Gemeinde Weiden an der March 2020a)

7.2.4.2.1 Kenntlichmachungen

Im NÖ ROG sind verbindliche Vorgaben für die Kenntlichmachung raumrelevanter Planungen bestimmt. Hierzu werden zwei Kategorien für Kenntlichmachungen definiert: (vgl. § 15 Abs 2 NÖ ROG)

1. „Flächen, für die eine rechtswirksame überörtliche Planung besteht“ (Abs 2 Z 1). Darunter fallen auch Versorgungsanlagen und Energiewege von überörtlicher Bedeutung. Eine eindeutige Aufzählung wird nicht getroffen. Durch die überörtliche Bedeutung von Erdgaspipelines müssen Kenntlichmachungen dazu im FWPL integriert werden.
2. „Flächen, für die auf Grund von Bundes- und Landesgesetzen Nutzungsbeschränkungen bestehen [...] sowie Standorte und angemessene Sicherheitsabstände von Betrieben“ gemäß der Seveso III-Richtlinie. (Abs 2 Z 2) Kompetenzrechtlich ist der Bund für raumrelevante Nutzungsbeschränkungen und Bodennutzungen im Zusammenhang mit Erdgasleitungen des Fernleitungsnetzes zuständig. Sollten Vorgaben vorhanden sein, müssen diese kenntlich gemacht werden. Für das Erdgasnetz bleiben raumrelevante Bestimmungen seitens des Bundes aus.

Die Planzeichenverordnung gibt eine eindeutige Kenntlichmachungsform für Erdgasleitungen vor. (vgl. § 11 Abs 1 Z 7 NÖ Planzeichenverordnung) In der Realität wird diese jedoch nicht in allen Gemeinden verfolgt, da das Abbildungsmuster in den Anlagen der Planzeichenverordnung (siehe Abbildung 30) nicht mit dem Textteil übereinstimmt.

„Leitung mit besonderer Bedeutung: Signatur abgekürzte Angabe der Art der Leitung (EK für Erdkabel, EG für Erdgas, EÖ für Erdöl, RL für sonst. Rohrleitung); [...] Darstellung des Leitungsverlaufes durch strichlierte Linie bei oberirdischer und strichpunktierte Linie bei unterirdischer Lage bzw. durch eine von Blitzen unterbrochene Linie bei elektrischen Freileitungen“ (§ 11 Abs 1 Z 7 NÖ Planzeichenverordnung)

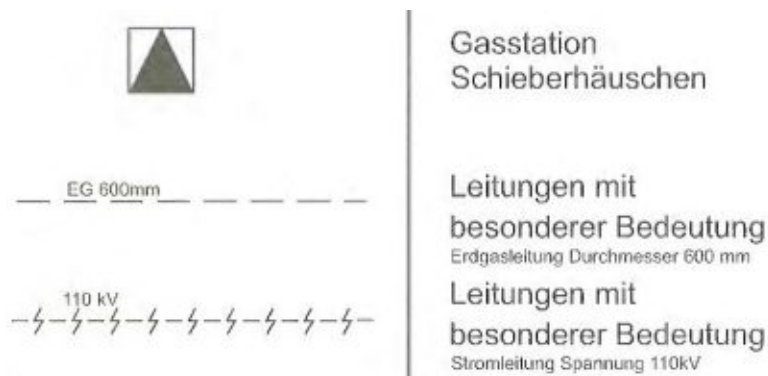


Abbildung 30 - Erdgasleitung in der NÖ Planzeichenverordnung (Quelle: NÖ Planzeichenverordnung: Anlage 3: Abbildung 9)

Die eindeutige Bestimmung der Bezeichnung „EG“ als Erdgas sowie die strichpunktierte Linie bei unterirdischem Leitungsverlauf trifft für alle Pipelines des Fernleitungsnetzes zu. Eine einheitliche Darstellung ist somit gesetzlich vorgegeben und muss auch so von allen Planungsbehörden in Niederösterreich angewandt werden.

Die Kenntlichmachungen verpflichten die Gemeinden nicht zum direkten Handeln, jedoch finden durch die gesetzlichen Festlegungen und die damit verbundenen Pflichten zur

Ersichtlichmachung der Erdgasleitungsanlagen die Thematik Einzug in die örtlichen Raumplanungsinstrumente.

Der VwGH hat zur Bedeutung von Kenntlichmachungen in kommunalen Raumplänen entschieden (VwGH Entscheidung 98/05/0147 vom 19.12.2000), dass sich weder aus der NÖ Bauordnung noch aus dem NÖ Raumordnungsgesetz ein unmittelbares Verbot von Bauführungen allein damit begründen lässt, dass ein Vorhaben einer Kenntlichmachung widerspricht. Weiter führt er auf, dass eine Ersichtlichmachung keine bindende Wirkung hat, sondern nur informativen Charakter entfaltet. (vgl. VwGH 98/05/0147 19.12.2000)

Durch mögliche Bestimmungen des Bundes und die Definition von gasrechtlichen Rahmenbedingungen könnten Kenntlichmachungen mehr an Bedeutung gewinnen. Die linienhaften Kenntlichmachungen der Erdgasleitungsanlagen spiegeln zwar die Auswirkungen und Gefahrenpotenziale des Erdgasfernleitungsnetzes nicht realistisch wider, jedoch ist diese Darstellungsform in Niederösterreich anzuwenden. Weder Pufferzonen noch Sicherheitsabstände sind daraus ersichtlich. Mögliche Auswirkungen für direkt betroffene Grundstücke oder benachbarte Flächen werden im Gaswirtschaftsgesetz nicht bestimmt und allgemeine Vorgaben der zuständigen Kompetenzebene gibt es nicht.

Das Vorhandensein von Kenntlichmachungen für Erdgasleitungen und der „bloße“ informative Charakter schließt jedoch grundsätzlich nicht aus, dass die Leitungsführungen von Relevanz sind. Kenntlichmachungen haben einen Informationscharakter für betroffene Akteure und Vorhaben.

Für die Kenntlichmachung von noch nicht bewilligten Erdgasleitungsprojekten gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen und angepasste Planungsinstrumente. Eine vorsorgliche Kenntlichmachung beruht derzeit nur auf Eigeninteresse der betroffenen Gemeinde.

Fehlende Vorgaben zu den Überarbeitungszeiträumen der Flächenwidmungspläne und der Zeitpunkt zur Kenntlichmachung neuer Erdgasleitungsanlagen sind weitere limitierende Faktoren. Im Bericht des Rechnungshofes 2011 zu linearen Infrastrukturprojekten gab die Niederösterreichische Landesregierung diesbezüglich eine Stellungnahme ab und stellte fest, dass Kenntlichmachungen von rechtswirksamen überörtlichen Planungen in den Flächenwidmungsplänen schon aus Kostengründen nur in der bisher praktizierten Form, nämlich anlässlich von Widmungsänderungen, realistisch seien. (vgl. Rechnungshof 2011: 426)

Dementsprechend ist jedoch auch hervorzuheben, dass nicht nur in den örtlichen Raumplänen eine Kenntlichmachung von Erdgasleitungsanlagen möglich ist. Ebenso können noch nicht fixierte Trassen und Leitungen mit ausstehender Genehmigung in regionalen, überörtlichen, formellen oder informellen Plänen integriert werden. (vgl. Kanonier, Schindelegger 2018: 98ff) Verpflichtungen oder Vorgaben für die Raumplanung bestehen dabei nicht.



Abbildung 31 - Auszug Flächenwidmungsplan
Gemeinde Weiden an der March (Quelle: Gemeinde
Weiden an der March 2020a)

Flächenwidmungsplan der Gemeinde
Weiden an der March:

- Die unterirdische Erdgasleitungen sind als strichpunktierter Linienzug dargestellt;
- Datengrundlagen für die Kenntlichmachungen sind von der GCA aus dem Jahr 2019;
- Über die Kenntlichmachung wurde die Widmung „Grünland-Freihaltefläche“ zur Sicherung der Erdgasleitungen gelegt;
- Die Breite des Korridors variiert entlang des Leitungsverlaufes;



Abbildung 32 - Auszug Flächenwidmungsplan Gemeinde
Auersthal (Quelle: Gemeinde Auersthal 2019a)

Flächenwidmungsplan der Gemeinde
Auersthal:

- Der Linienzug für unterirdische Erdgasleitungen ist strichliert;
- Datengrundlagen für die Kenntlichmachungen sind Pläne der OMV mit unbekannter Quellenangabe;
- Kenntlichmachungen der Leitungsführung sind als einzelne Linienzüge vorhanden;
- Die dargestellt Leitung befindet sich nicht in Betrieb, ist aber noch im Erdreich vorhanden und kenntlich gemacht (vgl. Schreyer 2020);

7.2.4.2.2 Widmungen

Im Flächenwidmungsplan ist die funktionale Gliederung des Raumes als Bauland-, Verkehrsflächen- oder Grünlandwidmungen festzulegen (vgl. § 15 Abs 1 NÖ ROG). Das Niederösterreichische Raumordnungsgesetz bietet hierzu spezielle Voraussetzungen für die Flächensicherung bzw. Widmung von Parzellen für Anlagen der Energieversorger des Landes. (vgl. §§ 20, 22 NÖ ROG) Eigene Widmungskategorien für Erdgasleitungstrassen gibt es in Niederösterreich nicht.

Aus Sicht der Betreiberunternehmen bieten sich Widmungen mit niedrigen Konfliktpotenzial, Bereiche mit wenig Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinden und zusammenhängende Räume mit einheitlichen Nutzungen an. Vor allem in Grünland, welches sich als Trassenalternative in den meisten Fällen anbietet, sind die Voraussetzungen für die Betreiber sowohl bei den Dienstbarkeiten als auch bei den Entschädigungen optimal. Landwirtschaftlich genutzte Flächen stellen meist große Räume in den Gemeinden dar, können einheitlich mit einem Entschädigungsrichtsatz für alle Teilflächen entschädigt werden und die Widerstände bei den Eigentümern fallen durch die Entschädigung der Flur- und Folgeschäden gering aus. (vgl. Hufnagl 2020a) Ebenso sind potenziell auch zusammenhängende Grüngürtel, solange diese

Räume nicht eine besondere Schutzfunktion aufweisen, als mögliche Nutzungen für Erdgaspipelines zu evaluieren. (vgl. Hufnagl 2020a)

Durch die Einschränkung der Bauführungen auf Grünlandwidmungen sind zumindest nachträgliche Überbauungen der Leitungstrassen weitaus vermeidbar. (vgl. § 20 Abs 4 NÖ ROG) Weitet man diese Rahmenbedingungen für die optimale Planung von Trassenalternativen der Betreiber weiter aus, so bieten sich auch Freihalteflächen als günstige Widmungen an. Diese Widmungen müssen von jeglicher Bebauung freigehalten werden und verhindern somit Hindernisse zwischen Bauführungen und Erdgasleitungen. (vgl. § 20 Abs 2 Z 18 NÖ ROG)

Gemäß NÖ ROG haben Gemeinden die Möglichkeit zur Setzung der folgenden Widmungsfestlegungen zur Sicherung und Freihaltung von Flächen im eigenen Wirkungsbereich: Freihalteflächen, Vorbehaltsflächen sowie Bausperren. (vgl. §§ 20, 22 & 26 NÖ ROG) Hinzu kommen allgemein gültige Ausnahmen für gesonderte Vorhaben, wie Erdgasleitungsanlagen im Grünland. (vgl. § 20 Abs 6 NÖ ROG) Die Grundzüge und Anwendungsmöglichkeiten für Erdgaspipelines werden im folgenden Teil beschrieben.

Freihalteflächen

Im Grünland sind Freihalteflächen gemäß § 20 Abs 2 Z 18 NÖ ROG möglich. Diese Flächen sind von konfliktreichen Nutzungen freizuhalten und eine Bebauung ist zu vermeiden. Zur Gliederung des Grünlands und Bestimmung von Freihalteflächen führt das Raumordnungsgesetz als Beispiel den Hochwasserschutz oder Umfahrungsstraßen an. (vgl. § 20 Abs 2 Z 18 NÖ ROG) Eine eindeutige Anwendung für Leitungstrassen wird nicht getroffen. Die gesetzlichen Vorgaben der Widmungsart „Freihalteflächen“ im Grünland sprechen nicht gegen den Zweck der Flächenfreihaltung von Erdgaspipelines sowie zur Vermeidung von Nutzungskonflikten und Wahrung des öffentlichen Interesses. Auf die örtlichen Erfordernisse und naturräumlichen Gegebenheiten ist Bedacht zu nehmen (vgl. § 20 Abs 2 NÖ ROG).

Verpflichtungen zur Setzung von Freihalteflächen durch die Gemeinden zur Flächensicherung bzw. Freihaltung der Erdgasleitungstrassen sind im Raumordnungsgesetz nicht vorhanden. Eine praktische Anwendung kann in Niederösterreich bisher nur in einer Gemeinde gefunden werden. Der Zweck sowie die Konsequenzen sind im Einzelfall abzuwägen, da weder die Gemeinden noch die Grundeigentümer einen erheblichen Vorteil daraus schöpfen können.

Aufgrund des Fehlens einer raumplanerischen Verantwortung sind Widmungsfestlegungen für Erdgasleitungstrassen auf Gemeindeebene im Allgemeinen nicht vorteilhaft. Widmungen von schmalen Trassenbereichen durch das Gemeindegebiet teilen bestehende Liegenschaften und Nutzungen. Nachteile dabei liegen vor allem bei den Grundeigentümern, die diese Flächen möglicherweise nicht mehr praktisch bewirtschaften können. (siehe Abbildung 33) Daher ist eine zivilrechtliche Klärung der Nutzungen durch die Pipeline-Betreiberunternehmen mittels Servitutsverträge eine Variante die vermeidet, dass Grundeigentümer bzw. die Gemeinde die Konsequenzen allein tragen müssen.

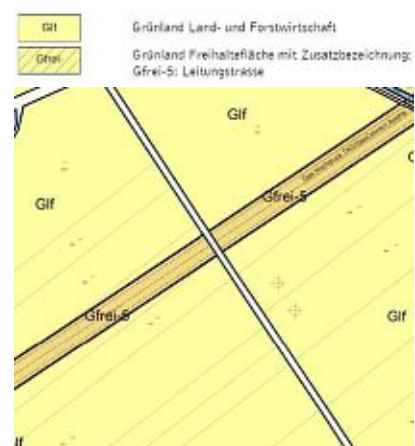


Abbildung 33 - Freihaltefläche durch landwirtschaftliche Flächen, FWPL Gemeinde Weiden an der March (Quelle: Gemeinde Weiden an der March 2020a)

Vorbehaltsflächen

Im Flächenwidmungsplan können ebenfalls Vorbehaltsflächen laut NÖ ROG § 22 gewidmet werden. Den für die niederösterreichische Energieversorgung zuständigen Unternehmen ist es offen, Entwicklungsflächen als Vorbehaltsflächen zu bestimmen. (vgl. § 22 Abs 1 NÖ ROG) Im NÖ ROG ist hierzu die Definition „zuständige Unternehmungen“ und „Gebäude der Energieversorgung“ zu interpretieren, da weder eine genauere Aufzählung der zuständigen Unternehmen noch eine Anwendung für Leitungsanlagen bzw. unterirdische Pipelines und linienhafte Infrastrukturen dem Raumordnungsgesetz entnommen werden kann.

Im Flächenwidmungsplan können [...] für Gebäude [...] der Energieversorgung [...] über Antrag [...] von den für die Energieversorgung Niederösterreichs zuständigen Unternehmungen bestimmte Flächen als Vorbehaltsflächen ausgewiesen werden. (§ 22 Abs 1 NÖ ROG)

Durch die Bestimmung von Vorbehaltsflächen bietet das NÖ Raumordnungsgesetz den Betreiberunternehmen von Erdgasanlagen zur Versorgung Niederösterreichs die Option, einen Antrag auf das Nutzungsrecht an den bestimmten Vorbehaltsflächen innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Flächenwidmungsplans zu stellen. (vgl. § 22 Abs 2 NÖ ROG) Sollte dieses Recht von den Eigentümern abgelehnt werden oder Übereinkommen über Entschädigungen nicht zustande kommen, so kann der Antragsberechtigte einen Antrag auf Enteignung bei der Gemeinde stellen. Die Entscheidung muss von der Landesregierung getroffen werden. (vgl. § 22 Abs 2 NÖ ROG)

Grundeigentümer von Vorbehaltsflächen können die Grundstücke weiter nutzen, solange der Vorbehaltszweck nicht eingeschränkt wird. (vgl. § 22 Abs 3 NÖ ROG) Sollte der Antragsberechtigte an der Vorbehaltsfläche das Recht zur Nutzung nicht innerhalb der 5-Jahresfrist erworben haben, so haben die Grundeigentümer einen Antrag auf Löschung der Vorbehaltsfläche zu stellen. (vgl. § 22 Abs 4 NÖ ROG) Wie im Wegerechtserwerb bei Erdgasleitungsanlagen ist auch hier die Enteignung als das letzte Mittel zu sehen. Ein Einverständnis der Antragsteller und Antragsgegner ist der Enteignung vorzuziehen. (vgl. § 22 Abs 6 NÖ ROG)

Eine Auslegung der Bestimmung wurde bisher in den gesetzlichen Entscheidungen nicht getroffen. Ausgehend vom Faktor, dass in Niederösterreich kein Vorzeigefall über Vorbehaltsflächen für Erdgasleitungsanlagen im Flächenwidmungsplan bekannt ist, kann interpretiert werden, dass die allgemeinen Bestimmungen zu Vorbehaltsflächen und dem zugewiesenen Zweck für örtlich relevante Einrichtungen und Vorhaben nicht mit Erdgasleitungen – vor allem nicht mit Erdgasfernleitungen – übereinstimmen oder auch für Gemeinden in diesem Zusammenhang keine großen Vorteile mit sich bringen. (vgl. § 22 NÖ ROG)

Bausperren

Der kommunalen Raumplanungsbehörde kommt ebenfalls die Möglichkeit zu, Bausperren zur Sicherung von Flächen vor Bebauung sowie für anzustrebende Ziele, welche im Rahmen einer Änderung oder Neuaufstellung des örtlichen Raumordnungsprogrammes aufkommen, zu erlassen. (vgl. § 26 Abs 1 NÖ ROG) Mittels Verordnung können Gemeinden in Niederösterreich Bausperren mit Angabe des Zweckes bewirken. (vgl. § 26 Abs 2 NÖ ROG) Die von der Bausperre betroffenen Grundstücke dürfen trotz Baulandwidmung nicht bebaut werden. (vgl. § 26 Abs 4 NÖ ROG)

Für die Flächensicherung und Flächenfreihaltung von Erdgasleitungsanlagen durch Bausperren auf örtlicher Ebene gibt es mehrere limitierende Faktoren, die dazu führen, dass Bausperren – so wie Vorbehaltsflächen – nicht für Erdgasleitungstrassen geeignet sind und keine Anwendung finden. Einerseits zieht die Gemeinde auch hier wieder keine Vorteile für sich aus den eigens verhängten Bausperren auf Trassenbereichen. Die Kompetenz zur Sicherung der Leitungstrassen vor jeglicher Bebauung liegt nicht bei der Gemeinde. Durch mögliche Bausperren entstehen wiederum hauptsächlich negative Auswirkungen für die Kommunen und Grundeigentümer, welche im Einzelfall argumentiert werden müssen.

Weiters ist die vorgeschriebene Zwei-Jahres-Frist für die Gültigkeit der Bausperre im Rahmen von Vorhaben im Erdgasbereich nicht hilfreich. (vgl. § 26 Abs 2 NÖ ROG). Lediglich eine Bausperre aufgrund von Widersprüchen in den örtlichen- und überörtlichen Planmaßnahmen ist unbefristet und kann erst aus dem FWPL gelöscht werden, wenn die Konflikte behoben wurden. (vgl. § 26 Abs 3 NÖ ROG)

Ausnahme im Grünland

Das NÖ ROG ermöglicht eine Errichtung von Betriebsbauwerke für die öffentliche Energieversorgung im Grünland. (vgl. § 20 Abs 6 NÖ ROG) Die Definition bezieht sich überwiegend auf Stationen des Erdgasnetzes und weniger auf Leitungsanlagen. Dadurch müssen für die Infrastrukturvorhaben keine spezifischen Widmungen gesetzt werden und der planerische Akt der kommunalen Planungsbehörde wird deutlich reduziert (vgl. Kanonier, Schönegger 2013: 98).

„Die Errichtung von Betriebsbauwerken für die öffentliche bzw. kommunale oder genossenschaftliche Energie- und Wasserversorgung [...] darf in allen Grünlandwidmungsarten bewilligt werden.“ (§ 20 Abs 6 NÖ ROG)

Bauwerke, die vor dem 7. Juli 2016 errichtet wurden, dürfen unabhängig der aktuellen Flächenwidmung bauliche verändert werden. Dadurch sind Anpassungen dieser Leitungen und Stationen im Grünland jederzeit möglich. (vgl. § 20 Abs 6 NÖ ROG)

7.2.4.2.3 Flächenwidmungsplan als Sicherungstool für Leitungstrassen

Durch das Fehlen einer verbindlichen Zeitfrist zur Überarbeitung des Flächenwidmungsplans hat dieses Instrument nicht die passenden Rahmenbedingungen, um gezielt Flächen für Leitungstrasse mittels spezifischer Widmungen flächendeckend zu sichern. Für die Umsetzung von Grünland-Freihalteflächen oder Bausperre besteht keine rechtliche Verpflichtung. Eine große Rolle übernimmt hier das Eigeninteresse der Gemeinde.

Ein zeitnahes Flächensicherungsinstrument für Energietrasse und Erdgasfernleitungen besteht in Niederösterreich nicht. Die Kompetenz dazu liegt beim Bund, da das weitläufige Fernleitungsnetz nicht durch örtliche parzellenscharfe Widmungsfestlegungen oder überörtliche Konzepte bzw. Programme der Raumplanung einheitlich und zielführend gesichert werden kann. Dies gilt sowohl für rechtswirksame Leitungsprojekte als auch noch im Konzept befindliche Segmente.

Sollten sich Gemeinde dazu entschließen, Widmungsfestlegungen auf örtlicher Ebene zu treffen, dann erhöht sich die Argumentationsgrundlage der Gemeinde mit fortschreitender Projektausarbeitung des Gasleitungsvorhabens. Generell kann die Kommunikation und

Kooperation zwischen Gemeinden und Betreiberunternehmen ausgebaut werden, der Zugzwang liegt dabei jedoch nicht bei den Gemeinden oder der Raumplanung.

Grundsätzlich wird es in der planerischen Praxis der Gemeinden auch nicht zielführend sein, wenn große Teile des Gemeindegebietes für kompetenzfremde Infrastrukturvorhaben freigehalten werden. Ohne rechtliche Verpflichtung muss die örtliche Raumplanung nicht agieren und parzellenscharfe Maßnahmen setzen. Das Interesse an einer Flächenfreihaltung der Trassen kann von den Gemeinden geteilt werden, die Anpassung der Widmungspraxis kann jedoch auch wieder zu Widerständen führen. Ebenfalls werden die dadurch entstehenden finanziellen und planerischen Folgen (z. B. Wertverlust durch Umwidmung) zu hinterfragen sein.

Die allgemeine Wirkung von Grünlandwidmungen in Zusammenhang mit der in Niederösterreich bestehende Ausnahmebestimmung im Grünland gem. § 20 Abs 6 NÖ ROG, welche die Errichtung von Betriebsbauwerke für die öffentliche bzw. kommunale oder genossenschaftliche Energieversorgung auch in Grünland ermöglicht, bietet den Gemeinden ein gewisses Potenzial zur Beeinflussung der Flächenfreihaltung. (vgl. § 20 Abs 6 NÖ ROG) Grünlandwidmungen über aktiven Erdgasfernleitungen sollten von den Gemeinden zumindest nicht als potenzielles Bauland betrachtet werden und eine Umwidmung gilt es zu vermeiden, um Konfliktbereiche minimieren zu können.

Ohne Austausch der Informationen zwischen den Leitungsbetreibern und Gemeinden erschwert sich die Sicherung von Leitungstrassen. Gemeinden sind nicht zur Widmung von beispielsweise Grünland-Freihalteflächen für „Leitungstrassen“, wie in Weiden an der March benannt (vgl. Gemeinde Weiden an der March 2020a), oder sonstige Nutzungen verpflichtet.

In der Praxis machte bis zur Aufarbeitung dieser Arbeit nur eine Gemeinde in Niederösterreich – die Gemeinde Weiden an der March - Gebrauch von widmungsspezifischen Flächensicherungsmaßnahmen im Flächenwidmungsplan. (siehe Kapitel Gemeinde Weiden an der March) Durch die Bedeutung der großen Gasstation profitierten die Gemeinde und der Anlagenbetreiber besonders von den Maßnahmen und der Zusammenarbeit. Die Relevanz und Nähe zu der Thematik ist keinesfalls auf andere Gemeinden übertragbar, da es in Österreich keine zweite Station mit einer solchen Menge an Fernleitungen in einem Gemeindegebiet gibt. (vgl. Öfner 2020a)

Die Umsetzung der Sicherungsmaßnahmen für die Erdgasleitungstrassen geschah im Zuge der Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes. Die gasrechtlichen Bescheide für die Leitungsführungen in der Gemeinde lagen bereits vor. Die sachliche Rechtfertigung zur Umsetzung der Freihalteflächen basierte auf den Genehmigungen der Leitungen. (vgl. Öfner 2020a)

Versorgungssicherheit und den Zugang zu den Leitungen voraus. Das Raumordnungsgesetz in Niederösterreich bestimmt hierzu nicht, dass bedeutende Erdgasinfrastrukturvorhaben priorisiert werden und Vorrang haben. Eine Umwidmung oder Rückwidmung muss anhand der raumplanerischen oder gasrechtlichen Gesetzesmaterie nicht erfolgen.

Widmungen müssen sachlich begründet werden und auf einer Entscheidungsgrundlage beruhen. (vgl. § 13 Abs 5 NÖ ROG) Unter Rücksichtnahme von Erdgasleitungsanlagen ist die sachliche Begründung umso leichter je weiter bzw. je eindeutiger die Vorgaben der Betreiber und gasrechtlichen Behörde sind. Dieser Faktor lässt sich auch auf die generellen Handlungsspielräume der örtlichen Raumplanung bei der Widmungspraxis weiterführen. Je mehr Begründungskriterien vorliegen, desto besser kann in den örtlichen Planungen darauf eingegangen werden.

Anzumerken ist hier auch der Geltungsbereich der Bauordnung in Niederösterreich. In § 1 der NÖ BO wird definiert, dass „elektrische Leitungsanlagen [...] sowie Gas-, Erdöl- und Fernwärmeleitungen“ (§ 1 Abs 3 Z 4 NÖ BO) von der Bauordnung ausgenommen sind. Bauvorhaben für Erdgasleitungen sind daher nicht im Geltungsbereich der NÖ Bauordnung und müssen sich nicht an den Vorgaben der Bauordnung orientieren.

Linienhafte Erdgasleitungen oder Infrastrukturvorhaben im Erdgasbereich werden in den gesetzlichen Grundlagen zur Baulandwidmung nicht berücksichtigt. Weder die NÖ Bauordnung noch das NÖ Raumordnungsgesetz sehen unterirdische Leitungsanlagen in einer bestehenden Baulandwidmung als direkten Versagungsgrund für eine Baubewilligung. (vgl. § 11 Abs 2 NÖ BO 2014 & § 15 Abs 3 NÖ ROG) Wäre dies der Fall, dann müssten die Gemeinden agieren und die Flächenwidmungspläne korrigieren.

Ausschlusskriterien für Bauland auf Erdgasleitungstrassen oder Widmungsverbote darauf gibt es in Niederösterreich nicht. Das Raumordnungsgesetz in Niederösterreich liefert so gut wie keine Bestimmungen für linienhafte unterirdische Infrastrukturen. Ebenso bietet das Gaswirtschaftsgesetz keine Planungsinstrumente mit bindender Wirkung für die kommunale Raumordnung. Problemstellen zwischen der örtlichen Raumplanung und Erdgasleitungsanlagen müssen von Fall zu Fall argumentiert, analysiert und bewertet werden, wobei die Zuständigkeit hierzu weder bei den Gemeinden noch Grundeigentümern liegt.

7.2.4.3 *Bauland auf Erdgasleitungstrassen*

Bestehende Widmungen auf Trassenflächen von unterirdischen Erdgasleitungen sind aus raumplanerischer Sicht nicht zu vernachlässigen. Vor allem Bauland, bebaut und unbebaut, kann zu Konflikten zwischen raumplanerischen und gaswirtschaftlichen Zielen führen.

Kompetenzrechtlich müssen Gemeinden Bauland auf Erdgasleitungstrassen nicht gesondert behandeln und kommunale Maßnahmen dafür setzen. Aus den zuvor erwähnten Zielen und Bestimmungen der hoheitlichen Instrumente geht ein gewisses Ermessen in Zusammenhang mit Bauland auf Trassenbereichen aus. Weder aus dem NÖ ROG nach aus dem GWG 2011 gehen jedoch vordefinierte Umgangspraktiken mit Baulandwidmungen auf Erdgasleitungstrassen hervor.

Wollen Gemeinden selbst tätig werden und Planungsmaßnahmen für Bauland auf Erdgasleitungstrassen setzen, so gelten diese Bestimmungen als Angebot für den Bund. Die Festlegung von örtlichen Maßnahmen ohne gesetzliche Vorgaben oder Austausch mit den

zuständigen Ebenen ist sowohl für die Gemeinden als auch für andere Planungsträger und Erdgasleitungsbetreiber nicht zielführend.

Wenn die örtliche Raumplanung sich als Ziel setzt, Trassenbereiche freizuhalten, so hat sie vermehrt die Möglichkeit bei unbebautem Bauland aktiv zu werden. Unbebautes Bauland weist eine vergleichsweise geringe Vulnerabilität auf, da schadensintensive Gebäude noch nicht vorhanden sind. Daher geht es bei diesen Flächen in erster Linie um die Vermeidung und Prävention von konfliktbehafteten Nutzungen.

Gesetzliche Hintergründe liefert weder das Gaswirtschaftsgesetz noch das Raumordnungsgesetz in Niederösterreich. Bauland im Trassenbereich kann aufgrund der (fehlenden) Bestimmungen des GWG nicht verboten werden. (vgl. Kanonier, Schönegger 2013: 100)

Bei Widmungsfragen gibt es in den raumordnungsgesetzlichen Grundlagen keine Anhaltspunkte, um das Gaswirtschaftsgesetz in die Planstätigkeiten einzubinden oder unterirdische Leitungsanlagen im Bauland zu verbieten. Darüber hinaus enthält das GWG auch keine Bestimmungen, die sich mit der Bodennutzung und Eignungskriterien beschäftigen. Ergebnis daraus ist, dass die gasrechtlichen Verpflichtungen durch fehlende Trassenverordnungen keine direkten Auswirkungen auf Baulandwidmungen haben.

Vorgaben zur Rücknahme von unbebauten Baulandwidmungen in den Bereichen von genehmigten Erdgasleitungsprojekten gibt es in Niederösterreich nicht. (vgl. Pomaroli 2020) Es besteht die Möglichkeit zur Umwidmung bzw. Rückwidmung und Verhängung von Bausperren laut dem NÖ Raumordnungsgesetz. (vgl. § 26 NÖ ROG) Eine Anwendung in Zusammenhang mit Erdgaspipelines gab es bisher nicht. Rahmenbedingungen und Maßnahmen in anderen Bundesländern sind hierzu abweichend.

Für die Neuwidmung von Bauland gilt, dass „Flächen, die auf Grund der Gegebenheiten ihres Standortes zur Bebauung ungeeignet sind, dürfen nicht als Bauland gewidmet werden“ (§ 15 Abs 3 NÖ ROG) Das Gesetz legt eine Hochwasserbedrohung, ungenügende Tragfähigkeit, Grundwasser, anderen Naturgefahren oder Altlasten als Kriterien für die fehlende Eignung fest. (vgl. § 15 Abs 3 Z 1 – 4 NÖ ROG) Infrastrukturvorhaben oder bedeutende Leitungsanlagen für den Transport von gefährlichen Gütern werden hiervon nicht abgedeckt.

Zur Rückwidmung von unbebautem Bauland in genehmigten Leitungstrassen soll hier nur ein kurzer Exkurs aufgezeigt werden, da Gemeinden im Zusammenhang mit unterirdischen und kompetenzfremden Infrastrukturvorhaben ohne gesetzliche Voraussetzung zur Sicherung, Freihaltung und Rückwidmung nicht tätig werden, solange die Verpflichtung dazu nicht besteht. Trotzdem kann eine Rückwidmung nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da das NÖ ROG die Möglichkeit allgemein offen lässt. (vgl. § 25 Abs 1 & 2 NÖ ROG)

Eine Rückwidmung ist die schärfste hoheitliche Maßnahme zur Reduktion von unbebautem Bauland im Trassenbereich und hat zur Folge, dass schadensintensive Bauführungen zukünftig ausgeschlossen werden und die Leitungssegmente zur Erweiterung und Überprüfung jederzeit zugänglich sind, sollte sich darauf nicht bereits Bestand befinden.

Für eine Rückwidmung muss eine „detaillierte Begründung für die Erforderlichkeit einer Reduzierung des Ausmaßes des Baulands“ (Onz, Mendel 2017: 18f) getroffen werden, die im Einzelfall – falls dieser in Zukunft auftreten sollte – zu prüfen sein wird. Grundvoraussetzung zur Reduktion von Bauland in Grünland ist eine umfassende, sachliche und auf das Grundstück bezogene Begründung (vgl. Tanzer 2018: 58)

Die Praxis zeigt, dass Gemeinden keine Rückwidmungen in Erdgasleitungstrassen vornehmen. Ebenso gibt es keine Erkenntnisse und Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes über ähnliche Vorgehensweisen. Die finanziellen Belastungen würden bei den jeweiligen Grundeigentümern liegen. Daher gibt es in den meisten Fällen auch Servitutsverträge zwischen Betreiber und Grundeigentümer, um räumliche und finanzielle Bedingungen auf privatwirtschaftlichen Weg zu klären (vgl. Öfner 2020b).

Durch Servitutsverträge entsteht eine gewisse Form von Bau- oder Nutzungsverbote auf den festgelegten Teilflächen. Zusätzlich werden die Dienstbarkeiten vom Betreiberunternehmen entschädigt und ein Interesse der Leitungsbetreiber zur Rückwidmung von potenziell hinderlicher Baulandwidmungen auf Leitungstrassen kommt nicht auf. Bebauungen sind aufgrund der Servitutsverträge ohnehin nicht zulässig, wenn so vereinbart.

Sollte eine Erdgasleitung unter bestehendes Bauland gelegt werden, so wird der Leitungsträger dies im Bewusstsein, dass allfälliger Konsequenzen entstehen, getan haben. Ein entsprechendes Sicherheitskonzept und vorbeugende Maßnahmen zur Schaffung der Zugänglichkeit werden seitens der Betreiberunternehmen getroffen. (vgl. Hufnagl 2020b) Das bedeutet nicht unbedingt ein Baulandwidmungsverbot für den gesamten Trassenbereich. Unter Aushandlung entsprechender Entschädigungen können die Betreiber beispielsweise außerhalb von Gebäuden „nur“ den Asphalt öffnen, um zur Leitung zu gelangen. (vgl. Breit 2020) Im Einzelfall werden solche Maßnahmen mit den Grundeigentümern in den Servitutsverträgen geklärt.

Zu bedenken sind auch die Eignungskriterien des bestehenden Baulands im Trassenbereich. Ob diese noch erfüllt werden, wird im Einzelfall zu prüfen sein. Entscheidungen der Aufsichtsbehörde oder anderen Ebenen zu potenziell negativen Auswirkungen auf den tatsächlichen Widmungstatbestand durch unterirdische Leitungsvorhaben gibt es keine. Würde ein solches Defizit jedoch festgestellt werden, so entsteht ein Handlungsbedarf für die kommunale Raumplanung. Konfliktbehaftete Widmungen müssten korrigiert und Entschädigungen von den Gemeinden getragen werden. (vgl. § 27 Abs 1 NÖ ROG) Die Leitungsbetreiber wären grundsätzlich nicht zu einer Beteiligung gesetzlich verpflichtet.

7.2.4.4 Baubestand auf Erdgasleitungstrassen

Für Baubestand in den Bereichen von Erdgasleitungstrassen bietet die kommunale Raumplanung wenig Potenziale zur Anpassung. Der hoheitliche Einfluss der Gemeinde ist bei bereits errichteten Gebäuden – auch auf oder in der Nähe von Erdgasleitungen – deutlich geringer als bei unbebauten Flächen.

Durch den Baubestand kann die kommunale Planungsbehörde wenig auf die tatsächliche Nutzung Einfluss nehmen. Änderungen der bestehenden Widmungen haben keine Auswirkung auf vorhandene Bauten. (vgl. § 25 NÖ ROG)

Mittels Widmungsänderungen auf Erdgasleitungstrassen können künftige Bauführungen auf den Grundstücken eingeschränkt werden, der Bestand muss sich jedoch nicht anpassen. Vor allem durch den Bebauungsplan und der darin bestimmen Baufluchtlinien können Erweiterungen und Ausbauten des Bestands auf dem Trassenbereich unzulässig werden. (vgl. § 49 Abs 1 NÖ BO)

In der Praxis zeigt sich hierzu auch, dass die Leitungsbetreiber bei der Planung der Projekte und bei der Fixierung der Leitungsführungen den Bebaustand aktiv umgehen. (vgl. Hufnagl 2020a) Verpflichtungen oder gesetzliche Regelungen bestehen dazu nicht.

Aus Sicht der technischen Rahmenbedingungen für Rohrleitungen gibt es hauptsächlich vernachlässigbare Unterschiede, ob eine Erdgasleitung auf den direkten Weg verlegt wird oder einen Umweg um den Bestand und Baulandwidmungen geht. (vgl. Wernhart 2020a) Die Gas Connect Austria versucht die Erdgasleitungssegmente unter bestehenden oder zukünftigen Baubestand zu ändern. Der Fokus liegt nicht auf der Umlegung der Rohrleitungen, jedoch ist dies ein Teil der Voraussetzungen zur Einleitung eines Projektes zur Änderung bzw. Renovierung des Leitungsverlaufes. (vgl. Öfner 2020a)

Mittels der Definierung von nachträglichen Auflagen für bereits genehmigte Erdgasleitungsanlagen bieten sich die Erdgasleitungsbetreiber oder die zuständige Behörde als Akteur zur Sicherung des Baubestands im Trassenbereich an. In Konfliktbereichen zwischen bestehenden Pipelines und Baubestand hat die Raumplanung kaum Möglichkeiten, um die Problemstellen von sich aus lösen zu können.

Im Rahmen von neuen Leitungsvorhaben sind die Möglichkeiten zur Sicherung des Bebaustandes im Trassenbereich am höchsten. Vordefinierte präventive Handlungsmöglichkeiten, welche durch vordefinierte Bestimmungen zum Umgang mit Baubestand auf Leitungstrassen gesetzt werden, gibt es in Österreich sowohl in den Raumordnungsgesetzen als auch im Gaswirtschaftsgesetz jedoch nicht.

7.2.4.5 *Bebauungsplan*

Zu den Instrumenten der örtlichen Raumplanung zählt neben dem Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan auch der Bebauungsplan. (vgl. §§ 29 - 36 NÖ ROG) Im Bezug zur Flächensicherung von Trassen kommt dem Bebauungsplan bei bereits bebauten Flächen jedoch weniger Bedeutung zu als den zwei anderen Plänen. Das Raumordnungsgesetz in Niederösterreich definiert, dass der Bebauungsplan Regeln für die Bebauung und Verkehrserschließung beinhaltet. (vgl. § 29 Abs 1 NÖ ROG)

Für Erdgasleitungen sind die Sicherheitsabstände und der Abstand zu bestehenden und geplanten Bebauungen wichtig. In der Plandarstellung können bestehende Leitungstrassen und der damit verbundene Sicherheitskorridor berücksichtigt werden. Im Siedlungsgebiet bietet der Bebauungsplan Potenziale zur Flächensicherung der Erdgasleitungstrassen durch veränderte Fluchtlinien entlang der Leitungssegmente. (vgl. Gemeinde Auersthal 2019b) Bei bestehenden Bauführungen im Trassenbereich bietet der Bebauungsplan wenig Ansätze.

Die Beispielgemeinde Auersthal hat Leitungen der OMV und GCA, welche quer durch das Siedlungsgebiet verlaufen, auch im Bebauungsplan gekennzeichnet (siehe Abbildung 35). Anhand dieser Korridore wurden außerdem Baufluchtlinien im Abstand von 4 m verordnet. (vgl. Schreyer 2020) Die Bestimmungen erleichtern das Vorgehen seitens der Gemeinde, da die veränderten Baufluchtlinien eindeutig im Plan festgelegt wurden und Konsequenzen mit sich ziehen.

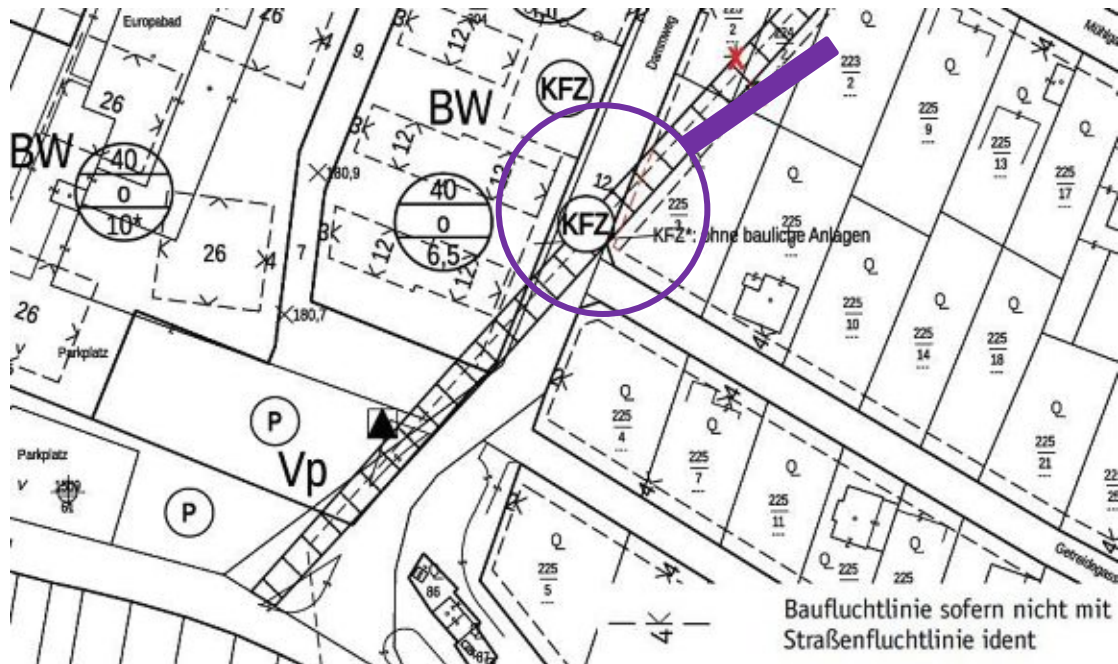


Abbildung 35 – Bebauungsplan der Gemeinde Auersthal mit veränderter Baufluchtlinie entlang der Leitungskennzeichnung (in Rot die Änderungen, da die Leitung aufgelassen wurde) (Quelle: Gemeinde Auersthal 2019b)

Gemäß § 30 Abs 3 des NÖ ROG kann sich der Bebauungsplan auch auf Grünland und Bauwerke auf Verkehrsflächen beziehen, wenn die Erreichung der Zielsetzungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes dies erfordert. Neben den Planmaßnahmen hat der Bebauungsplan ebenfalls Kenntlichmachungen ähnlich zum Flächenwidmungsplan zu enthalten: (vgl. § 30 Abs 4 NÖ ROG)

- „die Widmungsarten laut Flächenwidmungsplan,
- die von rechtswirksamen überörtlichen Planungen erfassten und die nutzungsbeschränkten Flächen,
- die Aufschließungszonen und Vorbehaltsflächen,
- die Lage zentraler Anlagen bestehender öffentlicher Einrichtungen zur Versorgung oder Entsorgung im Bauland (Hochbehälter, Kläranlage, Umspannanlage, Müllbeseitigungsanlage, Deponie und dgl.),
- Grundstücksgrenzen und -nummern nach dem Stand der Katastralmappe sowie
- der Baubestand mit einer für den Bebauungsplan ausreichenden Genauigkeit“

Wie auch im Flächenwidmungsplan kann die Gemeinde im Zuge der Erlassung oder Änderung des Bebauungsplans Bausperren zur Sicherung seiner Ziele mit Verordnung geltend machen. Der Zeitraum für eine solche Bausperre beträgt 2 Jahren und kann um 1 Jahr verlängert werden. (vgl. § 35 Abs 3 NÖ ROG) Die Wirkungen von Bausperren und der damit mögliche Bezug zur Trassenfreihaltung ist, so wie im Kapitel Widmungen beschrieben, für die Gemeinden nicht zielführend. In der raumplanerischen Praxis der Gemeinden werden Bausperren im Bebauungsplan zur Sicherung von kompetenzfremden Leitungsanlagen bis jetzt nicht angewandt.

8 Gemeindeanalyse

Der Umgang mit Gasleitungsanlagen ist je nach Bezug zu der Thematik in den Gemeinden unterschiedlich. Um die Komplexität und die wenigen Anknüpfungen zwischen der Bundesmaterie Erdgasfernleitungen und der örtlichen Raumplanung näher erläutern zu können, wird im folgenden Kapitel die Praxis in zwei Beispielgemeinden analysiert.

Es wurden zwei Gemeinden mit möglichst differenzierten Vorgehensweisen in Verbindung mit Erdgasleitungen und linearen Erdgasleitungsanlagen ausgewählt. Der Hintergrund und die Verbundenheit mit der Thematik sollte dabei jedoch gewahrt bleiben, da ein Vergleich von Gemeinden ohne Bezug zu hochrangigen Erdgasfernleitungen und damit einhergehende raumplanerischen Erfahrungen nicht aussagekräftig genug ist, um darauf aufbauen zu können. Als Resultat dieser Annahmen werden hier die niederösterreichischen Gemeinden Weiden an der March und Auersthal näher betrachtet.

Die Marktgemeinde Auersthal befindet sich im Bezirk Gänserndorf, circa 17 km nordöstlich von Wien. Die Gemeinde hat rund 2000 Einwohner und 75,9 % der Katasterfläche ist von landwirtschaftlichen Nutzflächen bestimmt (Stand 2019). Insgesamt hat die Marktgemeinde eine Fläche von 15,18 km². (vgl. Statistik Austria 2019a) Die Hintergründe und die Verbundenheit mit fossilen Brennstoffen wie Erdgas und Erdöl ist besonders groß. 1957 hat die OMV (damals ÖMV), eines der heutigen Führungsunternehmen im Bereich Erdgasförderung und Speicherung, die erste Erdgasstation des Unternehmens in Auersthal in Betrieb genommen. (vgl. GCA o.J. e) Heute befindet sich noch ein Wartungszentrum der Gas Connect Austria in der Gemeinde sowie einige Erdöl-Tanklager der OMV. Die große Gaszentralstation im Gemeindegebiet gehört zu einer Hälfte der GCA, zur anderen der OMV. (vgl. Wernhart 2020a)



Abbildung 36 - Tanklager Auersthal (Quelle: eigene Aufnahme)

Ähnliche Voraussetzungen lassen sich auch in der Gemeinde Weiden an der March feststellen. Im Juli 1959 wird dort die zweite Erdgasstation der OMV in der Katastralgemeinde Baumgarten in Betrieb genommen, um Erdgas zu sammeln und an die Wiener Stadtwerke zu liefern. (vgl. GCA o.J. e) Diese Station hat sich zu einer der bedeutendsten Erdgasdrehkreise Europas entwickelt. In der Anlage laufen beinahe alle Erdgaspipelines des österreichischen Fernleitungsnetzes zusammen, um Erdgas zu übernehmen und weiterzuleiten. Die Verdichterstation nimmt eine bedeutende Fläche der Katastralgemeinde Baumgarten ein und prägt dadurch das Gemeindegebiet. Weiden an der March ist ebenfalls eine Gemeinde im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich mit einer Einwohnerzahl von 997 (Stand 2019). Insgesamt umfasst das Gemeindegebiet eine Fläche von 55,8 km², wovon 70,4 % landwirtschaftliche Nutzflächen sind. (vgl. Statistik Austria 2019b)



Abbildung 37 - Verdichterstation Baumgarten (Quelle: GCA 2019)

Die Verdichterstation nimmt eine bedeutende Fläche der Katastralgemeinde Baumgarten ein und prägt dadurch das Gemeindegebiet. Weiden an der March ist ebenfalls eine Gemeinde im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich mit einer Einwohnerzahl von 997 (Stand 2019). Insgesamt umfasst das Gemeindegebiet eine Fläche von 55,8 km², wovon 70,4 % landwirtschaftliche Nutzflächen sind. (vgl. Statistik Austria 2019b)

Die Gemeinde Weiden an der March wurde auch aufgrund der Aufnahme von Erdgasleitungsanlagen im Flächenwidmungsplan und teils auch im örtlichen Entwicklungskonzept sowie die Definition von Freihalteflächen über die Trassenführungen ausgewählt. Hintergrund der Integration war die Minimierung des Risikos von Verbauungen im Trassenbereich. Mitsamt der eindeutigen Widmungs- und Nutzungsfestlegungen sowie Bauverbote in den Trassenbereichen wird versucht, die Flächensicherung und Flächenfreihaltung von Erdgasleitungstrassen auf kommunaler Ebene zu verbessern. (vgl. Öfner 2020a)

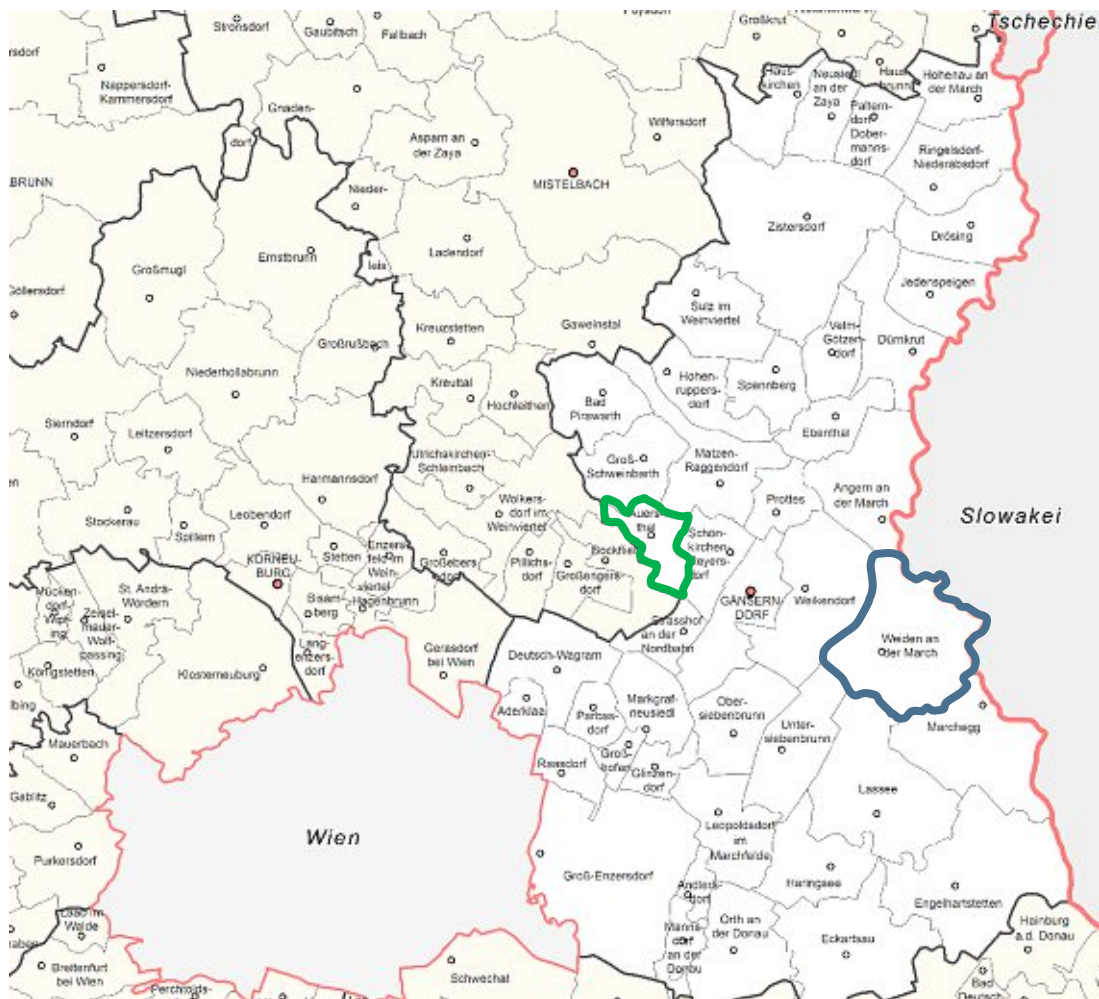


Abbildung 38 - Verortung der Gemeinden: Auerth in grün und Weiden an der March in blau (eigene Darstellung; Kartengrundlage: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung 2017)

8.1 GEMEINDE WEIDEN AN DER MARCH

Die Gemeinde Weiden an der March hat Ende 2019 mit der Überarbeitung des Flächenwidmungsplans und des örtlichen Entwicklungskonzeptes begonnen. Im Juni 2020 wurden die zwei Pläne rechtskräftig. (vgl. Gemeinde Weiden an der March 2020a)

Die inhaltlichen Überarbeitungen und Maßnahmen zur Flächensicherung und Flächenfreihaltung der bedeutenden Erdgasleitungsanlagen in der Gemeinde haben im Flächenwidmungsplan eine besondere Stellung. Festlegungen, um Pipelines im eigenen Wirkungsbereich dauerhaft freihalten zu können, haben explizit Einzug gefunden. Daher ist die

Gemeinde in diesem Zusammenhang ein Vorzeigebeispiel wie die örtliche Raumplanung die Leitungstrassen aus eigener Initiative sichern kann.

Vorteilhaft war, dass aufgrund der großen und bedeutenden Verdichterstation Baumgarten in der Gemeinde die Kooperationsbereitschaft besonders hoch ausfiel. Ein weiterer Faktor war das Fehlen eines örtlichen Entwicklungskonzeptes. Der Entschluss zur Entwicklung wurde ebenso den Erdgasleitungsbetreibern kundgemacht. Dadurch kam eine Kooperation zustande. Bis zur Ausarbeitung dieser Arbeit ging nur die Gemeinde Weiden an der March auf den Erdgasfernleitungsbetreiber Gas Connect Austria zu, um einen Austausch zu suchen. (vgl. Öfner 2020a)

Der Prozess zur Überarbeitung der örtlichen Raumpläne in der Gemeinde Weiden an der March wurde durch die dort ansässigen Fernleitungsbetreiber Gas Connect Austria und TAG GmbH begleitet. Ein solches Vorgehen ist nicht selbstverständlich, da Gemeinden üblicherweise die Unternehmen nicht miteinplanen. (vgl. Öfner 2020a) Aufgrund der rechtlichen Stellung haben Gemeinden das letzte Wort, um zu entscheiden, ob Infrastrukturbetreiber für eine zukunftsorientierte Planungspraxis wichtige Informationen beisteuern können und sollen.

In der Praxis wurde die Rechts- und Wegerechtsabteilung der TAGG und GCA eingebunden, da diese zwei Fernleitungsbetreiber sich die Station Baumgarten teilen. Die Gemeinde hat sich von den Betreibern Informationen wie aktuelle Leitungspläne oder mögliche Entwicklungsbereiche eingeholt. (vgl. Öfner 2020a)

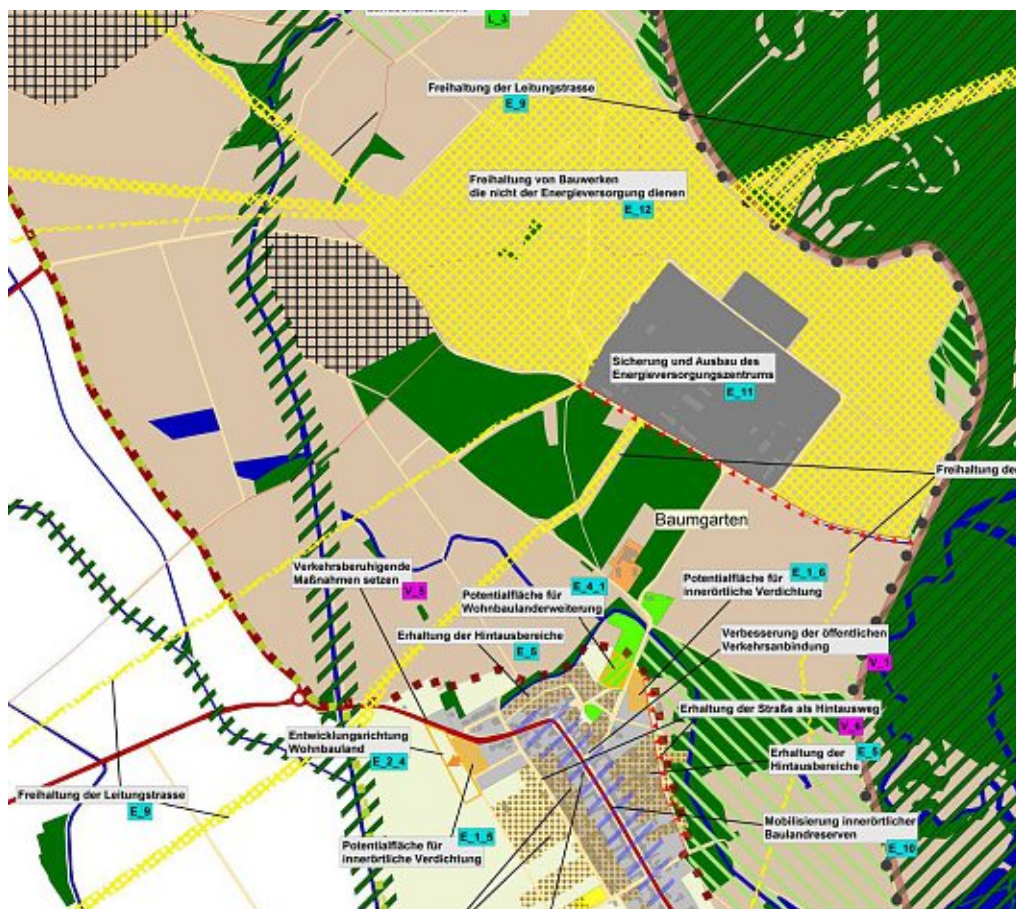


Abbildung 39 - Auszug ÖEK Gemeinde Weiden an der March Stand 03.2020; gelbe markierte Flächen beziehen sich auf Erdgasleitungsanlagen (Quelle Gemeinde Weiden an der March 2020b)

Die Planfestlegungen der Gemeinde zur Freihaltung von Leitungstrassen sind sowohl im örtlichen Entwicklungskonzept als auch im Flächenwidmungsplan aufgegriffen. (siehe Abbildung 39 & Abbildung 40)

Bestimmungen zur Sicherung der Leitungstrassen oder zu den Widmungen sind jedoch nicht im Textteil des örtlichen Entwicklungskonzeptes eingebunden. Lediglich die Darstellung der Planungen des Flächenwidmungsplans werden im ÖEK ersichtlich gemacht. (siehe gelb markierte Flächen in Abbildung 39) Der Hauptteil zu dieser Thematik wird im Flächenwidmungsplan und in der Erläuterung dazu behandelt.

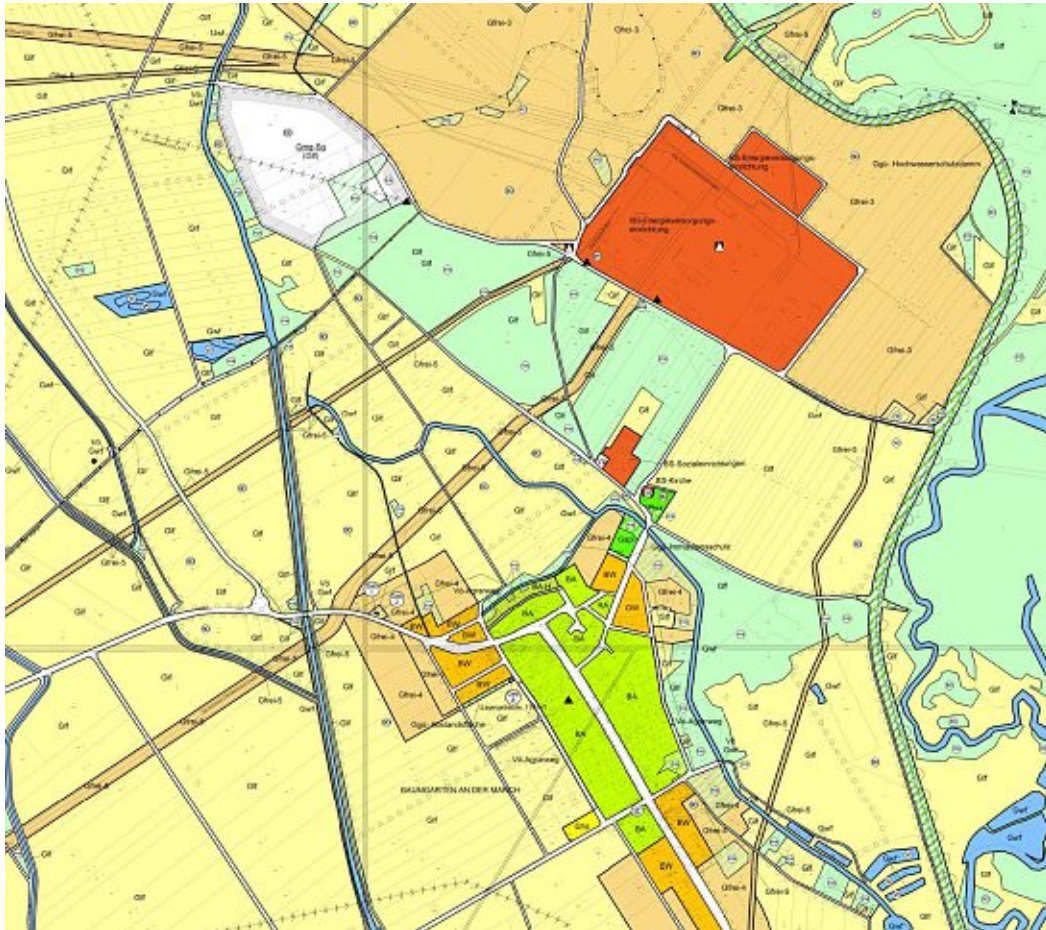


Abbildung 40 - Auszug FWPL Gemeinde Weiden an der March Stand 03.2020; rote Flächen sind Erdgasstationen und rot schraffierte Bereiche beziehen sich auf Erdgasinfrastrukturen (Quelle: Gemeinde Weiden an der March 2020a)

Für die Flächensicherung der unterirdischen Pipelines und der dazugehörigen Anlagen sind im Flächenwidmungsplan die roten Flächen (BS-Energieversorgungseinrichtung) für die Verdichterstation Baumgarten und die gelb-rot schraffierte Flächen (Grünland Freihalteflächen) von Relevanz. Flächen für den Ausbau der Verdichterstation in der direkten Umgebung und die linienhaften Widmungen als „Gfrei-5“ für die Leitungstrassen, welche sich quer durch das Gemeindegebiet erstrecken, wurden definiert. (vgl. Gemeinde Weiden an der March 2020a)



Grünland Freihaltefläche mit Zusatzbezeichnung:

Gfrei-1: Entwicklungsrichtung Wohnbauland

Gfrei-2: Entwicklungsrichtung Betriebsbauland

Gfrei-3: Ausbau Energieversorgungseinrichtung

Gfrei-4: Pufferzone als Immissionschutz

Gfrei-5: Leitungstrasse

Abbildung 41 - Auszug der Legende zum FWPL Gemeinde Weiden an der March Stand 03.2020 (Quelle: Gemeinde Weiden an der March 2020a)

Nähere Informationen zu den Planfestlegungen bietet der Beschluss zum Flächenwidmungsplan und zur Neuerstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes. Die Ausweisungen von Grünland-Freihaltungsflächen mit der Widmung „Gfrei-5“ für die Freihaltung von Leitungstrassen dienen zur Sicherung der bedeutenden Leitungstrassen. Im Textteil des FWPL werden dazu beispielsweise überregionale Gas-Pipelines, zu welchen auch alle Leitungen des Fernleitungsnetzes und des Primärverteilernetzes zählen, genannt. (vgl. Gemeinde Weiden an der March 2020a)

„Zur Sicherung bedeutender Leitungstrassen (wie z. B. überregionale Gas - Pipelines) sind im Auflageentwurf des Flächenwidmungsplanes (aufbauend auf den dahingehenden Zielen und Maßnahmen des örtlichen Entwicklungskonzeptes) Grünland-Freihalteflächen vorgesehen (mit der Kennung „5“).“ – (Beschluss zum FWPL Weiden an der March Stand Februar 2020: 13)

Mit dieser Bestimmung verfolgt die Gemeinde Weiden an der March das Ziel, Leitungstrassen im Gemeindegebiet zu sichern. Hier ist jedoch auch anzumerken, dass laut § 20 Abs 6 NÖ ROG „die Errichtung von Bauwerken für die Energieversorgung [...] in allen Grünlandwidmungsarten bewilligt werden“. (vgl. § 20 Abs 6 NÖ ROG) Dazu zählen die Leitungen als auch die für die Wartung und Reparatur sowie Betrieb erforderlichen Bauwerke. Da die Planungsmaßnahmen der Gemeinde keinen Widerspruch zum Raumordnungsgesetz darstellen, sind Widmungen als Grünland-Freihaltefläche für die Sicherung von Leitungstrassen aus Sicht der Aufsichtsbehörde zulässig. (vgl. Gemeinde Weiden an der March 2020a)

8.2 GEMEINDE AUERSTHAL

Der Umgang mit Leitungstrassen und Erdgaspipelines in der Gemeinde Auersthal ist ähnlich wie jene in den umliegenden Gemeinden in Niederösterreich. Bauverbotszonen oder Vorbehaltsflächen für Leitungstrassen gibt es nicht. Grünland-Freihalteflächen mit spezifischer Kennung und Zusatzbezeichnungen, wie es die Gemeinde Weiden an der March eingeführt hat, sind ebenfalls nicht vorhanden.

Die im Rahmen dieser Arbeit analysierten Gemeinden in NÖ zwischen Korneuburg und Weiden an der March haben im Flächenwidmungsplan die Kenntlichmachung der Erdgasleitungen gemeinsam. Die Niederösterreichische Planzeichenverordnung sieht bei der Kenntlichmachung von Leitungen mit besonderer Bedeutung die Abkürzung EG für Erdgas und eine strichpunktierte Linie für unterirdische Führungen vor. (vgl. § 11 Abs 1 Z 7 NÖ Planzeichenverordnung) Die Gemeinde Auersthal sowie auch andere Gemeinden weichen von der Planzeichenverordnung ab. Erdgasleitungen werden mittels einfacher strichlierter Linie dargestellt, wobei diese Darstellungsart bei oberirdischen

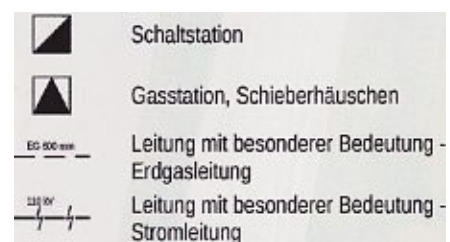


Abbildung 42 – Legende zum FWPL der Gemeinde Auersthal (Quelle: NÖ Atlas Stand 06.2020)

Leitungen erforderlich ist. Andere Kenntlichmachungen oder Widmungen für Leitungstrassen bzw. zur Sicherung und Freihaltung von Flächen für unterirdische Erdgaspipelines sind nicht vorhanden. In der nachfolgenden Abbildung (Abbildung 43) ist ein Auszug des Flächenwidmungsplans der Gemeinde zu sehen. Der Fokus liegt hier auf dem Gebiet rund um die Erdgas- und Erdölstation der OMV und GCA mit den damit verbundenen Leitungen (strichlierte Linien im Osten der Station) samt Kennung.



Abbildung 43 - Auszug des FWPL Gemeinde Auersthal Stand 2019 (Quelle: Gemeinde Auersthal 2019a)

Im Flächenwidmungsplan sind die unterirdischen Erdgasleitungen gekennzeichnet. Die Kenntlichmachungen werden mit der Bezeichnung „GAS“ beschrieben. Sicherheitskorridore entlang der Leitungen sind nicht vorhanden. (vgl. Gemeinde Auersthal 2019a)

Zusätzlich sind Bemerkungen für Aufschließungszonen und die damit verbundenen Freigabebedingungen dem FWPL beigefügt. Diese behandeln zwar nicht Erdgasleitungen der Gas Connect Austria jedoch jene für Erdöl der OMV im Gemeindegebiet und können darauf hinweisen, dass die Gemeinde Auersthal die Relevanz von Leitungstrassen und deren Flächenfreihaltung sowie der Schutz vor Überbauung und Abstand zu Bauland als wichtig erachten. Beispielsweise gilt für die Aufschließungszonen BW-A1 und BW-A2 eine Freigabebedingung, wenn die im Nahbereich befindliche Bohrsonde der OMV aufgelassen wird und der Sicherheitsabstand zu zukünftigen Bbautungen möglich wird. (siehe Abbildung 44) (vgl. Gemeinde Auersthal 2019a)



Abbildung 44 - Auszug des FWPL Gemeinde Auersthal Stand 2019 (Quelle: Gemeinde Auersthal 2019a)

 Bohrsonde mit Sicherheitsbereich

In der Gemeinde Auersthal ist die Besonderheit, dass Erdgasfernleitungen auch im Bebauungsplan kenntlich gemacht sind (siehe Abbildung 45). Quer durch das Siedlungsgebiet verlaufen Leitungen der OMV und GCA. Entlang dieser Leitungen sind Baufluchtlinien im Abstand von 4 m verordnet. Aktuell wird die abgebildete Leitung außer Betrieb genommen und im Gegenzug auch die Baufluchtlinie entfernt. Die neue Leitungsführung umgeht das Siedlungsgebiet. (vgl. Schreyer 2020)



Abbildung 45 - Auszug des Bebauungsplans Gemeinde Auersthal; Leitungstrasse (blauer Pfeil) (Quelle Gemeinde Auersthal 2019b, Plot 28.94.2020)

Gleiches ist auch bei der Erdöl- und Erdgasstation aus Abbildung 46 zu sehen. Die Kenntlichmachung im Bebauungsplan fasst die parallel verlaufenden Erdgasleitungen in eine gemeinsame Leitungstrasse mit Sicherheitskorridor zusammen. (siehe Abbildung 46)



Abbildung 46 - Auszug Bebauungsplan Gemeinde Auersthal (Quelle: Gemeinde Auersthal 2019b)

9 Empfehlungen

Aufbauend auf den Inhalten dieser Arbeit werden im folgenden Kapitel mehrere Empfehlungen und Vorschläge für den zukünftigen raumplanerischen Umgang mit Erdgasleitungsanlagen aufgezeigt. Die zuvor bearbeiteten rechtlichen, technischen als auch betrieblichen Voraussetzungen zur Entwicklung und Betrieb der Erdgasleitungen im österreichischen Erdgasnetz sind nur ein Bruchteil der tatsächlichen Regelwerke und Verfahren.

Die Fülle an betriebsspezifischen Spezifikationen, technischen Vorgaben, nationalen Bestimmungen sowie europaweite Richtlinien sind in Rahmen dieser Arbeit nicht darstellbar. Fügt man diesem Gemenge noch die Raumplanung als an sich bereits komplexe Materie hinzu, so entstehen Rahmenbedingungen, die bereits im kleinsten Untersuchungsraum stark voneinander abweichen.

Projekte der unterschiedlichen Erdgaspipelinebetreiber auf den vorhandenen Netzebenen setzen für sich jeweils vielfältige Interessen und Konflikte voraus, die von außen nur schwer überschaubar sind. Grundeigentümer, Raumplanung, Infrastrukturbetreiber sowie Bund, Länder und Gemeinden verfolgen bei der Trassenfindung und Flächensicherung keine oder meist gegenläufige Interessen und versuchen durch das eigene Handeln ein positives Ergebnis für sich erzielen zu können oder Projekte zu beeinflussen.

Der immer mehr umkämpften Raum, vor allem rund um Siedlungsgebiete, ist von konfliktreichen Nutzungen freizuhalten. Weder eine regelmäßige Verlegung der Erdgasleitungen, um das Siedlungsgebiet zu umgehen, noch eine beabsichtigte Behinderung der Leitungsprojekte ist aus raumplanerischer, unternehmerischer und behördlicher Sicht anzustreben.

Daher wurde versucht, die getroffenen Empfehlungen so zu wählen, dass die Maßnahmen für sich potenziell eine verbesserte Vorgangsweise und Handlungspraxis bei der Flächensicherung von Erdgasleitungstrassen erzielen können. Auf die unterschiedlichen Interessen der Beteiligten und die aus den Vorschlägen entstehenden differenzierten Konsequenzen wurde explizit nicht näher eingegangen. Sowohl die tatsächliche Umsetzung als auch die Integration in bestehende Systeme kann durchaus abweichende Ergebnisse mit sich bringen. Daher sind die Empfehlungen im Einzelnen zu evaluieren, um im Nachhinein einen zielführenden Ausgang zu gewährleisten. Dies gilt für die hier vorgestellten Akteure, Instrumente der Raumplanung als auch für jene der Betreiber und Gebietskörperschaften.

Tabelle 7 zeigt die Hauptempfehlungen, welche bereits beim Gaswirtschaftsgesetz beginnen, sich bis zur örtlichen Raumordnung erstrecken und auch die Ebenen mit Bezug zu Gasleitungsanlagen und Raumplanung innerhalb dieses Gefüges behandeln.

Empfehlungen

1. Anpassung des Gaswirtschaftsgesetzes
2. Planungsgebiet laut Bundesstraßengesetz
3. Planungsgebiet laut Kärntner Elektrizitätsgesetzes
4. Veränderungssperre laut Deutschem Energiewirtschaftsgesetz
5. Kooperation und Kommunikation
6. Meldepflicht von raumbedeutsamen Planungen
7. Anpassungen in der Raumplanung
8. Anpassung der Planzeichenverordnung
9. Kenntlichmachungen in elektronischen Rauminformationssystemen
10. Kenntlichmachungen auf überörtlicher Ebene
11. Leitfaden zur Flächenfreihaltung von Erdgasleitungstrassen
12. Einbindung in Raumordnungsprogramme
13. Kenntlichmachungen auf örtlicher Ebene
14. Widmungs- und Nutzungsfestlegungen

Tabelle 7 – Übersicht über die Empfehlungen (eigene Darstellung)

Anpassung des Gaswirtschaftsgesetzes und Einführung einer Trassenverordnung

Außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Raumplanung aber nichtsdestotrotz von gleich hoher Relevanz sind die Bestimmungen im Gaswirtschaftsgesetz. Das Fehlen von rechtsverbindlichen Trassenverordnungen bei Erdgasleitungsanlagen in der gasrechtlichen Fachmaterie ist zu überdenken. Vor allem für noch nicht genehmigten Trassenverläufen und Leitungsabschnitten ist das Planungsinstrumentarium des Gaswirtschaftsgesetzes deutlich unterentwickelt und bietet keine Anhaltspunkte.

Das Hauptanliegen aus raumplanerischer Sicht ist das Fehlen eines Planungstools im Gaswirtschaftsgesetz. Die Einführung einer Trassenverordnung für Erdgasleitungsvorhaben reduziert den Mehraufwand zur Sicherung und Freihaltung der Flächen, bringt Informationsgrundlagen für alle Stakeholder und agiert als eine rechtsverbindliche Planungsgrundlage für weitere Maßnahmen. Die Unsicherheiten zwischen der Fachmaterie Erdgasleitungsanlagen und der Querschnittsmaterie Raumplanung kann damit unterbunden werden, da die Raumplanung der Fachmaterie nachgeordnet ist.

Das Gaswirtschaftsgesetz hätte mithilfe einer Trassenverordnung alle Möglichkeiten zur Flächensicherung und Flächenfreihaltung von Erdgasleitungen offen. Die selbstständige Regelung der spezifischen raumplanerischen Themen in Zusammenhang mit Erdgasleitungen kann mithilfe von Fachexperten der Fachmaterie besser koordiniert werden.

Ein großer Vorteil davon ist, dass sich die Raumplanung nicht mit den durchaus auch technischen Faktoren einer Erdgasleitungsanlage beschäftigen muss. Das Wissen darüber ist nur begrenzt vorhanden und die Unsicherheiten, welche durch die Sammlung von zu viele

unterschiedliche Interessen im Bezug zur Flächenfreihaltung entstehen, können zumindest reduziert werden.

Auf raumplanerischer Ebene ist die Vielzahl an Interessenabwägungen ein weiterer hemmender Faktor, um Trassen der Erdgasleitungsanlagen freizuhalten. Die Bundesplanung hat hier deutlich mehr Einfluss und kann die Trassen von sich aus besser und schneller sichern. Zieht man wieder die Gemeinde Weiden an der March als Beispiel heran, so ist festzustellen, dass alle Inhalte des Flächenwidmungsplans und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, die sich mit Leitungstrassen beschäftigen, fachlich begründet wurden, jedoch vom Bund nicht verbindlich zur Verlegung von Erdgasleitungen herangezogen werden müssen. (vgl. Gemeinde Weiden an der March 2020a)

Die raumplanerische Aufsichtsbehörde hat im Beschluss zum Flächenwidmungsplan festgestellt, dass die eigens eingeführte Widmungsausweisung für Leitungstrassen genehmigt werden kann, da die Planungsintentionen nicht im Widerspruch mit den Ausnahmebestimmungen des § 20 Abs 6 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (Betriebsbauwerk für die öffentliche Energieversorgung) stehen. Die von der Gemeinde zuvor entwickelte Widmung „Freihaltung der Leitungstrasse von Bauwerken, die nicht der Energieversorgung dienen“ wurde wiederum abgewiesen, da die Aufsichtsbehörde hierzu einen Widerspruch zu raumordnungsrechtlichen Regelungen sieht. (vgl. Gemeinde Weiden an der March 2020a: 12) Dieses Beispiel soll zeigen, dass die Bundesplanung, im Gegensatz zur Raumplanung, einen direkten Weg zur Trassensicherung gehen kann.

Bundesplanungen zu Eisenbahntrassen oder Bundesstraßen zeigen hierzu einen Orientierungsfaden für die Ausarbeitung ähnlicher Instrumente zur verbindlichen Flächensicherung im Gaswirtschaftsgesetz auf. Eine Verbindung zum Eisenbahnteilungsgesetz wird bereits im GWG 2011 hergestellt. Wie im Kapitel zur Enteignung beschrieben, folgt man im Enteignungsverfahren des GWGs dem Eisenbahnteilungsgesetz und der dort festgelegten Verpflichtungen sinngemäß. Ähnliche Ansätze und Vorgangsweisen sind auch für Maßnahme zur Trassensicherung und Trassenfreihaltung bei Erdgasleitungsanlagen möglich.

Um die Bedeutung und Hintergründe solcher Festlegungen zu erläutern, werden hier einige Bestimmungen für eine Trassengenehmigung anhand der Vorgaben im Hochleistungstreckengesetz aufgelistet:

„Für die Sicherstellung des Trassenverlaufes einer Hochleistungsstrecke, die nicht durch Ausbaumaßnahmen [...] auf bestehenden Eisenbahnen eingerichtet werden kann, bedarf es einer Trassengenehmigung, die der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auf Antrag eines Eisenbahnunternehmens nach den Erfordernissen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn sowie unter Bedachtnahme auf die sonstigen öffentlichen Interessen und die Ergebnisse der Anhörung (§ 4) mit Bescheid zu erteilen hat.“ (§ 3 Z 1 zur Trassengenehmigung HIG)

„Im Trassengenehmigungsbescheid ist der Trassenverlauf insoweit sicher zu stellen, als hierfür ein Geländestreifen festzulegen und in Planunterlagen darzustellen ist. Die Breite dieses Geländestreifens ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen festzulegen und darf das Ausmaß nicht überschreiten, welches für die Eisenbahnanlagen, Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen, die für den Bau und den Betrieb von und den Betrieb auf einer Hochleistungsstrecke erforderlich

sind, notwendig ist, wobei für den Bahnkörper die Breite des Geländestreifens 150 m nicht überschreiten darf.“ (§ 3 Z 3 HLG)

„Nach Erlassung des Trassengenehmigungsbescheides dürfen auf den vom künftigen Trassenverlauf betroffenen Grundstücksteilen (Hochleistungsstrecken-Baugebiet) Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen werden, keine Anlagen sonst errichtet oder geändert werden, keine Gewinnung mineralischer Rohstoffe aufgenommen werden sowie keine Deponien eingerichtet oder erweitert werden; ein Entschädigungsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden. Bauführungen [...], die in rechtlich zulässiger Weise vor Erlassung des Trassengenehmigungsbescheides begonnen wurden, werden hievon nicht berührt.“ (§ 5 Z 1 zur Rechtswirkungen einer Trassengenehmigung HLG)

In der nächsten Überarbeitung des Gaswirtschaftsgesetzes kann ein ähnliches Fachplanungsinstrumente mit der Möglichkeit zur Setzung von präventiven Nutzungsbeschränkungen im Trassenbereich eingebunden werden. Somit wäre die Flächensicherung und Flächenfreihaltung bei Erdgasleitungen nicht nur noch über den privatwirtschaftlichen Weg, sondern auch im gesetzlichen Rahmen möglich. Das Enteignungsverfahren wird beschleunigt und die Prozesse zur Einräumung der Wegrechte verlieren durch die Einholung von verbindlichen Trassengenehmigungen den präsenten Stellenwert. Trotzdem sind Verhandlungen mit den Grundeigentümern und Gemeinden zu führen, da Dienstbarkeiten vonnöten sind, um auf fremden Grund bauen zu können. Eine Möglichkeit zum Interessenaustausch ist weiter zu gewährleisten.

Die Einbindung von einheitlichen Abstandsregelungen in das GWG, wie beispielsweise im NÖ ROG für Windkraftanlagen bestimmt sind, ist auszuwerten. Derzeit werden die Pufferzonen für die verschiedenen Leitungen mittels ÖVGW Richtlinien für das Gasfach ermittelt. (vgl. Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach) Für das Gasnetz gibt es dazu mehrere Regelwerke, die sich auf unterschiedliche Fachbereiche des Erdgasleitungsnetzes beziehen. Die einzelnen Regelwerke laut ÖVGW sind in Dachregeln und Detailregeln getrennt. Aus raumplanerischer Sicht ohne spezifisches Fachwissen in der Materie ist eine Übersicht über deren Inhalte und Festlegungen nicht möglich. Hinzu kommt, dass Richtlinien nicht frei zugänglich sind und über den ÖVGW-Shop erworben werden müssen. (vgl. Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach) Eine Integration von allgemeinen Abstandsregelungen bzw. ein sinngemäßer Verweis auf relevante Regelwerke zu Erdgasleitungsanlagen ist daher zu empfehlen.

Im Gaswirtschaftsgesetz sind zusätzlich Verweise auf Richtlinien für optimale Leitungsführungen zu integrieren. Ein Fachwissen und betriebsinterne Festlegungen über die Prioritäten bei der Leitungsführung und zur Vermeidung von konfliktbehafteten Flächen sind seitens der Betreiberunternehmen vorhanden. Ebenso wird bei der Evaluierung der Trassenführungen auf Bodennutzungen und optimale Voraussetzungen für neue Leitungsprojekte geachtet. (vgl. Öfner 2020b) Ein Unterschied ist hier zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und Verteilernetzbetreiber zu sehen, da die Leitungsführungen einer großen Fernleitung keinesfalls den gleichen Vorgaben folgen muss, wie die kleinräumig verzweigte Netzebene 2 oder 3.

Kommunikationsplattformen für einen möglichen Austausch des Fachwissens sind in diesem Zusammenhang auch mitzudenken. Planungsebenen brauchen Grundlagen zur Auslegung der unternehmerischen und gaswirtschaftlichen Bestimmungen, um unter Bedachtnahme aller Interessen Maßnahmen setzen zu können. Neue Richtlinien (Bsp. ÖVGW Richtlinie oder

ÖNORM) oder die direkte Einbindung gewisser Rahmenbedingungen in das GWG bleiben offen. Grundsätzlich können die Inhalte dieser Empfehlung im Rahmen der Genehmigungspflicht für Erdgasleitungsanlagen mitgedacht werden. (vgl. § 134 Abs 1 GWG 2011) In den Voraussetzungen zur Errichtung, Erweiterung, Änderung und zum Betrieb von Erdgasleitungsanlagen wird nicht auf eindeutige und transparente Rahmenbedingungen für die Wahl der Leitungsführungen eingegangen. (vgl. § 135 Abs 1 GWG 2011) Neben den sicherheitstechnischen Vorschriften, Regeln der Technik und dem Schutz der dinglichen Rechte von Nachbarn sind Bestimmungen zur grundsätzlichen Vermeidung von Bauland zu implementieren, um die Ziele des Bundesgesetzes (vgl. § 4 GWG 2011) und die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Errichtung und Erhaltung einer Erdgasinfrastruktur zu gewährleisten (vgl. § 5 Abs 1 GWG 2011). Die betroffenen Akteure werden gebunden und ein einheitliches Vorgehen bestimmt.

Planungsgebiet laut Bundesstraßengesetz

Aufbauend auf der Idee von Veränderungssperren sind auch andere Formen von bundesweiten Bau- und Widmungsverboten zu überdenken. Im österreichischen Bundesstraßengesetz werden im Kapitel „Zwangsrechte und Verpflichtungen“ Bestimmungen für Bundesstraßenplanungsgebiete festgelegt. (vgl. § 14 BStG) Bundesstraßen, die in einem Lageplan eingezeichnet sind und für eine spätere Führung in Betracht kommen, sind laut § 14 Abs 1 BStG durch eine Verordnung des zuständigen Bundesministeriums zum Bundesstraßenplanungsgebiet zu erklären. Grundlage dieser Bestimmung ist der Schutz vor baulichen Veränderungen im Straßenkorridor, die einer Verteuerung oder Erschwerung des Projekts zur Folge haben. (vgl. § 14 BStG)

Durch die Setzung von Bundesstraßenplanungsgebieten dürfen in diesen Räumen Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen werden. Mittels Ausnahmebestimmungen des Ministeriums ist eine Bebauung möglich. Die Wirkung von verordneten Bundesstraßenplanungsgebieten bindet sowohl Länder als auch Gemeinden. (vgl. § 14 Abs 3 BStG) Der zeitliche Rahmen ist auf höchstens fünf Jahre beschränkt. (vgl. § 14 Abs 5 BStG). Werden die Planungen im Planungsgebiet genehmigt, treten die damit verbundenen Rechtsfolgen außer Kraft und die Straßenführung wird zum Bundesstraßenbaugebiet erklärt. (vgl. § 15 Abs 1 BStG)

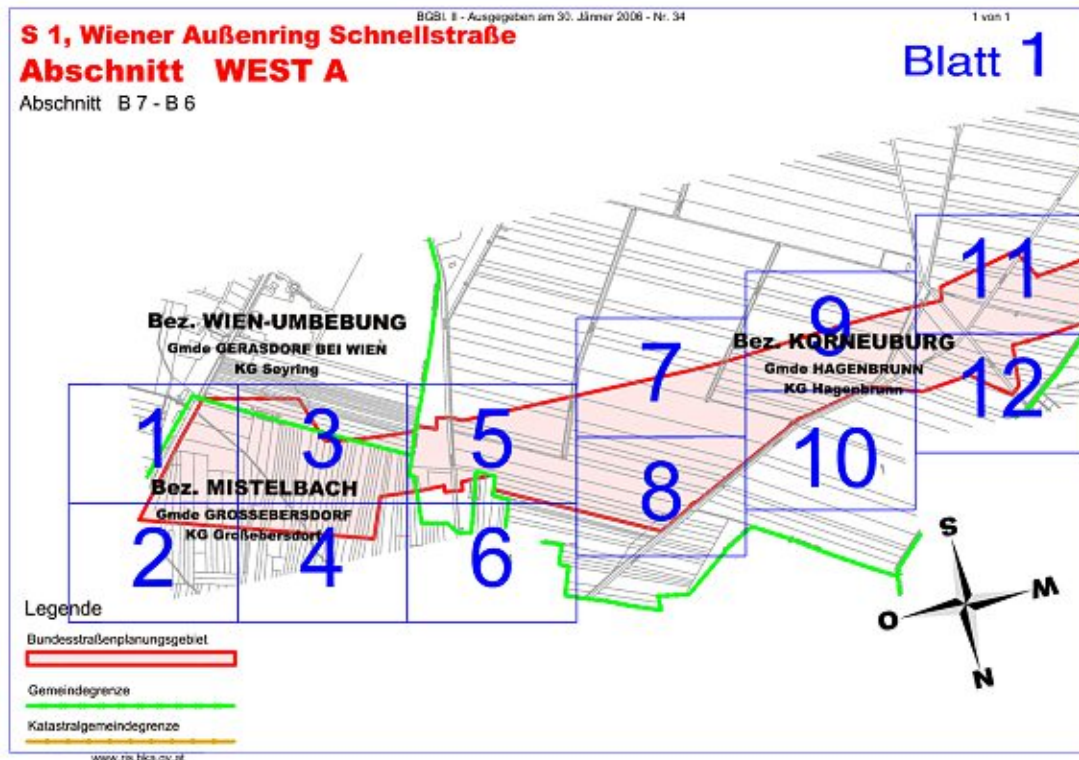


Abbildung 47 - Plan zum Bundesstraßenplanungsgebiet im Bereich der Gemeinden Gerasdorf bei Wien, Großebersdorf, Enzersfeld, Hagenbrunn, Stetten und Leobendorf (Quelle: Verordnung BGBl. II Nr. 34/2006: Anlage S 1 West A Blatt_1)

Auch hierzu sind Anpassungen bzw. die Überarbeitung des Gaswirtschaftsgesetzes empfehlenswert, um eine Trassensicherung von noch nicht bewilligten Leitungsprojekten ähnlich zum Bundesstraßengesetz rechtlich zu verankern.

Planungsgebiet laut Kärntner Elektrizitätsgesetzes

Vorzeigebispiel zur Sicherung von Entwicklungspotenziale der Energieinfrastrukturen ist das Kärntner Elektrizitätsgesetz (K-EG). Das Gesetz befasst sich mit Starkstromleitungsanlagen in Kärnten. Ein direkter Bezug und übertragene Anwendungen für Erdgasleitungsanlagen kann daher nicht ohne Anpassungen geschaffen werden.

§ 4a des K-EG widmet sich der Sicherung des Ausbaus von Leitungsanlagen. Grundlage ist die Flächensicherung vor Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten im Ausbaubereich innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung. (vgl. K-EG § 4a Abs 2) Der zeitliche Geltungsbereich der verordneten Planungsgebiete beträgt 5 Jahre und kann auf Ansuchen um 5 Jahre verlängert werden. (vgl. § 4a Abs 3 K-EG)

„Um die Freihaltung der für die Errichtung von elektrischen Leitungsanlagen notwendigen Grundflächen sowie der gemäß § 14a Abs. 2 und 3 erforderlichen Schutzbereiche der Leitungsanlagen zu sichern, kann die Landesregierung vor Bewilligung der Leitungsanlage gemäß § 7 für das in einem Lageplan dargestellte Gebiet, das für eine spätere Führung der Leitungsanlage in Betracht kommt, durch Verordnung bestimmen, dass für einen Zeitraum von fünf Jahren Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten sowie sonstige einer behördlichen Bewilligung nach landesrechtlichen Vorschriften unterliegenden Anlagen in einem bestimmten begrenzten Gebiet ohne Zustimmung der Landesregierung nicht errichtet werden dürfen oder dass deren Errichtung an bestimmte von der Landesregierung zu stellende Bedingungen zur Sicherung der Herstellung der Leitungsanlage geknüpft wird.“ (§ 4a Abs 1 K-EG)

Ähnliche Bestimmungen sowie verbindliche Maßnahmen sind im Rahmen des Gaswirtschaftsgesetzes für gewisse Leitungstypen zu entwickeln. Vorteil bei einer solchen Anwendung ist, dass ein zeitlicher Rahmen angegeben wird, welcher für die Planung und Durchführung von Erdgasleitungsprojekten realistisch erscheint. Ebenso wird dadurch eindeutig festgelegt, dass Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten nicht oder nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Trassenbereich durchgeführt werden dürfen.

Sowohl das Starkstromwegerecht über zwei oder mehrere Bundesländer als auch das Erdgasfernleitungsnetz liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung. (vgl. Kanonier, Schönegger 2013: 23 i.V.m. Art 10 Z 8 – 10 B-VG) Eine Überführung ist anhand des Kärntner Elektrizitätsgesetzes zu empfehlen, da Unklarheiten in der Widmungs- und Baupraxis weitgehend beseitigt werden können. Baumaßnahmen in den Trassengebieten und Sicherheitsstreifen können durch eine Verordnung rechtlich verhindert werden.

Innerhalb der Möglichkeiten des zuständigen Ministeriums sind Kooperationen mit den Ländern zu führen. Zur Sicherung von Planungsgebiete für Fernleitungen ist die Landesebene in die Verfahren zur Flächenfreihaltung der Trassenbereiche einzubinden, um bestmögliche Maßnahmen entwickeln zu können. Änderungssperren und Bauverbote bei genehmigten oder konzeptiven Leitungstrassen sind langfristig empfehlenswert. Im Gaswirtschaftsgesetz wird bereits das öffentliche Interesse an einem Erdgasleitungsprojekt im Zuge der Genehmigung bzw. bei der Aufnahme in die Netzentwicklungspläne festgestellt (vgl. § 44 Abs 4 GWG 2011). Für genehmigte Leitungsprojekte können die Netzentwicklungspläne als Anhaltspunkte herangezogen werden. Projekte in diesen Plänen sollten zum Zeitpunkt der Konkretisierung der Trassenführungen auch als Planungsgebiet flächig gesichert werden.

Veränderungssperre laut Deutschem Energiewirtschaftsgesetz

Um auch die Flächen von noch nicht genehmigten Erdgasleitungsanlagen vor anderen Nutzungsarten zu sichern, gilt es ein angepasstes Instrument einzuführen. Die Inhalte des deutschen Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz EnWG) bieten ein Vorbild und Hilfestellungen zur Anwendung. Erdgasleitungstrassen inklusive der Servitutsstreifen und Sicherheitskorridore sollten schon vor dem Genehmigungsverfahren von anderen Bodennutzungsarten geschützt werden. Eine gesetzliche Grundlage gilt es dafür zu entwickeln.

„Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei Anordnungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.“ (§ 44a Abs 1 EnWG)

Dadurch ist es möglich, Widmungsänderungen oder bauliche Tätigkeiten in den Leitungstrassen zu unterbinden, auch wenn die erdgasrechtliche Genehmigung noch aussteht oder in Bearbeitung ist.

Derzeit sind Tätigkeiten auf Trassen von nicht genehmigten Leitungsprojekten möglich. Die rechtlichen Rahmenbedingungen und Kompetenz der Raumplanung sind in Österreich und Deutschland unterschiedlich. Annäherungen an die gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes zur Flächensicherung von noch nicht genehmigten Infrastrukturtrassen sind empfehlenswert, aber auch verfassungsrechtlich zu prüfen.

Kooperation und Kommunikation

Allgemein ist eine Stärkung der Kooperations- und Kommunikationsbereitschaft zwischen den Erdgasleitungsbetreibern, den Gemeinden, den Ländern und der Bundesebene zu empfehlen. Ein Interessensaustausch der einzelnen Akteure und Stakeholder ist zielführend, um einen Konsens bilden zu können. Erdgasleitungsanlagen sind mit den unterschiedlichen räumlichen Nutzungen abzustimmen. Planungen von einer Seite ohne die Einbindung der anderen können zu weniger optimalen Ergebnissen führen.

„Bei der Aufstellung eines örtlichen Raumordnungsprogrammes ist eine strategische Umweltprüfung durchzuführen.“ (§ 24 Abs 1 NÖ ROG) Durch Kooperationsmaßnahmen zwischen den Leitungsbetreibern und der Raumplanung ist es unter Annahme gemeinsamer Ziele möglich, dass die gasrechtlichen Gutachten und Prüfverfahren für neue Leitungstrassen mit der ohnehin notwendigen strategischen Umweltprüfung im Zuge der Aufstellung bzw. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes kombiniert werden. Dadurch entsteht zwar ein komplexeres Verfahren, jedoch können im Rahmen des kombinierten Prozesses gemeinsame Ziele und zukünftige Entwicklungsvorhaben aufeinander abgestimmt werden.

Erdgasleitungsprojekte über mehrere Bundesländer werden durch die Anwendung mehrerer Raumordnungsgesetze erschwert und verzögern sich durch die Bedachtnahme zusätzlicher Voraussetzungen und Bestimmungen. Die variierende Planungspraxis der Planungsbehörden verstärkt diese Problematik weiter. Daher sind die Koordination und Kooperation zwischen den Gebietskörperschaften zu verbessern. (vgl. Rechnungshof 2011: 388)

Optimierungspotenzial besteht auch seitens des Bundes und der Länder. Ein Austausch über gemeinsame Zielsetzungen und anzustrebende Szenarien hinsichtlich Energiewege ohne Einführung von zusätzlichen Instrumenten zur verbindlichen Sicherung der Trassen wäre vorteilhaft. Ein Strategiedokument in Zusammenarbeit zwischen Bund und Länder, in welchem der raumplanerische Umgang mit nicht nur genehmigte Erdgasleitungsanlagen, sondern auch mit möglichen Entwicklungen bestimmt werden, würden sich anbieten.

Bezüglich der Kooperation und Kommunikation ist erneut auf den Informationsaustausch der zuständigen Leitungsbetreiber und unterschiedlichen Planungsbehörden einzugehen. Grundlagen über Leitungsführungen und Servitutstrassen sind vorhanden, müssten jedoch vermehrt öffentlich zugänglich und kommuniziert werden. Die Setzung von Maßnahmen der Raumplanung zur frühzeitigen Flächenfreihaltung von Erdgasleitungsanlagen oder zur Kenntlichmachung dieser erfordert ein bestimmtes Maß an Informationsaustausch zwischen den Akteuren. Empfehlenswert ist, die Daten auf geeigneten Plattformen zur Verfügung zu stellen und dementsprechend in die Pläne und Konzepte einzubinden.

Meldepflicht von raumbedeutsamen Planungen

Ein weiteres Potenzial bei beim raumordnungsrechtlichen Umgang mit Erdgasleitungsanlagen besteht hinsichtlich des Zeitpunktes der Meldung von Leitungsprojekten. Im Koordinierten

Netzentwicklungsplan und auch in der Langfristigen Planung sind in der Fassung von 2019 bis zu 14 neue Erdgasleitungsprojekte für zusätzliche Kapazitäten genehmigt und aufgezählt. (vgl. AGGM 2019a & AGGM 2019b) Über diese Projekte können sich die Gemeinden und Länder jederzeit im KNEP und LFP informieren. Ein Bewusstsein und das Wissen innerhalb dieser Ebenen müsse bestehen, um sich dessen Existenz sowie Inhalte und Bedeutungen sicher zu sein. Sollten sich die betroffenen Gemeinden und Länder nicht aus eigener Hand über diese Inhalte informieren, geschieht der erste Austausch im Rahmen des gasrechtlichen Bauverfahrens. Für konzeptive Leitungsführungen und jene, die sich noch in der Planung befinden, fehlt die erforderliche Kommunikationsgrundlage.

Daher ist ein frühzeitiger Austausch zwischen Betreiber, Bund, Länder und Gemeinden über begonnene Planungen anzustreben. Geplante Leitungstrassen und Korridore könnten vermehrt vor Bebauung und konfliktbehafteter Nutzungen freigehalten werden, wenn die gegenüberliegende Seite darüber informiert ist. Um die Meldepflicht verbindlich zu verankern, könnten die Bestimmungen dazu im Gaswirtschaftsgesetz aufgenommen werden. Eine gesetzliche Meldepflicht von Infrastrukturplanungen bringt, ähnlich wie bereits in der Empfehlung „Kooperation und Kommunikation“ beschrieben, Informationen und Transparenz bei Planfestlegungen seitens der Betreiber und der Raumplanung. Vorteilhaft wäre es, wenn sowohl ober- als auch unterirdisch genehmigte Leitungen den gleichen Status haben wie bereits bestehende Infrastrukturen.

Anpassungen in der Raumplanung

Vorgangsweisen, Abläufe und Instrumente der Raumplanung sind im Rahmen von Erdgaspipelines und Energiekorridoren verbesserungswürdig. In den Grundsätzen des NÖ Raumordnungsgesetzes sind Präzisierungen und ein roter Faden zu den Umgangsweisen mit Leitungstrassen möglich.

Die Freihaltung der Leitungsbereiche vor Bebauungen kann als raumplanerisches Ziel mitgedacht werden. Wie schon in den anderen Empfehlungen aufgezeigt, besteht dazu Anpassungspotenzial. Bestimmungen zu bestehenden und geplanten Energiekorridoren bzw. zur präventiven Flächenfreihaltung von Erdgasleitungstrassen sind aufgrund der fehlenden Zuständigkeit kaum vorhanden, jedoch unter Absprache mit den Bund bzw. Pipelinebetreibern möglich.

Im Endeffekt liegt die Kompetenz zur Einführung zusätzlicher Instrumente mit Flächensicherungs- und Flächenfreihaltungsmaßnahmen beim Bund und den Betreibern und nicht bei der Raumplanung. Werden Entscheidungen getroffen, so binden diese nicht die zuständigen Akteure. Ein solcher Mehraufwand kann zu wenig Ergebnissen bis zu Unklarheiten führen. Daher sind zumindest aktuell Instrumente anzupassen und zu erweitern. Für die weitläufigen Erdgasleitungsnetze der verschiedenen Netzebenen sind Anpassungen der Kenntlichmachungen auf mehreren Raumplanungsebenen ratsam. Gemeinde-, Regions-, Landes- und Bundespläne sind im Bereich des Erdgaswesens aufeinander abzustimmen.

Wie auch beim Umgang mit Naturgefahren ist die Prävention vor Konflikten anzustreben. Eine langfristige und vorsorgliche Flächenfreihaltung kann als Basis für den Austausch zwischen Raumplanung, Bund und Betreiberunternehmen fungieren. Zumindest die Ersichtlichmachung von konfliktreichen Bereichen anhand der bestehenden Gesetzesgrundlage ist anzustreben.

Anpassung der Planzeichenverordnung

Die Praxis zeigt, dass die Darstellungen der Erdgasleitungsanlagen und deren Korridore in den Flächenwidmungsplänen der analysierten Gemeinden in Niederösterreich nicht einheitlich sind. Daher sollte im Zuge der nächsten Anpassung der NÖ Planzeichenverordnung die Darstellungsformen aktualisiert und präzisiert werden. Im Erdgasbereich bietet sich eine flächige Darstellung der Leitungstrassen an. Angelehnt an die tatsächlichen Servitutsstreifen sind Leitungen nicht als einfache Linien, sondern als schraffierte Korridore einzubinden.

Die Bestimmungen zu den Kenntlichmachungen von Leitung mit besonderer Bedeutung laut NÖ Planzeichenverordnung § 11 Abs 1 Z 7 sind dementsprechend zu präzisieren. Die „Darstellung des Leitungsverlaufes durch strichlierte Linie bei oberirdischen und strichpunktierten Linien bei unterirdischer Lage“ (§ 11 Abs 1 Z 7 NÖ Planzeichenverordnung) ist um Korridore bzw. Pufferflächen rund um die Leitung zu erweitern. Bezüglich des Sicherheitsabstands kann sich zusätzlich auch auf den Stand der Technik laut ÖVGW Bestimmungen bezogen werden, um die Kenntlichmachungen der Trassenbereiche zu vervollständigen und die Informationswirkung zu stärken.

Im Zuge dieser Implementierung sollte auch die Anlage 3 der NÖ Planzeichenverordnung zu den Abbildungsmustern angepasst werden, um die Darstellungsformen weiter zu vereinheitlichen und ein Auslegungsspielraum auszuschließen.

Die Problematik liegt hier beim Abbildungsmuster 9 (siehe Abbildung 48) in der Anlage 3 der NÖ Planzeichenverordnung. Mehrere der analysierten Gemeinden in Niederösterreich haben die



Abbildung 48 - Erdgasleitung in der NÖ

Planzeichenverordnung (Quelle: NÖ Planzeichenverordnung: Anlage 3: Abbildung 9)

Kenntlichmachung der unterirdischen Erdgasleitungen direkt aus dem Abbildungsmuster übernommen, obwohl § 11 die Formen der Kenntlichmachungen deutlich definiert (§ 11 Abs 1 Z 7 NÖ Planzeichenverordnung). Erdgasleitungen in Österreich verlaufen unterirdisch und sind daher durch strichpunktierte Linien kenntlich zu machen.

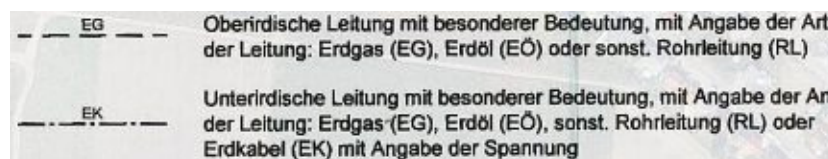


Abbildung 49 - Korrekte Kenntlichmachung gem. § 11 NÖ Planzeichenverordnung; Gemeinde Enzersfeld (NÖ) (Quelle: NÖ Atlas vom 15.10.2020)

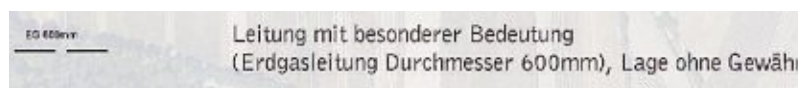


Abbildung 50 - Falsche Kenntlichmachung gem. § 11 NÖ Planzeichenverordnung; Gemeinde Groß-Engersdorf (NÖ) (Quelle: NÖ Atlas vom 15.10.2020)

Kenntlichmachungen in elektronischen Rauminformationssystemen

Aufbauend auf den mangelnden Verpflichtungen zur zeitnahen Überarbeitung des Flächenwidmungsplans auf örtlicher Ebene und der Bedeutung bzw. räumlichen Einordnung

von Erdgasleitungen des Fernleitungsnetzes empfiehlt sich eine generelle Kenntlichmachung der Pipelines auf Bundesebene.

Geeignete Instrumente, welche im Zuge der Digitalisierung vermehrt hinzugekommen sind und im Laufe der Zeit an Potenzial und Leistung gewonnen haben, sind zumindest auf Landesebene vorhanden. Diese sollten zielführend genutzt werden, um eine gemeinsame Basis zwischen der Raumplanung, Erdgasleitungsanlagen bzw. deren Betreiber und dem Bund bilden zu können. Die tatsächlichen Möglichkeiten unterscheiden sich in den Bundesländern deutlich. Generell gibt es jedoch immer ein elektronisches Rauminformationssystem wie beispielsweise das NÖ Geo-Informationssystem NÖGIS in Niederösterreich.

Kenntlichmachungen und Darstellungen von relevanten und rechtswirksamen Planungen setzen eine gewisse Flexibilität voraus, welche die klassischen Raumpläne nicht bieten können. Eine kurzfristige Umsetzung und Integration von Erdgasleitungsprojekte in dynamische und digitale Informationssysteme erfordert jedoch auch immer die Verfügbarkeit der infrage kommenden Planungsgrundlagen.

Die bloße Bereitstellung bzw. Veröffentlichung der Leitungspläne würden noch keine präzise Darstellung der Trassen garantieren. Erdgaspipelineführungen in noch frühen Projektstadien sind nicht parzellenscharf verortet und die räumliche Abgrenzung ist ungenau.

Eine weitere Voraussetzung für die Aufnahme von Erdgasleitungen in elektronische Rauminformationssysteme ist die Genehmigung der Erdgasleitung an sich. Der Vorteil im Erdgaswesen ist, dass eine Genehmigung der Leitung ein direktes öffentliches Interesse gesetzlich voraussetzt. (siehe Kapitel Genehmigungsverfahren von Erdgasleitungsanlagen) Geht man davon aus, dass nur genehmigte Leitungen im Landes-GIS integriert werden, kann zumindest die Transparenz erhöht werden. Durch die Genehmigung ist ebenso gewährleistet, dass Erdgasleitungen allen Voraussetzungen entsprechen und in den geplanten Trassen verlegt werden.

Datengrundlagen sind bei den Betreibern, abhängig vom Alter der Leitungen und der damals verwendeten Vermessungs- und Planungstechniken, in verschiedenen Datentypen vorhanden. Unterirdische Erdgasleitungen, die älter als 30 Jahre sind, wurden auf Papier geplant. Sollte eine nachträgliche Vermessung und Digitalisierung nicht durchgeführt worden sein, so ist die Genauigkeit der dokumentierten Leitungsführung infrage zu stellen. (vgl. Breit 2020)

Die Daten zum Fernleitungsnetz und zur Netzebene 1 des Verteilernetzes sind in kommunizierbarer und verwendbarer Form vorhanden. Hier werden explizit diese Erdgaspipelines angesprochen, da die Leitungssegmente aufgrund der vereinfachten und großräumigen Führung ohne zusätzlichen Mehraufwand dokumentiert und eingezeichnet werden können. Datengrundlagen des kleinräumigen Verteilernetzes, dessen Verzweigungen bis zu den einzelnen Haushalten verlaufen, sind aufgrund des erforderlichen Detailgrades, der Datenmenge und des hohen Kosten- und Arbeitsaufwands nicht immer umgesetzt. Es gilt zumindest die vorhandenen Daten der Betreiber in die elektronischen Rauminformationssysteme einzubinden. (vgl. Breit 2020)

Der Leitungsbetreiber Gas Connect Austria verwaltet dazu firmenintern die dokumentierten Leitungsführungen des eigenen Netzes. Inkludiert sind die eingemessenen Achsen der Leitungen und die dazugehörigen variierenden Servituststreifen. Der Betreiber verwaltet und erstellt selbst die kartografischen und geometrischen Daten. Für die Verbreitung und Nutzung

dieser Informationen können die Daten als Shape- oder AutoCAD-File-Format exportiert werden. (vgl. Breit 2020)



Abbildung 51 - Erdgasleitungsnetz der GCA in der Gemeinde Weiden an der March, Planansicht (links) und Planansicht über das ÖEK (rechts) (Quelle: eigene Darstellung; Breit 2020 & Gemeinde Weiden an der March 2020b)

Um die Frage nach dem Erfordernis von Gasleitungen in den elektronischen Rauminformationssystemen in Österreich beantworten zu können, muss geklärt werden, warum einige Bundesländer hier bereits tätig sind (Bsp. TIRIS) und andere nicht (Bsp. NÖ Atlas). Grundsätzlich ist der Fernleitungsnetzbetreiber GCA für die Bereitstellung der relevanten Leitungsführungen aufgrund der firmeninternen Geodaten offen. Die Informationen sind vorhanden und können dementsprechend auch weiter genutzt werden. Voraussetzung für den Austausch der Datengrundlagen ist immer das Interesse des nachfragenden Akteurs. (vgl. Breit 2020) Zur Übermittlung der Pläne muss direkt nach einer Planansicht bei der dafür zuständigen Abteilung der Betreiber angesucht werden. Die Daten werden geteilt, wenn die Lageinformationen, Planunterlagen und technischen Spezifikationen den Voraussetzungen entsprechen. (vgl. GCA o.J. c) Daher müsste die Landesabteilungen Kenntnis über den Tatbestand haben und vom Betreiber die Informationen zur Weiterverwendung einholen. Eine allgemeine Pflicht dazu gibt es jedoch nicht. Die Kenntlichmachung und Integration der Erdgasleitungsanlagen in den bundeslandspezifischen elektronischen Rauminformationssystemen würde allen Parteien helfen und liegt auch nichts im Wege.

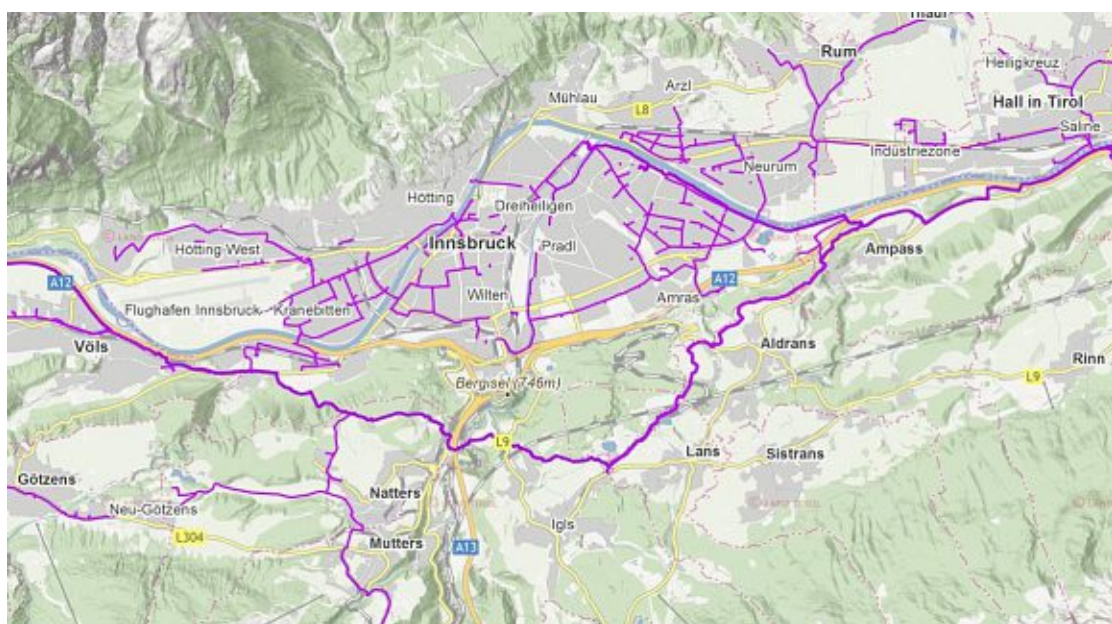


Abbildung 52 - Leitungen zur Gasversorgung, Darstellung als eigene Informationsebene im TIRIS (Quelle: TIRIS 2020)

Zur Orientierung und als Vorbild diesbezüglich kann sich an die Umsetzung im Tiroler Rauminformationssystem gehalten werden. In Tirol gibt es nur wenige überregional bedeutende Erdgasfernleitungen. Im TIRIS sind nichtsdestotrotz die Infrastruktur der „Gasversorgung Leitungen“ als eigene Informationsebene integriert. Beispielsweise sind im Bereich rund um Innsbruck sowohl Hochdruckleitungen als auch Mitteldruckleitungen dargestellt. Insgesamt bietet das Rauminformationssystem die Möglichkeit einer Kenntlichmachung bis zur Ebene der Gas-Hausanschlüsse. (vgl. TIRIS 2020)

Vorteile entstehen bei dieser Form der Kenntlichmachungen für alle Akteure. Die Betreiber erhalten eine weitere Ebene der Sicherheit zur Flächenfreihaltung der Leitungstrassen und können den ständigen Arbeitsaufwand reduzieren. Gemeinden und Länder bekommen Planungsgrundlagen, um darauf in der eigenen Planungspraxis aufzubauen. Grundeigentümer und Bauwerber erhalten bei einer möglichen Annäherung an die Leitungsführungen zumindest eine Grundinformation über den Tatbestand ohne Umwege. Im Detail sollten die Bauwerber darauf aufbauend genauere Detailpläne bei den Betreibern einholen.

Gasversorgung Leitungen






-  Gasversorgung Hochdruck
-  Gasversorgung Mitteldruck
-  Gasversorgung Niederdruck
-  Gasversorgung Hausanschluss
-  Erdöl-Pipeline TAL (Transalpine Leitung)

Abbildung 53 - Legende zu den Leitungen der Gasversorgung im TIRIS (Quelle: TIRIS 2020)

Kenntlichmachungen auf überörtlicher Ebene

Eine Empfehlung für alle Länder erweist sich als schwierig, da die unterschiedlichen politischen Rahmenbedingungen und räumlichen Gegebenheiten andere Maßnahmen voraussetzen. Abweichenden rechtlichen Grundlagen im Bereich Energieinfrastrukturen und die Komplexität der Raumordnung in den 9 Bundesländern erhöht die Problematik auf überörtlicher Ebene. Die unterschiedlichen Raumordnungsgesetze und die Vielzahl an Regionen mit eigenen strategischen Plänen und Konzepten erschwert die Setzung von einheitlichen Maßnahmen zur Kenntlichmachung der Pipelines weiter. Ebenso ist nochmals anzumerken, dass nicht alle Bundesländer von der Materie betroffen sind. Ohne unterirdische Erdgashochdruckleitungen sind mögliche Kenntlichmachungsmaßnahmen nicht von Bedeutung.

Eine Kenntlichmachung von Erdgasleitungstrassen ist generell sehr empfehlenswert, um die Flächen langfristig ersichtlich zu machen. Dadurch sind hierarchisch untergeordnete Pläne zur Berücksichtigung verpflichtet. Überregional bedeutende Erdgasleitungsanlagen des Fernleitungsnetzes sind auf der überörtlichen Ebene ebenfalls zu beachten. Leitungen erstrecken sich über mehrere administrative Grenzen und können allein auf der örtlichen Ebene nicht einheitlich und zur Gänze gekennzeichnet werden.

Die aktuelle Praxis zeigt, dass Kenntlichmachungen von rechtswirksamen Erdgasleitungen erst im Rahmen der Überarbeitung des Flächenwidmungsplans stattfinden. Die unterschiedlichen überörtlichen Pläne und Konzepte in Niederösterreich, unabhängig ob formell oder informell, weisen keine Darstellung der Trassen auf. Hier gilt es in Zukunft vermehrt auf die Infrastrukturen zu achten. Das unterirdisch verlaufende Erdgaspipelinennetz ist für viele

Interessensvertreter und Akteure der Raumplanung nicht direkt ersichtlich. Die Leitungen liegen schon meist mehr als 20 Jahre im Boden, die darüberliegende Landschaft hat sich weitaus erholt und die erforderliche Beachtung der Trassenflächen gerät in Vergessenheit (vgl. Hufnagl 2020a). Daher sind Kenntlichmachungen der Korridore auf überörtlicher Ebene anzustreben.

Im Kapitel zur überörtlichen Raumplanung wurden bereits mehrere Pläne und Konzepte in Niederösterreich aufgezählt. Für die Kenntlichmachung auf dieser Ebene bieten sich zumindest überörtliche Entwicklungskonzepte an. Regionale Raumordnungsprogramme sind nicht ausgeschlossen, verringern jedoch wieder das Planungsgebiet und ein Austausch zwischen den Regionalprogrammen ist für eine gesamtheitliche Kennzeichnung des Erdgasnetzes nötig.

Die derzeitige Praxis in Niederösterreich zeigt, dass weder genehmigte noch konzeptive Erdgasinfrastrukturplanungen in den überörtlichen Programmen bzw. Konzepten aufgenommen wurden. Für eine Aufnahme ist die Aktualität der Datengrundlagen von Bedeutung. Dabei sind die Abstimmungsprozesse und Kommunikationsansätze zwischen der Raumordnung und den Leitungsbetreibern zu stärken.

Um die Komplexität des Erdgasleitungsnetzes mitsamt der anfallenden Erweiterungspotenziale der Pipelineinfrastrukturen langfristig auf überörtlicher Ebene kenntlich zu machen, ist die Integration der Leitungstrassen in die einzelnen elektronischen Rauminformationssysteme weiter zu denken.

Im Bericht des Rechnungshofs 2011 zur Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte argumentiert die niederösterreichische Landesregierung, dass die grundsätzlich wünschenswerte Darstellung rechtswirksamer Infrastrukturplanungen des Bundes in überörtlichen Raumordnungsprogrammen unter anderem der derzeit übliche Zeitrahmen einer durchschnittlich fünfjährigen Überarbeitung entgegensteht. (Rechnungshof 2011: 411) Auch hier sind die gegebenen Bestimmungen und Praktiken zu überdenken. Mithilfe der Vielzahl an leistungsfähigen elektronischen Systemen auf Landes- und Bundesebene sind spontane Anpassungen kurzfristig möglich.

Kenntlichmachungen von Erdgasleitungsanlagen sind in den überörtlichen Plänen vermehrt zu integrieren. Bestimmungen im NÖ Landesentwicklungskonzept könnten hierzu Hilfe leisten.

[Leitfaden zur Flächenfreihaltung von Erdgasleitungstrassen nach dem oberösterreichischen Beispiel bezüglich Hochspannungsleitungen](#)

Zur Festlegung von überörtlichen Planungstätigkeiten im Zusammenhang mit unterirdischen und bedeutenden Erdgasleitungsanlagen würde ein Leitfaden zur Flächenfreihaltung vom Pipelinennetz eine gute Alternative zu möglichen Bundesplanungen darstellen. Unter Rücksprache mit der kompetenzrechtlich zuständigen Ebene kann mit diesem Instrument ein spezifischer Handlungsrahmen zum Umgang mit der Gasinfrastruktur im Bundesland erzielt werden. Gemeinden und das Land können sich daran orientieren und eine flächendeckende Prävention von beeinflussenden Faktoren in Trassenbereichen wäre möglich. (vgl. Amt der Oö. Landesregierung 2017)

Mittels eines strategischen Instruments auf Raumplanungsebene können transparente Grundlagen zu bestehenden und zukünftigen Trassenbereichen erarbeitet werden.

Das Land Oberösterreich hat mit der 2017 eingeführten Leitlinie zur Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastruktur ein solches Instrument erstellt. Die zentralen Infrastrukturvorhaben sind dabei Bahnen, Straßen und Stromleitungen. (vgl. Amt der Oö. Landesregierung 2017)

Analogieschlüsse sind zumindest zwischen Stromleitungen und Erdgasleitungen möglich. Auch wenn die Kompetenzen des Elektrizitätswesens gemäß Art 12 B-VG Bundessache in Gesetzgebung der Grundsätze und Landessache in Erlassung der Ausführungsgesetze und Vollziehung sind sowie Hochspannungsanlagen (220 oder 380 kV-Leitungsprojekte) nicht immer unterirdisch verlegt werden und andere technische Rahmenbedingungen voraussetzen, gibt es trotzdem ähnliche Bedingungen für die Planung der Trassenverläufe. Sowohl Starkstromleitungen über zwei oder mehrere Bundesländer als auch Gasleitungen fallen in die Anwendung der einzelnen Materiengesetze dementsprechend. (vgl. Art 10 Z 9 B-VG i.V.m StWG 1968 und GWG 2011)

Im oberösterreichischen Leitfaden für Planungsprozesse zur Trassenfestlegung bei neuen Hochspannungsleitungen werden die übergeordneten Zielsetzungen für die notwendigen Netzausbauvorhaben definiert. (vgl. Amt der Oö. Landesregierung 2017) In der Präambel wird dazu schon erkannt, dass die Ziele nur über transparente Planungsprozesse und unter Anwendung von einheitlichen fachlichen Kriterien erreicht werden können (vgl. Amt der Oö. Landesregierung 2017: 1).

„Die Anwendung des Leitfadens ist freiwillig, wird aber empfohlen, und folgt dem Vorsorgeprinzip. Die so gefundene Trasse findet die Unterstützung des Landes Oberösterreich. Der Planungsauftrag und die Verantwortlichkeit für das jeweilige Projekt bleiben jedoch beim jeweiligen Netzbetreiber.“ (Amt der Oö. Landesregierung 2017: 1)

Die Leitlinie versucht beim Trassenauswahlverfahren anzusetzen, um einheitliche Vorgehensweise zu definieren, Qualitätsstandards einzuführen und die Ermittlung der bestmöglichen Leitungstrasse aus einem breiten, interdisziplinären Blickwinkel anzustreben.

Neben diversen räumlichen und technischen Vorstudien und darauffolgenden Bewertungsverfahren zur Ermittlung der bestmöglichen Leitungstrasse unter einer Vielzahl an Kriterien werden auch die beteiligten Gremien aufgegriffen.

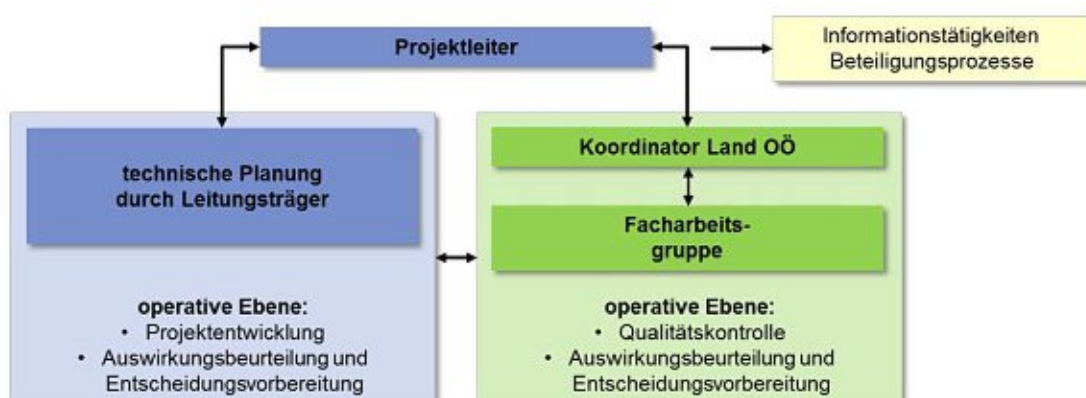


Abbildung 54 - Projektorganisation und Aufgabenverteilung gem. Leitfaden für Planungsprozesse zur Trassenfestlegung bei neuen Hochspannungsleitungen (Quelle: Amt der Oö. Landesregierung 2017: 22)

Die Projektbeteiligten gem. der Leitlinie unterscheiden sich zu der derzeitigen Praxis bei Erdgasfernleitungen stark. Bei Gaspipelines wird vereinfacht sowohl die Projektauswahl als auch die Trassenfestlegung der Bundesmaterie nur vom Projektwerber (Betreiberunternehmen)

übernommen. Die Kommunikation findet zwischen Betreiber, Land und Gemeinden hauptsächlich einseitig durch den Betreiber statt. Ein Beteiligungsprozess oder eine Koordinierung mit den Ländern bzw. mit Fachgruppen auf Landesebene gibt es, wie in der oberösterreichischen Leitlinie definiert, nicht. (siehe Kapitel Gas-Rohrleitungsverfahren & Abbildung 54)

Für die Interessenabwägung und Definierung der Trassenalternativen ist die Facharbeitsgruppe von Bedeutung. (siehe Abbildung 54) Diese besteht aus unterschiedlichen Abteilungen des Landes, abhängig von Art und Größe des Projekts. Beispielsweise kann sich eine solche Facharbeitsgruppe aus der Abteilung Umweltschutz, Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz und Raumordnung zusammensetzen. (vgl. Amt der Oö. Landesregierung 2017: 24)

Für die optimale Flächenfreihaltung und Akzeptanzbildung sind die Verfahren um Dialogprozesse mit den Gemeinden der Planungsregionen zu erweitern.

„Die Interessen des Untersuchungsraums werden durch die politischen Organe der darin befindlichen Gemeinden vertreten. Erste Ansprechperson für den Projektwerber ist der Bürgermeister [...]“ (vgl. Amt der Oö. Landesregierung 2017: 25)

Kriterien der Raumplanung werden in folgenden Parametern bewertet: (Amt der Oö. Landesregierung 2017: 47)

- „Flächenwidmung und örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK)
- darüberhinausgehende, langfristig grundsätzlich denkbare Baulanderweiterungspotentiale von Hauptsiedlungskörpern (bezogen auf Wohnbaunutzung)
- kommunal oder überörtlich definierte ‚Leit(Vorrang)funktionen‘ und Raumstrukturen mit wichtigen Schutz- und Ausgleichsfunktionen“

Gemäß der Leitlinie wird die Sensibilität (gering bis sehr hoch) je Teilraum bewertet. So haben beispielsweise bestehende Einzelobjekte ohne Wohnaufenthalt eine geringe Sensibilität zu Hochspannungsleitungen und Baulandgebiete mit überwiegender Wohnnutzung eine sehr hohe. (vgl. Amt der Oö. Landesregierung 2017: 47)

Hinsichtlich der Eingriffsintensität wird eine eigene Bewertung durchgeführt. Unterirdische Hochspannungsleitungen weisen eine mäßige Eingriffsintensität auf, wenn eine „mäßige Beeinträchtigung von Nutzungen oder Gebäuden (z.B. Golfplatz, Garage) im Zuge der Errichtung der Trasse (12 m – 35 m Abstand zur Trassenachse)“ (Amt der Oö. Landesregierung 2017: 49) entsteht oder eine „deutliche Beeinträchtigung der Siedlungs-/Nutzungsfunktion durch Trennwirkung“ (Amt der Oö. Landesregierung 2017: 49) auftritt.

Eingriffsintensität	Kabel 110 KV	Kabel 380 KV
gering	– Flächennutzungen im Einflussraum über 15 m Abstand zur Trassenachse, wenn dadurch deren Nutzungsfunktion in geringem Ausmaß beeinträchtigt wird (Trennwirkung)	– Flächennutzungen im Einflussraum über 35 m Abstand zur Trassenachse, wenn dadurch deren Nutzungsfunktion in geringem Ausmaß beeinträchtigt wird (Trennwirkung)
mäßig	– mäßige Beeinträchtigung von Nutzungen oder Gebäuden (z.B. Golfplatz, Garage) im Zuge der Errichtung der Trasse (5m – 15 m Abstand zur Trassenachse) – deutliche Beeinträchtigung der Siedlungs-/Nutzungsfunktion durch Trennwirkung	– mäßige Beeinträchtigung von Nutzungen oder Gebäuden (z.B. Golfplatz, Garage) im Zuge der Errichtung der Trasse (12 m – 35 m Abstand zur Trassenachse) – deutliche Beeinträchtigung der Siedlungs-/Nutzungsfunktion durch Trennwirkung
hoch	– massive Beeinträchtigung von Nutzungen oder Gebäuden im Zuge der Errichtung der Trasse (2 m – 15 m Abstand zur Trassenachse) – teilweiser Verlust der Siedlungs-/Nutzungsfunktionen durch Trennwirkung	– massive Beeinträchtigung von Nutzungen oder Gebäuden im Zuge der Errichtung der Trasse (12 m – 35 m Abstand zur Trassenachse) – teilweiser Verlust der Siedlungs-/Nutzungsfunktionen durch Trennwirkung
sehr hoch	– direkte Betroffenheit (2 m Abstand zur Trassenachse) – weitgehender Verlust der Siedlungs-/Nutzungsfunktionen durch Trennwirkung – zentrale Zerschneidung von wesentlichen Siedlungserweiterungsbereichen	– direkte Betroffenheit (12 m Abstand zur Trassenachse) – weitgehender Verlust der Siedlungs-/Nutzungsfunktionen durch Trennwirkung – zentrale Zerschneidung von wesentlichen Siedlungserweiterungsbereichen

Abbildung 55 - Bewertung der Eingriffsintensität je Teilraum gem. Leitfaden für Planungsprozesse zur Trassenfestlegung bei neuen Hochspannungsleitungen (Quelle: Amt der Oö. Landesregierung 2017: 48)

Für den Umgang mit unterirdisch verlegten Stromleitungen sieht das Amt der oberösterreichischen Landesregierung folgendes vor:

„Da bei Kabelleitungen im Wesentlichen nur der unmittelbare Schutzstreifen dauerhaft einer möglichen baulichen Nutzungen entzogen wird und darüber hinaus keine gravierenden Beeinträchtigungen zu erwarten sind, kann ein potentiell Genormigungsrisiko voraussichtlich nur dann auftreten, wenn eine Kabeltrasse außerhalb des öffentlichen Guts durch ein größeres bestehendes Siedlungsgebiet geplant ist.“ (Amt der Oö. Landesregierung 2017: 50)

Eine ähnliche Einführung eines solchen strategischen Planungsdokumentes ist für den raumordnungsrechtlichen Umgang mit Erdgasleitungen in Niederösterreich zu überdenken. Ein Leitfaden für die komplexen Thematiken rund um Erdgaspipelines kann sowohl die raumplanerischen als auch unternehmerischen Interessen und Bedürfnisse des Bundes abdecken. Mit der aktiven Einbeziehung von verschiedenen Abteilungen der Landesregierung und den betroffenen Gemeinden ergeben sich neue Wege für besser Kooperations- und Rückkoppelungsmöglichkeiten.

Einbindung von Erdgasleitungsanlagen in Raumordnungsprogramme

Eine mögliche Integration von Flächenfreihaltungsmaßnahmen für linienhafte Erdgasleitungsanlagen in regionale Raumordnungsprogramme ist aufgrund der fehlenden Kompetenz der Raumplanung dazu weniger als praktische Anwendung von Relevanz. Wie auch bei den vorherigen Empfehlungen beschrieben, hat die Raumplanung mehr Möglichkeiten zur Beeinflussung von Landeskompetenzen als Bundeskompetenzen. Trotzdem kann hier wieder ein Analogieschluss zu Oberösterreich gezogen werden, da das Bundesland drei Raumordnungsprogramme zur Flächenfreihaltung der Infrastrukturen (Bahnen, Straßen, Stromleitungen) verordnet hat. (vgl. Amt der Oö. Landesregierung 2017a, 2019, 2019a)

Grundstücke, welche zur Errichtung der Vorhaben erforderlich sind, wurden anhand der Raumordnungsprogramme gesichert. (vgl. Land Oberösterreich o.J. a)

„Innerhalb der parzellenscharf festgelegten Freihaltebereiche sind Widmungen und Bauführungen, die in weiterer Folge die Errichtung von linienhaften Infrastrukturvorhaben (z. B. Umfahrungen oder neue Bahnstrecken) verhindern, erheblich erschweren oder wesentlich verteuern könnten, grundsätzlich nicht zulässig. Die Freihaltebereiche basieren jeweils auf Verordnungen der Oö. Landesregierung (Raumordnungsprogramme).“ (Land Oberösterreich o.J. b) Die in Oberösterreich verordneten Raumordnungsprogramme sind: RegioTram von Linz nach Pregarten gemäß Oö. LGBL Nr. 22/2017, Osttangente Linz gemäß Oö. LGBL Nr. 63/2019 sowie Umfahrungen und Umlegungen von Straßen im Planungsbereich "Mattigtal-Süd" gemäß Oö. LGBL Nr. 61/2019.

In den einzelnen Raumordnungsprogrammen werden die Gemeinden in Planungsbereichen unterteilt und die Ziele sowie Maßnahmen zur Flächenfreihaltung beschrieben. (vgl. §§ 1 - 3 Amt der Oö. Landesregierung 2017a) Eine grafische Darstellung der Freihaltebereiche geschieht in den Anlagen zu den Verordnungen. (vgl. beispielsweise Amt der Oö. Landesregierung 2017a: Anlage 1) Neuwidmungen von Bauland und die Festlegung von möglichen Baulanderweiterungen im örtlichen Entwicklungskonzept sind in diesen Bereichen verboten. (vgl. § 3 Abs 2 Amt der Oö. Landesregierung 2019) In der Abbildung 56 ist die Karte zur Verordnung LGBL Nr. 61/2019 zum Straßenbauvorhaben im südlichen Mattigtal zu sehen.

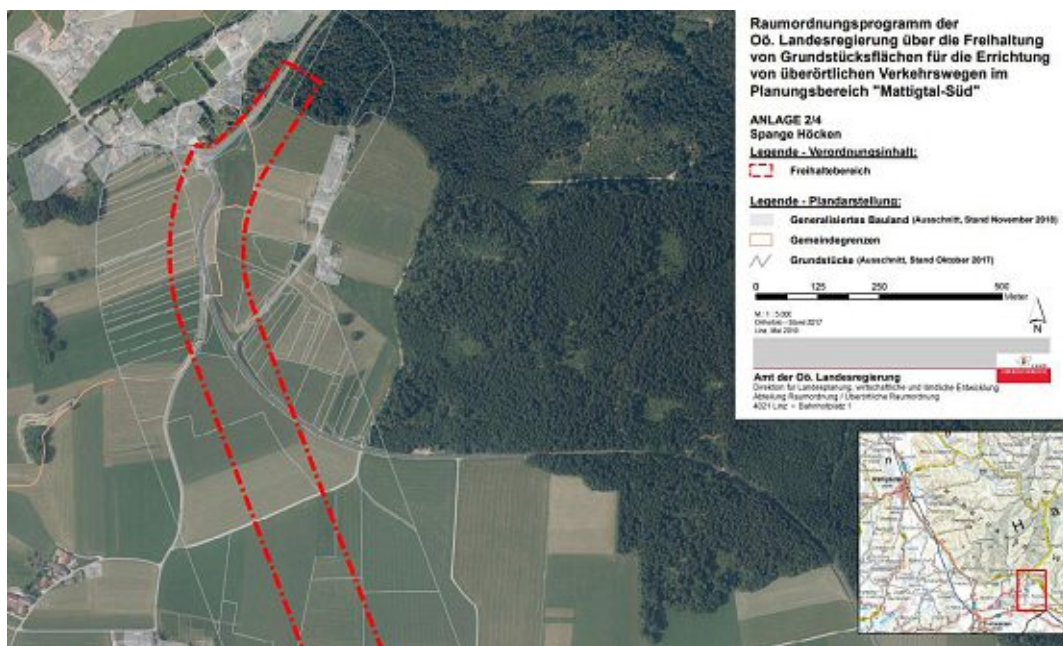


Abbildung 56 - Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Freihaltung von Grundstücksflächen für die Errichtung von überörtlichen Verkehrswegen im Planungsbereich "Mattigtal-Süd" (LGBL Nr. 61/2019) (Quelle: Amt der Oö. Landesregierung 2019: Anlage 2/4)

Werden detaillierte Trassenverläufe in die Raumordnungsprogramme aufgenommen, so besteht aufgrund der Interessenabwägung zumindest ein gewisses öffentliches Interesse an den Trassen. Diese Grundlagen können darauf in den OEKs und FWPLs weiter umgesetzt werden. Wird in der Verordnung eine verpflichtende Berücksichtigung der Ziele und Planvorhaben aufgenommen, so haben sich die Gemeinden an die Widmungsverbote in den Freihaltebereichen zu halten. Folgt man beispielsweise wieder der Umsetzung in Oberösterreich, so wird zusätzlich im Raumordnungsprogramm eine spezielle Signatur für den

Flächenwidmungsplan festgelegt: „Freihaltebereich gemäß Raumordnungsprogramm“ (vgl. § 4 Abs 2 Amt der Oö. Landesregierung 2019).

Eine ähnliche Anwendung ist für Erdgasleitungsanlagen in Niederösterreich zu überdenken, da die Auswirkungen im Rahmen von Erdgasfernleitungen für die zuständigen Ebenen (Bund und die Betreiber) genauer betrachtet werden müssen. Grundsätzlich würde das Bundesland die parzellenscharfen Festlegungen für sich treffen, welche wiederum weder den Bund noch die Leitungsbetreiber binden. Vergleichbare Annahmen und Voraussetzungen für verbindliche Maßnahmen sind besser in der Fachmaterie, dem Gaswirtschaftsgesetz, angesiedelt.

Kenntlichmachungen auf örtlicher Ebene

Wie im Kapitel zum Flächenwidmungsplan bereit festgestellt, fehlt auf örtlicher Ebene eine Frist zur Überarbeitung und damit die Kenntlichmachung neuer bzw. rechtswirksamer Planungen des Bundes oder der Pipelinebetreiber. Ein zeitnaher Informationsaustausch ist durch dieses Instrument in der derzeitigen Ausführung nicht möglich. Daher gibt es für die Kenntlichmachung bestehender Leitungsführungen als auch für neue Erdgaspipelineprojekte des Fernleitungsnetzes oder der Netzebene 1 Verbesserungspotenzial.

Bis zur Bewilligung der Erdgasleitung sind Trassenführungen noch nicht rechtskräftig. Ein Großteil der eingereichten Projekte wird in der einen oder anderen Form genehmigt, da bereits in der Pipelineplanung auf die Anforderung und Genehmigungskriterien Bedacht genommen wird und ein Austausch mit dem zuständigen Bundesministerium stattfindet. (vgl. Hufnagl 2020a)

Noch nicht bewilligte Projekte können auf örtlicher Ebene kenntlich gemacht werden. Es fehlt jedoch der rechtliche Rahmen im Gaswirtschafts- und Raumordnungsgesetz, um die Gemeinden diesbezüglich aufzufordern. Daher kann für die erweiterte Kenntlichmachung auf Gemeindeebene nur schwer eine Empfehlung ausgesprochen werden, die für sich selbst steht. Anpassungen in den Raumordnungsgesetzen sowie im Gaswirtschaftsgesetz, die Erstellung von Fachplänen des Bundes und überörtliche strategische Maßnahmen zur Ersichtlichmachung der Trassen spielen auf örtlicher Ebene eine bedeutende Rolle.

Generell ist zu empfehlen, dass Erdgasleitungsanlagen zum frühestmöglichen Zeitpunkt in den örtlichen Raumplänen und Konzepten kenntlich gemacht werden sollten. Die Aufnahme von nicht verbindlichen Trassen hat eine ständige Überarbeitung der Pläne zur Folge. Daher gilt es zumindest durch den Bewilligungsbescheid fixierte Leitungssegmente kenntlich zu machen und die Darstellungen auch regelmäßig zu erweitern und anzupassen.

Ebenso ist den Gemeinden anzuraten, die Kenntlichmachungen in der kommunalen Planungspraxis zu berücksichtigen. Erdgasleitungstrassen sind nicht als alleinstehender Linienzug zu sehen, sondern vielmehr als Korridore mit Sicherheitsabstand, Zugangsmöglichkeiten und Pufferflächen. Widmungen und Nutzungen in diesen Flächen gilt es möglichst zu vermeiden, um später auftretende Konflikte zu umgehen. Ebenso sind die rechtlichen Vorgaben der NÖ Planzeichenverordnung zu verfolgen, wie bereits aufgearbeitet. (siehe Empfehlung Planzeichenverordnung & § 11 Abs 1 Z 7 NÖ Planzeichenverordnung)

Orientierungshilfe bietet die Gemeinde Weiden an der March in Niederösterreich. Hier wurden die Potenziale des örtlichen Entwicklungskonzepts und Flächenwidmungsplans mit Sicherungsmaßnahmen für linienhafte Erdgasinfrastrukturen kombiniert und als Ziel

umgesetzt. Vor allem das örtlichen Entwicklungskonzepts bietet Möglichkeiten zur Aufnahme von Flächensicherungsmaßnahmen. Es gilt die bloße Kenntlichmachungspraxis zu erweitern und bestehende als auch neu genehmigte Erdgaspipelines sowie, wenn möglich auch Potenzialflächen in die örtlichen Raumordnungsprogramme diesbezüglich aufzunehmen.

Widmungs- und Nutzungsfestlegungen

Widmungsfestlegungen auf Erdgasleitungstrassen, wie in der Gemeinde Weiden an der March umgesetzt, sind im Rahmen der örtlichen Raumplanung anhand deren Wirkungen, Vorteile sowie Nachteile abzuwägen. Die Kompetenz zur Bestimmung von einheitlichen und verbindlichen Maßnahmen zur Sicherung von Erdgaspipelines liegt beim Bund. (siehe Kapitel Rechtliche Grundlagen) Gemeinden, im Gegensatz zum Bund und den Betreibern, können aus eigenen Widmungsfestlegungen zur Sicherung der Bereiche nur wenig Nutzen ziehen. Die finanziellen Lasten, welche im Rahmen der Umwidmung entstehen, müssen Gemeinden bzw. Grundeigentümer tragen. Eine gesetzliche Grundlage zur Einbindung des Bundes gibt es nicht. Daher sind Widmungsfestlegungen auf örtlicher Ebene zu hinterfragen und als Maßnahmen weder für den Bund rechtlich verbindlich noch auf die Kompetenzen der Gemeinden im Bezug zu Erdgasfernleitungen zurückzuführen.

Grundsätzlich liegt die Kompetenz zur Sicherung und Freihaltung durch Setzung von Widmungen auf den Erdgasleitungen auch nicht bei den Ländern. Nichtsdestotrotz hat beispielsweise das Bundesland Steiermark dazu eine Bestimmung getroffen. In der Steiermark müssen allgemein Leitung zur Energieversorgung im Freiland als „Freiland mit Sondernutzung Energieerzeugungsanlage“ gewidmet werden (vgl. § 33 Abs 3 Z 1 StROG). Im Gegensatz dazu sind Pipelines in Niederösterreich nicht an bestimmte Sondernutzungen geknüpft.

Durch die fehlende Kompetenz der Raumplanung und die uneinheitliche Flächenwidmungspraxis, welche aufgrund der Rechtszersplitterung in die neun Raumordnungsgesetze entstanden ist, ist raumordnungsrechtliche Umgang mit Erdgasleitungstrassen durch Widmungs- und Nutzungsfestlegungen sowohl für den Bestand als auch für zukünftige Projekte nicht im Rahmen der Raumplanung zielführend und erfordert grundsätzlich Vorgaben und Maßnahmen des Bundes.

10 Literatur und Referenzen

a. Literatur

AGGM (2018a): Koordinierter Netzentwicklungsplan 2018 - für die Gas-Fernleitungsinfrastruktur in Österreich für den Zeitraum 2019 - 2028 (Bescheid vom 13.2.2019)

AGGM (2019a): Langfristige Planung 2019 - für die Gas Verteilernetzinfrastruktur in Österreich für den Zeitraum 2020- 2029 (Bescheid vom 19.12.2019)

AGGM (2019b): Koordinierter Netzentwicklungsplan 2019 - für die Gas-Fernleitungsinfrastruktur in Österreich für den Zeitraum 2020 - 2029 (Bescheid vom 03.02.2020)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (2004): Landesentwicklungskonzept für Niederösterreich. <http://www.noel.gv.at/noel/Raumordnung/landesentwicklungskonzept.pdf> (28.08.2020)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (2007): Kleinregionales Rahmenkonzept Marchfeld. http://www.kleinregionen-noel.at/barrierefrei/projektetails.html?tx_jmcontactcenter_pi2%5Bprojectuid%5D=76 (07.09.2020)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (2013): Regionale Leitplanung Nordraum Wien (Kurzfassung). https://publik.tuwien.ac.at/files/PubDat_226767.pdf (28.08.2020)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (2014): Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ; LGBl. 8001/1-0

Amt der Oö. Landesregierung (2017): Leitfaden für Planungsprozesse zur Trassenfestlegung bei neuen Hochspannungsleitungen. <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/236779.htm> (11.10.2020)

Amt der Oö. Landesregierung (2017a): Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Freihaltung von Grundstücksflächen für die Errichtung einer RegioTram von Linz nach Pregarten; LGBl. Nr. 22/2017

Amt der Oö. Landesregierung (2019): Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Freihaltung von Grundstücksflächen für die Errichtung von überörtlichen Verkehrswegen im Planungsbereich „Mattigtal-Süd“; LGBl. Nr. 61/2019

Amt der Oö. Landesregierung (2019a): Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Freihaltung von Grundstücksflächen für die Errichtung der Osttangente Linz; LGBl. Nr. 63/2019

Austrian Standards (2017): ÖNORM EN 15001-1:2017 08 15 zur Gasinfrastruktur - Anforderungen an Planung, Material, Bau, Inspektion und Prüfung. https://shop.austrian-standards.at/action/de/public/details/611683/OENORM_EN_15001-1_2017_08_15 (28.08.2020)

Edler, Christoph (2013): Das österreichische Gasnetz. Bachelorarbeit, TU Wien

E-Control (2019): Leitlinie für die Abwicklung des KNEP 2019 insbesondere die Einreichung von Projekten im KNEP 2019 gemäß §§ 62ff GWG 2011

GCA (2020): Vorlage Servitutsvertrag zur Gasleitung von Auersthal bis Laa/Thaya (Goo-011)

Gemeinde Auersthal (2019a): Flächenwidmungsplan Gemeinde Auersthal - Beschlussfassung November 2019

Gemeinde Auersthal (2019b): Bebauungsplan Gemeinde Auersthal - Beschlussfassung November 2019

Gemeinde Weiden an der March (2020a): Flächenwidmungsplan Gemeinde Weiden an der March - Beschlussfassung Jänner / Februar 2020

Gemeinde Weiden an der March (2020b): Örtliches Entwicklungskonzept Gemeinde Weiden an der March - Beschlussfassung Jänner / Februar 2020

Granadia, Martin (2012): Über Trassenfindungsverfahren bei Eisenbahninfrastrukturprojekten in Österreich. Diplomarbeit, TU Wien

Homann, Klaus; Hüning, Rolf (Hrsg.) (1997): Handbuch der Gas-Rohrleitungstechnik. München, R. Oldenbourg Verlag München Wien

Horlacher, Hans-Burkhard; Helbig, Ulf (Hrsg.) (2018): Rohrleitungen 2 - Einsatz, Verlegung, Berechnung, Rehabilitation. Springer Vieweg Verlag

Kanonier, Arthur; Schönegger, Claudia in: Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) Nr. 189 (2013): Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastrukturvorhaben: Grundlagen, Handlungsbedarf & Lösungsverschlüsse. Wien, ÖROK

Kanonier, Arthur; Schindelegger, Arthur in: Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) Nr. 202 (2018): Raumordnung in Österreich

und Bezüge zur Raumentwicklung und Regionalpolitik. Wien, ÖROK

Kurzmann, Dominik (2015): Eigentumsrechtliche Fragen beim Betrieb von Gaspipelines – Eine Abhandlung nach österreichischem Recht. Saarbrücken, Südwestdeutscher Verlag für Hochschulschriften

Mayer, Horst O. (2013): Interview und schriftliche Befragung - Grundlagen und Methoden empirischer Sozialforschung. München, R. Oldenbourg Verlag München Wien

NÖ.Regional.GmbH (2015): Hauptregionsstrategien 2024 - Region Weinviertel. https://www.noeregional.at/fileadmin/root_noeregional/dokumente/weinviertel/PT-noer-170405-HR-Strategie-WEV.pdf (28.08.2020)

NÖ.Regional.GmbH (2017): Kleinregionaler Strategieplan 2016-2020 Kleinregion Marchfeld. https://www.raumordnung-noe.at/fileadmin/root_raumordnung/region/kleinregionen/Strategiepl%C3%A4ne/KR_Strategie_Marchfeld_oFP.pdf (28.08.2020)

Onz, Christian (2012): Zwangsrechte für Energiewege. Wien

Onz, Christian; Mandler Michael (2017): Rückwidmungen von Bauland in Grünland im Burgenland und in Niederösterreich, Wien

Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) (2011): ÖVGW G E100:2011 - Erdgasleitungen; Allgemeine Anforderungen für Planung, Errichtung und Erstprüfung von Erdgasleitungen

Rechnungshof (RH) (2011): Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte

Rechnungshof (RH) (2014): Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte - Follow-up-Überprüfung

Schandl, Susanne (2014): Pipelinebau. Diplomarbeit, TU Wien

Schindegger, Friedrich in: Mitteilungen der Österreichischen Geographischen Gesellschaft 151 (2009): Krise der Raumplanung – aus der Sicht der Praxis in Österreich, Wien

Schlager, Gerald (2012): Verkehrswertermittlung forstlicher Liegenschaften und Entschädigungen; Vortrag vom 29. November 2012. http://bfw.ac.at/ort/Vortraege_als_pdf/Verkehrswertermittlung/_SCHLAGER_Entschadigungen.pdf (28.08.2020)

Tanzer, Michael (2018): Rückwidmung von un bebautem Bauland in Gefahrenbereichen in NÖ. Diplomarbeit, TU Wien.

b. Experteninterviews

Breit, Manfred (2020): Experteninterview, geführt am 11.08.2020 vom Verfasser, Wien

Denner, Robert (2020): E-Mailkorrespondenz vom Juli 2020

Hufnagl, Wolfgang (2020a): Experteninterview, geführt am 12.05.2020 vom Verfasser, Wien

Hufnagl, Wolfgang (2020b): Experteninterview, geführt am 15.09.2020 vom Verfasser, Wien

Kanonier, Arthur (2020a): Experteninterview, geführt am 01.10.2020 vom Verfasser, Wien

Öfner, Andreas (2020a): Experteninterview, geführt am 27.03.2020 vom Verfasser, Wien

Öfner, Andreas (2020b): Experteninterview, geführt am 05.08.2020 vom Verfasser, Wien

Pomaroli, Gilbert (2020): Mailkorrespondenz vom 02.11.2020

Schreyer, Thomas (2020): E-Mailkorrespondenz vom 10.07.2020

Wernhart, Leopold (2020a): Experteninterview, geführt am 14.04.2020 vom Verfasser, Wien

Wernhart, Leopold (2020b): Experteninterview, geführt am 02.06.2020 vom Verfasser, Wien

c. Rechtsquellen

ABGB: Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch: JGS Nr. 946/1811 i.d.g.F

B-VG: Bundes-Verfassungsgesetz: BGBl. Nr. 1/1930 i.d.g.F

BStG: Bundesgesetz vom 16. Juli 1971, betreffend die Bundesstraßen (Bundesstraßengesetz 1971): BGBl. Nr. 286/1971 i.d.g.F

EisbEG: Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz: BGBl. Nr. 71/1954 i.d.g.F

E-ControlG: Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz): BGBl. I Nr. 110/2010 i.d.g.F

EnWG: Energiewirtschaftsgesetz, Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung: BGBl I 2005, 1970 i.d.g.F

GWG 2011: Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011): BGBl. I Nr. 107/2011 i.d.g.F

HIG: Bundesgesetz über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken (Hochleistungsstreckengesetz): BGBl. Nr. 135/1989 i.d.g.F

K-EG: Gesetz vom 1. Juli 1969 über elektrische Leitungs- und Stromerzeugungsanlagen (Kärntner Elektrizitätsgesetz): LGBl Nr. 47/1969 i.d.g.F

NÖ BO 2014: NÖ Bauordnung 2014: LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F

NÖ Planzeichenverordnung: LGBl. 8000/2-0 i.d.g.F

NÖ ROG: NÖ Raumordnungsgesetz 2014: LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F

Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost (2015): Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost, LGBl. Nr. 66/2015

Richtlinie 2001/42/EG: Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

Richtlinie 2003/55/EG: Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG

Richtlinie 2009/73/EG: Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG

Richtlinie 2012/18/EU: Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso III-Richtlinie)

Slbg ROG: Gesetz vom 17. Dezember 2008 über die Raumordnung im Land Salzburg (Salzburger Raumordnungsgesetz 2009): LGBl Nr 30/2009 i.d.g.F

StROG: Gesetz vom 23. März 2010 über die Raumordnung in der Steiermark (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010): LGBl. Nr. 49/2010 i.d.g.F

UVP-G 2000: Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000: BGBl. Nr. 697/1993

Verordnung BGBl. II Nr. 34/2006: Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Erklärung eines Bundesstraßenplanungsgebietes im Bereich der Gemeinden Gerasdorf bei Wien, Großebersdorf, Enzersfeld, Hagenbrunn, Stetten und Leobendorf: BGBl. II Nr. 34/2006

Verordnung (EU) 2017/459: Verordnung (EU) 2017/459 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 984/2013

VwGH 2005/04/0086: Entscheidung vom 12.12.2007 zu gasrechtlichen Dienstbarkeiten. https://rdb.manz.at/document/ris.vwght.JWT_2005040086_20071212X00 (31.08.2020)

VwGH 98/05/0147: Entscheidung vom 19.12.2000 über die Wirkung von Kenntlichmachungen anhand der NÖ BO und NÖ ROG. https://www.ris.bka.gv.at/JudikaturRechtssaetze.wxe?Abfrage=Vwgh&Dokumentnummer=JWT_1998050147_20001219X00 (31.08.2020)

d. Sonstige Quellen

AGGM (o.J.): Austrian Gas Grid Management AG. <https://www.aggm.at/> (31.08.2020)

AGGM (2018): Infrastruktur, Erdgasinfrastruktur - Marktgebiet Ost. <https://www.aggm.at/netzinformationen/infrastruktur> (31.08.2020)

AGGM (2020): Marktgebietsdaten. <https://platform.aggm.at/vis/visualisation/map> (09.09.2020)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (o.J.): Raumordnungsprogramme für Sachbereiche. <https://www.raumordnungs-noe.at/index.php?id=522> (20.11.2020)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (2009): Kleinregionale Entwicklungskonzepte - Strategische Basis für die erfolgreiche, interkommunale Projektumsetzung. http://www.kleinregionen-noe.at/uploads/tx_jmcontactcenter/KREK_Richtlinie_n_2009.pdf (31.08.2020)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (2017): Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich. <http://www.noe.gv.at/noe/Karten->

Geoinformationen/Bezirk GAENSERNDORF A4.png
(31.08.2020)

Bilfinger (o.J.): Öl/Gas-Aufbereitungsanlagen.
<https://www.bur.bilfinger.com/referenzen/oelgas-aufbereitungsanlagen/> (31.08.2020)

biogas-netzeinspeisung.at (2014): Netzebenen.
<https://www.biogas-netzeinspeisung.at/technische-planung/biogasnutzung-netzeinspeisung/netzebenen.html> (31.08.2020)

E-Control (o.J.): Gasnetz. <https://www.e-control.at/industrie/gas/gasnetz> (31.08.2020)

E-Control (2018): Bestandsstatistik 2018.
<https://www.e-control.at/statistik/strom/bestandsstatistik>
(18.05.2020)

E-Control (2019a): Statistikbroschüre 2019.
<https://www.e-control.at/publikationen/statistik-bericht> (11.09.2020)

Eurostat (2020): Energiedaten.
<https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/energy/data>
(11.09.2020)

GCA (o.J.): Erdgas auf der Überholspur.
<https://www.gasconnect.at/netzinformationen/unsere-netz-im-detail> (31.08.2020)

GCA (o.J. a): Primärverteilungssystem (PVS).
<https://www.gasconnect.at/netzinformationen/unsere-netz-im-detail/primaerverteilungssystem/>
(31.08.2020)

GCA (o.J. b): Unsere Eigentümer.
<https://www.gasconnect.at/ueber-uns/wer-ist-gas-connect-austria/unsere-eigentuemer> (31.08.2020)

GCA (o.J. c): Planauskunft.
<https://www.gasconnect.at/netzinformationen/planauskunft> (31.08.2020)

GCA (o.J. d): Pressefotos.
<https://www.gasconnect.at/fileadmin/Foto-Downloads> (31.08.2020)

GCA (o.J. e): Unsere Geschichte.
<https://www.gasconnect.at/ueber-uns/wer-ist-gas-connect-austria/unsere-geschichte> (94.09.2020)

GCA (2011): Gas Connect Austria Pipelinebau.
<https://www.youtube.com/watch?v=cFSo-g6QLiw>
(31.08.2020)

GCA (2017): Gasnetzkarte 2017.
https://www.gasconnect.at/fileadmin/Karten/Gasnetz_Karte_OE_2017_DE.pdf (31.08.2020)

GCA (2018): Übersichtsplan LWL – Groß-Schweinbarth bis Station Auersthal.

GCA (2019): Erdgasstation Baumgarten Broschüre.
https://www.gasconnect.at/fileadmin/Broschueren-Folder/Baumgarten/GasConnect_Erdgasstation_Baumgarten.pdf (28.08.2020)

GCA (2019a): Leitungsnetz 2019.
<https://www.gasconnect.at/netzinformationen/unsere-netz-im-detail> (31.08.2020)

Land Oberösterreich (o.J. a): Regionale Raumordnungsprogramme zur Flächenfreihaltung für linienhafte Infrastruktur.
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/236779.htm> (20.10.2020)

Land Oberösterreich (o.J. b): Verordnete Freihaltebereiche für linienhafte Infrastrukturvorhaben.
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/239606.htm> (20.10.2020)

MCM-Systeme (o.J.): Nennweite (DN) von Rohren und Fittings.
<https://www.mcm-systeme.de/Nennweite-DN-von-Rohren-und-Fittings>
(31.08.2020)

Netz Niederösterreich GmbH (2014): Übersichtsplan der Katastralgemeinde Weiden an der March.

NÖ Atlas (2020):
[https://atlas.noegv.at/webgisatlas/\(S\(5x5yaohlhmbbz_mhs5ciautjql\)\)/init.aspx?karte=atlas_gst](https://atlas.noegv.at/webgisatlas/(S(5x5yaohlhmbbz_mhs5ciautjql))/init.aspx?karte=atlas_gst) (31.08.2020)

NÖ GIS (o.J.): Karten & Geoinformationen.
<http://www.noegv.at/noe/Karten-Geoinformationen/Karten-Geoinformationen.html>
(31.08.2020)

OMV (o.J.): Mehr als 60 Jahre OMV.
<https://www.omv.com/de/ueber-uns/60-jahre-omv-eine-bewegte-geschichte> (31.08.2020)

OMV (2015): Was ein Molch und James Bond gemeinsam haben?
<https://www.omv.com/de/blog/was-ein-molch-und-james-bond-gemeinsam-haben> (31.08.2020)

ÖVGW (o.J.): Regelwerk für Gasnetze.
<https://www.ovgw.at/gas/regelwerk/fuer-gasnetze/>
(31.08.2020)

Raumordnung NÖ (o.J.): Strategische Umweltprüfung (SUP). <https://www.raumordnung-noe.at/index.php?id=75> (31.08.2020)

Statistik Austria (2019): Energiebilanzen.
https://www.statistik.at/web_de/statistiken/energie-umwelt-innovation-mobilitaet/energie-und-umwelt/energie/energiebilanzen/index.html (11.09.2020)

Statistik Austria (2019a): Gemeinde Auersthal.
<https://www.statistik.at/blickgem/gemDetail.do?gemnr=30804> (31.08.2020)

Statistik Austria (2019b): Gemeinde Weiden an der March.
<https://www.statistik.at/blickgem/gemDetail.do?gemnr=30865> (31.08.2020)

TIRIS (2020): tirisMaps.
https://maps.tirol.gv.at/synserver;jsessionid=202D09E3087AC4A437751B85F4905B63?user=guest&project=tmap_master (31.08.2020)

Unternehmensservice Portal (2020):
https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/umwelt_und_verkehr/umweltvertraeglichkeitspruefung/uvp_rechtsmittelverfahren/Seite.520250.html
(01.10.2020)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Energiemix in Österreich 2019 (Quelle: eigene Darstellung nach Statistik Austria 2019)

Abbildung 2 - Schematischer Erdgasfluss 2018, physikalisch (Quelle: AGGM 2019a: 12)

Abbildung 3 - Erdgasnetz und Erdgaslagerstätten in Österreich (Quelle: E-Control o.J.)

Abbildung 4 - Marktgebiete (Quelle: AGGM 2020)

Abbildung 5 - Erdgasinfrastruktur im Marktgebiet Ost (Quelle: AGGM 2018)

Abbildung 6 - Erdgasfernleitungen der unterschiedlichen Betreiber sowie deren Bezeichnung (Quelle: GCA 2017)

Abbildung 7 - schematische Darstellung des Erdgasverteilernetzes (Quelle: AGGM 2019a Anhang: 4)

Abbildung 8 - Länge des Verteilernetzes 2018, kategorisiert anhand des Leitungsdurchmessers (Quelle: eigene Darstellung nach E-Control 2018)

Abbildung 9 - Trassenübersichtsplan Ort Zwerndorf (Quelle: Netz Niederösterreich GmbH 2014)

Abbildung 10 - Detailplan der Erdgasleitung G-011 im Bereich der Station Auersthal (Quelle: GCA 2018)

Abbildung 11 - Leitungsbau Leitung G-011 (Quelle: GCA o.J. d)

Abbildung 12 - Molch (Quelle OMV 2015)

Abbildung 13 - Projektkategorien laut KNEP Leitlinie (Quelle: E-Control 2019: 4)

Abbildung 14 - Behandlung der Projektkategorien laut KNEP Leitlinie (Quelle: E-Control 2019: 8)

Abbildung 15 - Projekt GCA 2015/01a im KNEP 2019 (Quelle: AGGM 2019b)

Abbildung 16 - Übersichtskarte der Projekte im LFP 2019 (Quelle: AGGM 2019a: 80)

Abbildung 17 - Akteure bei der Einholung der Wegerechte (Quelle: eigene Darstellung)

Abbildung 18 - Prozess zum Servitutsvertrag (Quelle: eigene Darstellung)

Abbildung 19 - Servitutsvertrag-Vorlage der GCA zur Gasleitung G-011, Kopfteil (Quelle: GCA 2020)

Abbildung 20 - Entschädigungsverfahren bei Einräumung der Dienstbarkeit oder Enteignung (Quelle: eigene Darstellung nach Schlager 2012)

Abbildung 21 - Hierarchischer Aufbau der Planungsinstrumente auf den verschiedenen Planungsebenen (Quelle: Schindelegger, Kanonier 2018: 77; eigene Ergänzung*)

Abbildung 22 - Instrumente der RPL in NÖ (Quelle: eigene Darstellung nach NÖ ROG & Kanonier, Schindelegger 2018: 92)

Abbildung 23 - Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost, Siedlungsgrenzen (rot) und Erdgasleitung Goo-011 (blau), Auszug Groß-Schweinbarth mit Siedlungsgrenze gem. § 5 Z 1 (Quelle: eigene Darstellung nach Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost Anlage 3 & GCA o.J.)

Abbildung 24 - Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost Legende (Quelle: Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost Anlage 2)

Abbildung 25 - Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ, Anlage 1 (Quelle: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung 2014)

Abbildung 26 - Instrumente der örtlichen Raumplanung in NÖ (eigene Darstellung nach NÖ ROG)

Abbildung 27 - Auszug ÖEK Gemeinde Weiden an der March Stand 03.2020 (Quelle Gemeinde Weiden an der March 2020b)

Abbildung 28 - Legende zum ÖEK Gemeinde Weiden an der March Stand 03.2020 (Quelle Gemeinde Weiden an der March 2020b)

Abbildung 29 - Auszug von der KG Zwerndorf im FWPL Gemeinde Weiden an der March inkl. Legende, Stand 03.2020 (Quelle: Gemeinde Weiden an der March 2020a)

Abbildung 30 - Erdgasleitung in der NÖ Planzeichenverordnung (Quelle: NÖ Planzeichenverordnung: Anlage 3: Abbildung 9)

Abbildung 31 - Auszug Flächenwidmungsplan Gemeinde Weiden an der March (Quelle: Gemeinde Weiden an der March 2020a)

Abbildung 32 - Auszug Flächenwidmungsplan Gemeinde Auersthal (Quelle: Gemeinde Auersthal 2019a)

Abbildung 33 - Freihaltefläche durch landwirtschaftliche Flächen, FWPL Gemeinde Weiden an der March (Quelle: Gemeinde Weiden an der March 2020a)

Abbildung 34 - Widmung „Gfrei-5“ für Grünland-Freihalteflächen mit der Kennung „Leitungstrasse“ (Quelle: Gemeinde Weiden an der March 2020a)

Abbildung 35 - Bebauungsplan der Gemeinde Auersthal mit veränderter Baufluchtlinie entlang der Leitungskennzeichnung (in Rot die Änderungen, da die Leitung aufgelassen wurde) (Quelle: Gemeinde Auersthal 2019b)

Abbildung 36 - Tanklager Auersthal (Quelle: eigene Aufnahme)

Abbildung 37 - Verdichterstation Baumgarten (Quelle: GCA 2019)

Abbildung 38 - Verortung der Gemeinden: Auersthal in grün und Weiden an der March in blau (eigene Darstellung; Kartengrundlage: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung 2017)

Abbildung 39 - Auszug ÖEK Gemeinde Weiden an der March Stand 03.2020; gelbe markierte Flächen beziehen sich auf Erdgasleitungsanlagen (Quelle: Gemeinde Weiden an der March 2020b)

Abbildung 40 - Auszug FWPL Gemeinde Weiden an der March Stand 03.2020; rote Flächen sind Erdgasstationen und rot schraffierte Bereiche beziehen sich auf Erdgasinfrastrukturen (Quelle: Gemeinde Weiden an der March 2020a)

Abbildung 41 - Auszug der Legende zum FWPL Gemeinde Weiden an der March Stand 03.2020 (Quelle: Gemeinde Weiden an der March 2020a)

Abbildung 42 - Legende zum FWPL der Gemeinde Auersthal (Quelle: NÖ Atlas Stand 06.2020)

Abbildung 43 - Auszug des FWPL Gemeinde Auersthal Stand 2019 (Quelle: Gemeinde Auersthal 2019a)

Abbildung 44 - Auszug des FWPL Gemeinde Auersthal Stand 2019 (Quelle: Gemeinde Auersthal 2019a)

Abbildung 45 - Auszug des Bebauungsplans Gemeinde Auersthal; Leitungstrasse (blauer Pfeil) (Quelle: Gemeinde Auersthal 2019b, Plot 28.94.2020)

Abbildung 46 - Auszug Bebauungsplan Gemeinde Auersthal (Quelle: Gemeinde Auersthal 2019b)

Abbildung 47 - Plan zum Bundesstraßenplanungsgebiet im Bereich der Gemeinden Gerasdorf bei Wien, Großebersdorf, Enzersfeld, Hagenbrunn, Stetten und Leobendorf (Quelle: Verordnung BGBl. II Nr. 34/2006: Anlage S 1 West A Blatt_1)

Abbildung 48 - Erdgasleitung in der NÖ Planzeichenverordnung (Quelle: NÖ Planzeichenverordnung: Anlage 3: Abbildung 9)

Abbildung 49 - Korrekte Kenntlichmachung gem. § 11 NÖ Planzeichenverordnung; Gemeinde Enzersfeld (NÖ) (Quelle: NÖ Atlas vom 15.10.2020)

Abbildung 50 - Falsche Kenntlichmachung gem. § 11 NÖ Planzeichenverordnung; Gemeinde Groß-Engersdorf (NÖ) (Quelle: NÖ Atlas vom 15.10.2020)

Abbildung 51 - Erdgasleitungsnetz der GCA in der Gemeinde Weiden an der March, Planauskunft (links) und Planauskunft über das ÖEK (rechts) (Quelle: eigene Darstellung; Breit 2020 & Gemeinde Weiden an der March 2020b)

Abbildung 52 - Leitungen zur Gasversorgung, Darstellung als eigene Informationsebene im TIRIS (Quelle: TIRIS 2020)

Abbildung 53 - Legende zu den Leitungen der Gasversorgung im TIRIS (Quelle: TIRIS 2020)

Abbildung 54 - Projektorganisation und Aufgabenverteilung gem. Leitfaden für Planungsprozesse zur Trassenfestlegung bei neuen Hochspannungsleitungen (Quelle: Amt der Oö. Landesregierung 2017: 22)

Abbildung 55 - Bewertung der Eingriffsintensität je Teilraum gem. Leitfaden für Planungsprozesse zur Trassenfestlegung bei neuen Hochspannungsleitungen (Quelle: Amt der Oö. Landesregierung 2017: 48)

Abbildung 56 - Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Freihaltung von Grundstücksflächen für die Errichtung von überörtlichen Verkehrswegen im Planungsbereich "Mattigtal-Süd" (LGBl. Nr. 61/2019) (Quelle: Amt der Oö. Landesregierung 2019: Anlage 2/4)

Tabelle 1 - Erdgasfernleitungen in Österreich (Quelle: eigene Darstellung nach AGGM 2019b: 13f & Gas Connect Austria 2019)

Tabelle 2 - Planungsverfahren Phasen (eigene Darstellung)

Tabelle 3 - Bauverfahren Phasen (eigene Darstellung)

Tabelle 4 - Kenndaten zu den rechtlichen Grundlagen und Organisationseinheiten (Quelle: eigene

Darstellung nach AGGM 2019a, AGGM 2019b, GWG 2011, NÖ ROG und E-ControlG)

Tabelle 5 - Akteure und Kompetenzen im Erdgaswesen und der Raumplanung (Quelle: eigene Darstellung nach § 148 GWG 2011 & NÖ ROG)

Tabelle 6 - Planungsbezogene Instrumente bzw. Bewilligungen im Gaswirtschaftsrecht (Quelle: eigene Darstellung nach Kanonier, Schönegger 2013: 63)

Tabelle 7 - Übersicht über die Empfehlungen (eigene Darstellung)